GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1847

Baden

Digitized by Google

St. publ.
1034 d

Verordnungs-Buch

(1847

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1847.

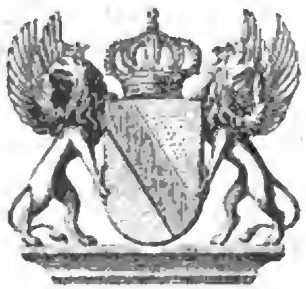

Freiburg,
Univerſitäts-Buchdruckerei von Hermann M. Poppen.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Staats-Bibliothek München

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 1. Mittwoch den 13. Januar **1847.**

Die Zustellungs-Gebühren der Amts-Diener betr.

Nro. 25672. Da die Amtsdiener nach der Verordnung vom 30. März 1829 Reg.-Bl. Nro. X. Insinuations- und Vorladgebühren nur in Partheisachen im Gegensatze von polizeilichen und peinlichen Untersuchungen anzusprechen haben, so werden sämmtliche Aemter in Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 15536 angewiesen, den Amtsdienern die Anforderung von Vorladgebühren in polizeilichen und peinlichen Untersuchungen zu untersagen und die Erhebung solcher Gebühren nur in Ehrenkränkungs-Sachen, in denen der veranlassende Theil solche vorzuschießen hat, zuzulassen.

Freiburg den 11. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Berechnung der Feuerversicherungs-Beiträge von Gebäuden, welche unter mehrere Eigenthümer getheilt sind, betr.

Nro. 25873. Der §. 32 Abschn. 5 des Feuerversicherungs-Gesetzes bestimmt, daß der Anschlag jedes einzelnen Gebäudes durch die Zahl 50 theilbar seie, beziehungsweise auf die nächste durch diese Zahl theilbare Summe herabgesetzt werden soll.

Dieses ist nun aber keineswegs dahin zu verstehen, daß, wenn ein solches Gebäude mehrere Eigenthümer hat, der Antheil eines jeden diesem Verfahren besonders unterworfen werden müsse; es genügt vielmehr, wenn nur der Anschlag des ganzen Gebäudes nach Vorschrift des §. 32 Abs. 5 gebildet, und sofort der auf den Antheil eines jeden fallende Beitrag nach der Bestimmung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. Febr. d. J. Nro. 1511 berechnet wird, wonach Bruchtheile bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, Bruchtheile über einem halben Kreuzer hingegen für einen ganzen Kreuzer anzurechnen sind.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 15. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Rettig.

Das Offenhalten der durch Schneefall verlegten Landstraßen betr.

Nro. 26538. Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Januar 1841 Nro. 1618 Verordn.-Bl. 1841 S. 42 werden die Bezirksämter und Bürgermeister des Kreises

Digitized by Google

wiederholt angewiesen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß nach jedem Schneefalle die Landstraße für den Verkehr stets offen gehalten werde.

Freiburg den 29. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Civ. H. G. Nro. 8536. I. Senat. Nachdem von Seiten der Großherzoglichen Direktion der Posten und Eisenbahnen darüber Beschwerde geführt worden, daß gegen die Verordnung vom 14. Dezember 1832 (Reg.-Bl. Nr. 37.) von inländischen Justiz-Behörden häufig Briefpoststücke an Königlich Würtembergische Behörden, einfach als „Dienstsache" bezeichnet, unfrankirt zur Post gegeben werden, während solche nach Maßgabe der gedachten Verordnung als „Privat-Partei- oder Untersuchungssachen" bezeichnet und behandelt sein sollten, hat sich Großherzogliches Justiz-Ministerium durch Verfügung vom 7. d. M. veranlaßt gesehen anzuordnen, daß künftig bei vorkommenden Uebertretungen gedachter Verordnung gegen die betreffenden Beamten Warnungsstrafen zuerkennen seien.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. September 1846.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Stabel.

vdt. C. Jäger

Civ. H. G. Nro. 8708 II. Senat. Ueber den Gebrauch des Stempels für Beweis-Artikel und Fragstücke, für Appellationsanzeigen und bei Vorlagen von Urkunden hat das Großherzogliche Justiz-Ministerium durch hohen Erlaß vom 3. d. Mts. Nro. 7245 Folgendes verfügt: Um eine möglichst gleichförmige Anwendung des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 herbeizuführen, findet man sich, im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium, zu folgenden weitern Erläuterungen veranlaßt:

I. Die Anwendung des Stempels für Beweisartikel und Fragstücke betreffend.

Da Beweisartikel und Fragstücke einen Bestandtheil der Beweisantretungs- beziehungsweise Beweiseinredeschrift bilden, so müssen sie auf Stempelpapier der im Art. 2 Nr. 1 des Sportelgesetzes bestimmten Klasse selbst dann geschrieben sein, wenn sie nicht in die Beweisschrift selbst aufgenommen, sondern als Beilagen derselben oder gesondert eingereicht werden.

II. Die Anwendung des Stempels bei Appellations-Anzeigen betreffend.

Appellationsanzeigen in bürgerlichen Rechts-, in Ehrenkränkungs- und in Preßsachen sind nach Art. 2 Nro. 2 des Sportelgesetzes auf Dreikreuzerstempelbogen zu schreiben, da sie als vorläufige Anzeigen erscheinen, auf welche keine prozeßleitende oder entscheidende Verfügung zu erlassen ist.

III. Die Anwendung des Stempels bei Vorlagen von Urkunden betreffend.

Den Urkunden, welche in bürgerlichen Rechtsstreiten zur Vorlage kommen, ist ohne alle Unterscheidung, ob sie öffentliche oder Privaturkunden, auch ob sie auf Stempelpapier geschrieben sind oder nicht, ein Dreikreuzerstempelbogen nach Art. 2 Nro. 3 des Sportelgesetzes beizulegen, und zwar, so oft davon vor Gericht Gebrauch gemacht wird; und sind von dieser Regel nur diejenigen Privaturkunden ausgenommen, welche auf Stempelpapier geschrieben wurden, insofern nicht ersichtlich ist, daß sie schon vor Gericht gebraucht worden seien.

Dieses wird den Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 19. Dezember 1846.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Stabel.

vdt. P. Jäger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 4895. An sämmtliche Physikate:

Zufolge höherer Anordnung sollen von der Belehrung und Aufforderung über Benützung der Großherzoglichen Heil- und Pflege-Anstalt Illenau und über die Behandlung der Seelengestörten in ihrer Heimath sämmtlichen Physikaten und praktischen Aerzten Exemplare unentgeltlich mitgetheilt werden.

Die Physikate werden hievon benachrichtigt, mit dem Anfügen, daß ihnen die entsprechende Anzahl Exemplare durch die Post zur Vertheilung zukommen wird.

Carlsruhe den 16. Dezember 1846.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

B. V. d. D.

Dr. Meier. vdt. Adam.

Bekanntmachung.

Nro. 4928. Sämmtliche Physikate werden benachrichtigt, daß demnächst eine neue Instruktion über die Fertigung der nur an die diesseitige Stelle einzusendenden Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalt in Illenau befindlichen Irren ergehen wird, und bis dahin die Einsendung der Tabelle für 1846 unterbleiben könne. —

Karlsruhe den 18. Dezember 1846.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

B. V. d. D.

Dr. Meier. vdt. Adam.

Nro. 25664. Rechtspolizei-Inzipient: Karl Götz von Gutach, Karl Lefevre von Freiburg, Ludwig Müller von St. Blasien, Ludwig Wenz von Kenzingen sind nach erstandener Prüfung in dem Rechtspolizeifache als Theilungskommissäre aufgenommen worden.

Freiburg den 11. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Verordnung.

Die Feststellung und Erhebung der Dammbeiträge betr.

Man sieht sich veranlaßt, zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzugs des §. 9 des Edikts vom 24. September 1816 Reggsbl. Nro. XVII. pag. 79 nachstehende Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen stellen alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar die Verzeichnisse über die im verflossenen Jahre von den Flußbaukosten bestrittenen und von den betreffenden Gemarkungsgenossen zur Hälfte zu ersetzenden Dammbaukosten gemarkungsweise nach dem angeschlossenen Formulare auf und theilen solche längstens bis 15. Januar den betreffenden Bürgermeisterämtern zur unverzüglichen Aeußerung mit.

§. 2.

Werden keine Anstände hiergegen erhoben, so stellen die Bürgermeisterämter die Verzeichnisse den Inspectionen zur Vorlage an die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues wieder zu. Letztere Stelle prüft die Verzeichnisse und theilt sie längstens bis 1. März der Kreisregierung mit.

§. 3.

Werden aber gegen die in den Verzeichnissen aufgeführten Summen Anstände erhoben, so sind solche durch das Amt, wo nöthig, unter Beizug der Inspection zu erörtern.

Sofort sind die geschlossenen Verhandlungen der Inspection mitzutheilen, welche solche zur Richtigstellung der Summen der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vorlegt.

Digitized by Google

Diese Behörde wird noch vor dem 1. März der Kreisregierung Mittheilung zur Erlassung des Erkenntnisses machen.

§. 4.

Die Kreisregierungen setzen von den anerkannten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß richtig gestellten Schuldigkeiten der Gemeinden alljährlich im Laufe des Monats Mai die Kreissteuer-Revision in Kenntniß, welche auf den Grund der neuesten Steuerlisten die Umlage berechnet und sofort weitere Vorlage an die Kreisregierung macht, damit diese durch das Verordnungsblatt veröffentlicht, wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital zur Deckung der Schuld an die Flußbaukasse von jeder Gemeinde für das laufende Steuerjahr zu entrichten sind.

§. 5.

Die Kreissteuer-Revision führt ein fortlaufendes Vormerkbuch, worin den Gemeinden

a) diejenigen Schulden an die Flußbaukasse zur Last geschrieben werden, welche zu gering sind, um eine Umlage von 1 kr. auszuschreiben, oder welche durch die für das kommende Jahr ausgeschriebene Umlage nicht vollständig gedeckt sind.

b) Ebenso werden in demselben Buche den betreffenden Gemeinden die etwaigen Ueberschüsse einer ausgeschriebenen Umlage oder ihre sonstige Guthaben an die Flußbaukasse für Dammbaukosten gut geschrieben.

§. 6.

Rückvergütungen an die Flußbaukassen über welche erst nach dem Monat Mai jeden Jahres rechtskräftig erkannt worden ist, kommen erst im nächsten Jahre und zwar ohne Zins zur Erhebung mit der Staatssteuer.

Karlsruhe den 23. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

Bekk.

vdt. Buißon.

Wasser- und Straßenbau-Inspection N.

Verzeichniß

über

die pro 184 zu ersetzenden Dammbaukostenbeiträge.

Ordnungszahl.	Amtsbezirk.	Gemarkung.	Verwendung im Ganzen.		Zu ersetzende Hälfte.		Hieran haben zu praticipiren:		Assignirt		
			fl.	kr.	fl.	kr.	die Gemarkung.	mit	im Etat-Jahr.	auf F.G. Nr.	unter Assig. Nr.
	A. Am Rhein.										
1											
2											
ꝛc.											
	B. An der Kinzig										
ꝛc.											
	Erläuterungen.										
ꝛc.											

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 2. Samstag den 23. Januar **1847.**

Die Bearbeitung einer Fabrik- und Gewerbestatistik des Zollvereins betr.

Schon vielfältig hat sich — bei Besprechungen in öffentlichen Blättern sowohl, als im Schooße der Regierungen — das Bedürfniß einer genaueren Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse in sämmtlichen Zollvereinsstaaten kundgegeben. Diese Kenntniß ist namentlich bei Prüfung des Vereinszolltarifs und zur Würdigung der auf Aenderung einzelner Sätze desselben gerichteten Anträge fast unentbehrlich. Wenn nun gleich bisher den einzelnen Regierungen die Mittel zur Ueberschauung des Gewerbewesens in ihren resp. Staaten wohl zu Gebote standen, so beruhte doch die Ansammlung der bezüglichen Notizen in den verschiedenen Staaten auf zu sehr unter sich abweichenden Grundsätzen, als daß aus der Vereinigung jener Notizen wirklich ein Ueberblick über die Gewerbsverhältnisse des Gesammtvereins hätte gewonnen und hieraus genügende Resultate gezogen werden können.

Um dem hieraus sich ergebenden Mangel abzuhelfen, haben die Zollvereinsregierungen schon früher verabredet, in sämmtlichen Vereinsstaaten eine auf gleiche Grundsätze gebaute Gewerbestatistik bearbeiten und die Ergebnisse für alle Staaten zusammenstellen zu lassen. Diese Verabredung soll nunmehr in Vollzug gesetzt werden, und das Großherzogl. Finanzministerium hat die Großherzogl. Steuerdirektion mit der Sammlung der auf die Kleingewerbe Bezug habenden Notizen, die unterzeichnete Behörde mit der Sammlung der Notizen über die Fabrik-Unternehmungen und sonstigen Großgewerbe beauftragt.

In der Ueberzeugung, daß den Gewerbetreibenden des Landes die Wichtigkeit des Zwecks und die hieraus entspringende Nothwendigkeit durchaus genauer und zuverläßiger Angaben nicht entgehen werde, und daß sie darum gerne bereit sein werden, diese nur im Interesse der vereinsländischen Gewerbsamkeit getroffene Maßregel mit allen Kräften zu unterstützen, haben wir, da nur auf diesem Wege wirklich zuverläßige Angaben zu erlangen sind, die Großherzogl. Hauptzoll- und Hauptsteuerämter angewiesen, die erforderlichen Notizen, welche sich vorerst auf die Angabe der Anzahl der bezüglichen Fabrikanstalten eines jeden Unternehmers, der Anzahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter, der Anzahl der etwa verwendeten Dampfmaschinen und bei einigen Unternehmungen auch noch auf die Anzahl sonstiger Maschinen beschränkt, von den betreffenden Fabrikinhabern ꝛc. selbst zu erheben. Demgemäß wird jedem Fabrikinhaber eine Impresse mitgetheilt werden, welche gewöhnlich mehrere unter sich verwandte Fabrikationszweige enthält und welche in Bezug auf die von dem betreffenden Industriellen betriebenen Fabrikationszweige nach Maßgabe der darauf gegebenen Anleitung und der etwa bei der betreffenden Zollstelle weiter zu erhebenden Erläuterungen auszufüllen ist. Soferne ein Fabrikinhaber abgesondert oder mit dem Hauptetablissement vereinigt etwa noch andere Fabrikationszweige betreibt, als die auf der Impresse verzeichneten, und ihm nicht sogleich die für diese andern Fabrikationszweige aufgestellten Impressen zukommen, so wolle das betreffende Hauptzoll- oder Hauptsteueramt Behufs der Mittheilung weiterer Impressen hievon verständigt werden; ebenso mögen diejenigen Inhaber von Großgewerben, welchen nicht noch im Laufe dieses Monats die entsprechenden Impressen zugesendet worden sind, solche von dem nächstgelegenen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt aus eigenem Antriebe verlangen.

Digitized by Google

Zu Verhütung von Irrungen, welche sonst aus der doppelten Zählung durch die Steuer- und die Zollbehörden entstehen könnten, muß ferner außer den obigen Notizen jeder Unternehmer um Ueberreichung eines namentlichen Verzeichnisses der außer der Fabrik wohnenden Arbeiter unter Angabe ihres Wohnortes ersucht werden.

Indem wir die Fabrikinhaber und Industriellen des Landes hievon in Kenntniß setzen, machen wir dieselben noch insbesondere aufmerksam, wie bei dem Umfange der mit der Zusammenstellung der einkommenden Notizen verbundenen Geschäfte eine möglichst rasche Erledigung der Sache nothwendig und es darum wünschenswerth ist, daß die Impressen den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern noch im Laufe dieses oder doch in der ersten Woche des nächstkünftigen Monats ausgefüllt zurückgegeben werden. Carlsruhe den 16. Januar 1847.

Zolldirektion.
Goßweiler. vdt. Schmidt.

Die Anzeige von Brandfällen betr.

Nr. 26548. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die im §. 41 des Feuerversicherungs-Gesetzes vorgeschriebene Anzeige beziehungsweise Vorlage zum Großherzogl. Verwaltungsrath der General-, Wittwen- und Brandkasse dadurch oft sehr verzögert wird, daß die Aemter solche bis zu vollendeter Untersuchung über die Entstehung des Brandes zurückhalten.

Obgleich es nun zur Vereinfachung des Geschäftes dient, wenn die Untersuchungs-Akten zugleich mit der Schadensabschätzung vorgelegt werden können, so darf doch hierwegen die erste Vorlage nicht verzögert werden; hiedurch entgeht nämlich der Brandversicherungsanstalt die Mögiichkeit, im Falle unrichtiger Schadensaufnahme oder Abschätzung die im §. 42 des Feuerversicherungsgesetzes bezeichnete Revision zu verlangen, weil es bei längerer Verzögerung nicht wohl thunlich ist, die Brandstätte nach Vorschrift des §. 43 jenes Gesetzes unverändert zu lassen; auch kann ein so spät zur Anzeige gebrachter Brandfall bei Bestimmung der Umlage oft nicht mehr rechtzeitig berücksichtigt werden.

Die Aemter werden deshalb angewiesen, jeweils sogleich nach geschlossener Schadensaufnahme und Abschätzung die betreffenden Verhandlungen an den Großherzogl. Verwaltungsrath der General-, Wittwen- und Brandkasse einzusenden. Freiburg den 29. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern in den katholischen Volksschulen betr.

Nr. 577. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke mit Angabe der etwa erforderlichen besondern Qualifikation der anzustellenden Lehrer längstens innerhalb vier Wochen anher anzuzeigen, um hiernach die an Ostern l. J. aus den beiden Schulseminarien zu entlassenden Zöglinge anweisen zu können; dabei wird bemerkt, daß auch im künftigen Schuljahre nur an jenen Schulen Unter- oder Hilfslehrer angestellt werden können, für welche gehörig nachgewiesen sein wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Karlsruhe den 11. Januar 1847.

Großherzogl. kathol. Oberkirchenrath.
Siegel. vdt. v. Kleudgen.

Die unmittelbare Correspondenz der Aemter mit den Königl. französischen Behörden betr.

Civ. H. G. Nro. 8808 I. Senat. Das Großherzogl. Justizministerium hat durch Verfügung vom 3. d. M. anher eröffnet, daß künftig jede Uebertretung des unter dem 19. Aug. 1841 Nr. 3810 und 20. Februar v. J. Nr. 860 wiederholt ergangenen Verbots der unmittelbaren Correspondenz der Aemter mit Königlich französischen Behörden unfehlbar durch Ordnungsstrafen würde geahndet werden, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Freiburg den 22. Dezember 1846.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Litschgi. vdt. C. Jäger.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 3. Mittwoch den 27. Januar 1847.

Die Abgabe der durch den Staat angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden und die Armen-Unterstützung betr.

Nro. 1756. Bezüglich auf die höchste Verordnung vom 21. d. M. Regg.-Bl. Nro. 3. werden sämmtliche Aemter des Kreises beauftragt:

1) sogleich bei Empfang dieses die nach §. 1 der allegirten Verordnung zu bildende Commission zu bestellen und in Wirksamkeit treten zu lassen, sofort von deren Constituirung unverzüglich hierher, und zugleich unmittelbar an das Großh. Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

2) Diese Commission hat alle zum Vollzuge der höchsten Verordnung erforderlichen Maßregeln und Verfügungen, so wie die Anträge an diesseitige Stelle ohne Zögerung zu beschließen, und für deren alsbaldige Ausfertigung und Vollziehung zu sorgen.

3) Die Commissions-Vorstände werden angewiesen, in dringenden Fällen direkte Vorlage an das Großh. Ministerium des Innern zu machen, und hievon hierher nur Anzeige zu erstatten.

4) Die bestellte Commission hat von 14 zu 14 Tagen Rechenschaft über ihre Wirksamkeit hierher abzulegen, und über den Zustand der Nahrungs-Verhältnisse ihrer Amtsgemeinden, die vorhandenen Nahrungsmittel und den Verdienst und Nahrungserwerb der ärmern Klassen Bericht anher zu erstatten.

Freiburg den 26. Januar 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Muser.

Die Fassung der Schuld- und Pfandverschreibungen über ausgeliehene Lehenkapitalien betreffend.

Nro. 1786. Das Großh. Justizministerium, Lehenhof, hat unterm 19. d. M. Nr. 458 hierüber Nachstehendes verfügt:

Man hat neuerlich öfter wahrgenommen, daß der in Schuld- und Pfandverschreibungen über angelegte Lehenkapitalien einzurückenden Abzahlungsklausel eine Fassung gegeben wurde, welche den Schuldner berechtigt, ohne diesseitige Genehmigung, schon gegen Rückgabe der Originalurkunde, das entliehene Kapital abzutragen. Da nach Ziffer 4 der Verordnung vom 21. August 1840 (Reg. Bl. Nro. XXVIII. p 223) regelmäßig nur Abschriften der Schuld- und Pfandurkunden hierher eingesandt werden sollen, die Originalien hingegen im Besitz der Großherzoglichen Vasallen bleiben, so genügt eine derartige Fassung zur Wahrung des lehenherrlichen Interesse nicht, und sieht man sich veranlaßt, allen Betheiligten den wörtlichen Gebrauch der unter Ziffer 2 jener Verordnung vorgeschriebenen Clausel zu empfehlen.

Digitized by Google

Dieß wird zur genauen Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Freiburg den 26. Jänner 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Den Vollzug der gegen den Bettel bestehenden Vorschriften betr.

Nro. 1783. Man hat mehrfach wahrgenommen, daß die s. g. Bettel-Bücher — §. 4 der Verordnung vom 13. März 1835 Rggsbl. Seite 95 — von den Ortspolizei-Behörden nicht überall mit Sorgfalt geführt werden. Dadurch wurde veranlaßt, daß gegen viele solche Individuen, auf welche der §. 1. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Rggsbl. S. 219 wegen Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt längst hätte Anwendung finden müssen, derselbe noch nicht angewendet werden konnte, indem die Nachweisung der bei den verschiedenen Polizeibehörden gegen sie abgewandelten Straffälle wegen Bettels nicht geliefert werden konnte.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden desshalb beauftragt, nach §. 7 der allegirten Verordnung vom 13. März 1835 genau darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Bettler-Bücher sorgfältig geführt werden, auch hierwegen den Gendarmen die geeignete Weisung zu ertheilen.

Gegen die Ortspolizeibehörden, welche einen Eintrag unterließen, ist für jeden Unterlassungsfall die angedrohte Strafe von 45 kr. zu erkennen, und da, wo die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 gegen einen Bettler erfüllt sind, auf dessen Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt unter Anschluß der Akten der Antrag hieher zu stellen.

Freiburg den 26. Jänner 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Besetzung des landesherrlichen Dekanats und der Bezirksschulvisitatur St. Blasien betreffend.

Nro. 1151. Dem Pfarrer Braun zu St. Blasien ist das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene landesherrliche Dekanat St. Blasien übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 19. Januar 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig

Die Wiederbesetzung des Dekanats und der Bezirksschulvisitatur Jestetten betr.

Nro. 399. Dem Pfarrer Karl Braeg zu Baltersweil ist das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene Dekanat Jestetten provisorisch übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 5. Jänner 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 4. Mittwoch den 24. Februar 1847.

Die im Oberrheinkreise im Jahr 1846 vorgekommenen Unglücksfälle betr.

Nro. 2841. Nach der aufgestellten Uebersicht über die im Jahr 1846 vorgekommenen Unglücksfälle haben im Ganzen 30 Personen auf gewaltsame, jedoch zufällige Weise ihr Leben verloren. Darunter befinden sich 2 Kinder, und 28 Erwachsene.

Die erstern nur aus Mangel an gehöriger Aufsicht, die letzteren der Mehrzahl nach durch Unvorsichtigkeit ums Leben gekommen.

Von den aufgeführten 30 Verunglückten haben fünf Personen durch Fuhrwerke und Pferde ihr Leben verloren, eilf Personen sind ertrunken, eine starb an erhaltenen Brandwunden, zwei stürzten von Felsen, und drei von Leitern herunter, und büßten dadurch ihr Leben ein, fünf Personen wurden beim Holzfällen getödtet, eine starb in Folge übermäßigen Genusses von Brantwein, und zwei wurden vom Blitz erschlagen.

Dies wird bestehender Anordnung gemäß zur allgemeinen Warnung andurch bekannt gemacht

Freiburg den 8. Februar 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Den Gebühren-Ansatz für letzte Willensurkunden betr.

Nro. 2952. Zur Beseitigung von Zweifeln über den Gebühren-Ansatz für letzte Willensurkunden (§. 7 und 8 des Tarifs zum Gesetze vom 13. October 1840) hat Großh. Justizministerium durch hohen Erlaß vom 28. v. M. Nro. 651 verordnet, wie folgt:

Als zur Nachtzeit aufgenommen gelten alle letzten Willensurkunden, deren Fertigung einschließlich der Hin- und Rückreise in die Zeit zwischen neun Uhr Abends und sechs Uhr Morgens fällt, und zwar auch dann, wenn dieß nur bei einem Theile der zum Geschäfte nothwendigen Zeit (z. B. der unmittelbar nach der Geschäfts-Bestellung bewirkten Abreise vor sechs Uhr Morgens) der Fall ist.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 9. Februar 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Errichtung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrer-Relikten betr.

Nro. 1303. Von der in das Staatsbudget für die Jahre 1846 und 1847 als Beitrag zur Unterstützung ärmer Schullehrer, Wittwen- und Waisen aufgenommenen Summe von 1500 fl. wurden für den fünften Antheil 1000 fl. jährlich bestimmt. Hieran haben nicht nur die nach dem Volksschulgesetze vom 28. August 1835 zum Benefiziengenuße berechtigten Wittwen und Waisen

Digitized by Google

kath. Volksschullehrer, sondern auch der Unter- und Hülfslehrer, so wie der Schulverwalter zu partizipiren.

Die Vertheilung dieser Unterstützungssumme, geschieht dahier zweimal im Jahre, nemlich in den Monaten Mai und November.

Um daran Theil zu nehmen, haben die Bewerber ihre Bittschriften dem Pfarramte ihres Wohnortes mit den Ausweisen über den letzten Anstellungsort und die Zeit des Ablebens des Lehrers, — ferner über Namen und Alter der Kinder, — so wie über die Vermögens-, Erwerbs- und Unterhaltsverhältnisse der Wittwe und Kinder, unter Anschluß eines gemeinderäthlichen Zeugnisses hierüber, — gleich Anfangs April und Oktober zu übergeben.

Die Pfarrämter geben diese Gesuche mit ihren Anträgen an die betreffenden Bezirksschulvisitaturen, welche solche in der Mitte der Monate April und Oktober jeweils an die diesseitige Stelle mit einer tabellarischen Uebersicht und gutächtlichen Aeußerung einsenden, worauf die Vergebung in den Monaten Mai und November erfolgt, spätere Vorlagen können daher nicht mehr berücksichtiget werden.

Diese Anordnung wird zur Kenntniß und Beachtung der Betheiligten sowohl, als der Pfarrämter und Schulvisitaturen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und nun in der angegebenen Weise die Vorlage zur ersten im Mai d. J. stattfindenden Vertheilung erwartet. Dabei wird bemerkt, daß für das Jahr 1847, sowohl der Staatsbeitrag für's laufende, als fürs vorige Jahr, also für zwei Jahre, mit 2000 fl. zur Vertheilung kommt.

Uebrigens will man noch darauf aufmerksam machen, daß die hier in Frage liegenden Unterstützungen nicht mit jenen zu verwechseln sind, welche auf die Relikten der vor Wirksamkeit des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 gestorbenen Volksschullehrer Bezug haben.

Karlsruhe den 19. Januar 1847.

Großherzogl. kathol. Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Wingler.

Die Anzeige der Sterbfälle von activen oder pensionirten Staatsdienern betr.

Nro. 2903. In Folge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Jänner d. J. Nr. 960 werden sämmtliche Aemter angewiesen, bei allen in ihren Bezirken eintretenden Todesfällen von activen oder pensionirten, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstehenden Staatsdienern, auch wenn diese aus andern Kassen als aus der Staatskasse Pensionen bezogen haben, sofort auch an Großherzogliches Ministerium des Innern unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Freiburg den 9. Februar 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die von den Physikaten zu fertigenden Jahrestabellen über die — außerhalb der Heil- und Pflege-Anstalt befindlichen Seelengestörten betr.

Nro. 348. An sämmtliche Physikate:

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. Nr. 4928 erhalten die Physikate hiemit die nähere Weisung über die künftige Fertigung obengenannter Tabellen.

Die Tabelle über die — außerhalb der betreffenden Heil- und Pflege-Anstalt befindlichen Seelengestörten ist künftig nach dem angefügten Formular Nr. 1 am Ende jedes Jahres zu fertigen, und an die Sanitäts-Commission einzusenden.

In diese Tabelle sind jeweils alle, im Physikatsbezirk befindliche, und nicht in eine der betreffenden Staatsanstalten aufgenommene Seelengestörte und Cretine ohne Ausnahme aufzuzeichnen, und bei jedem die in den Aufschriften der Tabelle enthaltenen Fragen in den einzelnen Fächern derselben genau zu beantworten. Zuerst sind die am Schluße des vorhergehenden Jahres verbliebenen Seelengestörte und Cretine einzeln aufzuführen, und etwaige Veränderungen in dem Zustand

Digitized by Google

oder in den Verhältnissen derselben, sowie der etwaige Abgang durch Wiedergenesung, durch Verbringung in eine Landesanstalt oder sonst wohin, oder durch Tod besonders zu bemerken; sodann werden die im Laufe des Jahres neu erkrankten oder erst bekannt gewordenen in gleicher Weise verzeichnet.

Diese Tabelle ist dazu bestimmt, nach geschehener diesseitiger Prüfung und Anordnung des Nöthigen, bei der Direktion der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau benützt und aufbewahrt zu werden.

Neben dieser Tabelle ist eine besondere summarische Uebersicht des Standes der Seelengestörten im Bezirk von dem betreffenden Jahr nach angefügtem Formular Nr. 2 zu fertigen, und gleichzeitig anher einzusenden.

In dieser Uebersicht ist da, wo Cretine vorkommen, in der Rubrik: „Bemerkungen" anzugeben, in welchen Orten sich dieselben befinden, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts, und von welchem Alter: ferner ob und welche Ortsverhältnisse und Lokalschädlichkeiten zur Entstehung des Cretinismus beitragen, und in wie weit die früher diesfalls angeordneten sanitätspolizeilichen Maasregeln vollzogen worden sind, oder welche Anordnungen etwa noch zu treffen sein dürften. Wo der Raum der Rubrik hiezu nicht ausreicht, ist die Darstellung der Ortsverhältnisse und der Vorschläge in besonderem Beibericht anzugeben.

Da man Ursache hat, zu vermuthen, daß bisher nicht alle im Lande befindliche Seelengestörte und Cretine zur Kenntniß der Physikate gelangt, und in den Tabellen aufgeführt sind, so werden dieselben beauftragt, genaue Forschungen hierüber anzustellen, zu diesem Behuf, bei Gelegenheit ihrer Besuche in den verschiedenen Orten des Bezirks, Erkundigungen bei den Pfarrämtern und Ortsvorständen einzuziehen, oder dieselben vor dem Schlusse jedes Jahrs schriftlich um Mittheilung der nöthigen Auskunft anzusprechen.

Man setzt in die Physikate das Vertrauen, daß sie auf diesen hochwichtigen Gegenstand die gebührende Sorgfalt und allen Fleiß verwenden, und eifrig bemüht sein werden, die Ursachen der Seelenstörungen und namentlich des Cretinismus, besonders da, wo die Fälle desselben häufig vorkommen, zu ergründen und die geeigneten Vorschläge zur Abhülfe und ferneren Verhütung anher einzureichen.

Diejenigen Physikate, welche die Irrentabelle in der bisherigen Form für das Jahr 1846 bereits eingesendet haben, sind von einer nochmaligen Fertigung dieser Tabelle in der neuen Form freigesprochen, sie haben jedoch die summarische Uebersicht nach Formular Nr. 2 nachträglich zu fertigen, und anher einzusenden. Alle übrigen Physikate haben die Vorlage schon für das Jahr 1846 vollständig in der hier vorgeschriebenen neuen Form zu machen, wozu in der für alle an diesseitige Stelle zu erstattende Jahresberichte bis Ende Aprils l. J. verlängerten Frist, hinreichende Zeit gegeben ist.

Impressen zu den hier angeordneten neuen Tabellen können durch das diesseitige Sekretariat oder direkt von der Buchdruckerei von Creuzbauer und Hasper dahier gegen Einsendung von kr. für das Buch bezogen werden.

Karlsruhe den 2. Februar 1847.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

B. V. d. D.

Dr. Meier. vdt. Gock.

Nro. 1.

Seelengestörte außerhalb der Staatsanstalt Illenau.

12.	Ob Heilung oder Besserung zu erwarten ist? Ob ärztliche Behandlung stattfand oder noch findet und mit welchem Erfolge? Wo sie nicht stattfindet: aus welchem Grunde?	
11.	Ort und Art der Versorgung. Ob arbeitsfähig, und wie bisher beschäftigt? Ob in oder außer einer Versorgungsanstalt des Ortes oder Bezirkes? Ob gar Zwangsmittel angewendet werden und welche? Vermögensverhältnisse. Ob der Seelengestörte Unterstützung aus öffentlichen Fonds bedarf und erhält, wo nicht, aus welchem Grunde?	
10.	Ob gefährlich gegen sich und Andere? oder ob bloß ruhestörend, oder den öffentlichen Anstand verletzend?	
9.	Ob erblich, ob angeboren oder erworben? Ob und welche ursächliche Verhältnisse bekannt sind?	
8.	Ob mit Epilepsie, Krebs, Lustseuche oder ekelerregenden Krankheiten, oder mit Lähmung, oder Mangel der äußern Sinne verbunden?	
7.	Dauer d. Seelenstörung oder d. einzelnen Anfälle. Ob die Krankheit stetig oder periodisch ist? Ob wirklich freie Zwischenzeiten vorhanden sind? Zeitpunkt der ersten Aeußerung. Bei Blödsinn: ob ursprünglich als solcher erschienen, oder ob die Krankheit erst in diese Form übergieng? Bei Cretinismus: ob mit oder ohne Kropf?	
6.	Art der Seelenstörung. Ob dieselbe sich vorzüglich als: Melancholie, „ oder Manie, „ „ Wahnsinn, „ „ Narrheit, „ „ Blödsinn, „ „ Cretinismus characterisirt.	
5.	Alter, Geburtsjahr.	
4.	Religion.	
3.	Ob ledig oder verheirathet und ob er Kinder hat und wie viele?	
2.	Heimath. geboren zu? wohnhaft zu?	
1.	Name, Stand und Gewerbe des Seelengestörten, ob ehelich oder unehelich geboren?	
	Ordnungs-Nummer.	

Nro. II. Seelengestörte außerhalb der Staatsanstalt Illenau im Amtsbezirk im Jahr 18

	Gesammt-Zahl der Seelengestörten.	Nach den Formen der Seelenstörung.						Gefährlich gegen sich und Andere.	Flüchtend oder den öffentlichen Anstand verletzend.	In Local- oder Befriedigungsanstalten verpflegt.	Bemerkungen.
		Melancholie.	Wahnsinn.	Manie.	Narrheit.	Blödsinn.	Cretinismus.				
Bestand am Ende des Jahres 184											
Abgang im Laufe des Jahres 18 und zwar:											
a) durch Wiedergenesung . . .											
b) durch Verbringung in die Landesanstalt oder anderswohin .											
c) durch Tod											
zusammen											
Bestand am Ende des Jahres 184											
Zugang im Laufe des Jahres 184 und zwar: neuerkrankt . . .											
schon früher seelengestört, jedoch erst in diesem Jahre bekannt geworden											
zusammen											
Summa . . .											

Digitized by Google

Die Besetzung der evangelischen Bezirksschulvisitaturstelle zu Freiburg betr.

Nro. 2940. Pfarrer Blum in Leiselheim wurde durch Erlaß Großherzogl. evangelischen Oberkirchenraths vom 2. d. M. Nr. 1844 zum evangelischen Bezirksschulvisitator der Aemter Freiburg und Breisach auf die Dauer von 6 Jahren ernannt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. Februar 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Erhöhung des Büreau-Aversums für die kath. Dekanate betr.

Nro. 1236. Vom Jahr 1846 an wurde das Büreau-Aversum der kath. Dekanate von bisherigen 8 fl. jährlich auf zwölf Gulden erhöht, wovon die kath. Dekanate in Kenntniß gesetzt werden.

Carlsruhe den 18. Jänner 1847.

Großherzogl. Kathol. Ober-Kirchenrath.
Siegel. vdt. Wingler.

Nro. 26559. Xaver Keppner von Glotterthal und Bernhard Leopold von Waldkirch sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 29. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Die Revision der Medicamenten-Taxe betr.

Nro. 26557. Indem man nachstehend das Ergebniß der von der Großh. Sanitäts-Commission vorgenommenen und vom Großh. Ministerium des Innern genehmigten Revision der Medicamenten-Taxe, wornach sich die Apotheker zu richten haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, sämmtliche Physikate des Kreises anzuweisen, den Apothekern ihres Bezirkes und den zur Haltung von Hand- und Filial-Apotheken berechtigten Aerzten die Nr. L. des Regierungs-Blattes von 1846, worin die betreffende Bekanntmachung Großherzogl. Ministeriums des Innern enthalten ist, urkundlich mitzutheilen und dieselben in den Stand zu setzen, sich davon eine Abschrift zu nehmen.

Freiburg am 29. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

I. Im Preise zu erhöhen:

Aether acetic.				1	Drachme	6 kr.	statt 5 kr.
Balsam. peruvian. nigr.				1	Unze	30 „	„ 24 „
Cantharid.				1	„	18 „	„ 12 „
„ pulv.	1	Unze	24 kr.	1	Drachme	4 kr.	statt 18 und 3 „
Emplastr. cantharid. ordinar.				1	Unze	16 kr.	statt 12 „
Flor. chamomill. vulg.				1	Pfund	36 „	„ 27 „
Flor. tiliae				1	Unze	3 „	„ 2 „
Herb. melissae				1	Pfund	36 „	„ 27 „
„ menth. piper.				1	„	36 „	„ 27 „
Ol. rosar. aether.	1	Scrupel	45 kr.	1	gtt.	3 kr.	statt 30 „ und 2 „
Tinct. cantharid.				1	Unze	12 „	statt 10 „

Digitized by Google

Unguent. cantharid. Pharm. Bad.	1 Unze	18 kr.	statt 16 kr.
„ „ pro equis *	1 „	12 „	

* Nach folgender Vorschrift bereitet: Rp. Pulv. cantharid. unc. jj. Pulv. gumm. euphorb. unc. „ Terebinth. venet. unc. jjj. Axung. porci libr. j. m. f. e. a. unguent.)

II. Im Preise zu ermäßigen:

Electuar. e senna.	1 Unze	6 kr.	statt 8 kr.
Jodum pur.	1 Drachme 24 kr.	1 Scrupel 9 kr.	statt 30 kr. und 12 „
Kali bicarbonic.	1 Unze 16 „	1 Drachme 3 „	„ 1 Drachme 4 „
Kali carbonic. depur.	1 Pfund 96 „	statt 108 kr.	1 Unze 8 kr. statt 12 „
„ jodat.	1 Drachme 24 kr.	1 Scrupel 9 kr.	statt 30 kr. und 12 „
Natr. bicarbonic.	1 Unze	8 kr.	statt 12 „
Ol. cassiae v. cinnanom. sinens.	1 Drachme	14 „	statt 22 „
Ol. jecor. Aselli alb.	1 Pfund	24 kr.	1 Unze 3 „
Ol. jecor. Aselli fusc.	1 „	20 kr.	1 „ 2 „
Plumb. tannic	1 Unze	24 kr.	1 Pfund 3 fl. 36 „
Pulp. tamarindor.	1 Unze	4 kr.	statt 6 „
Santonin.	1 Gran	2 „	statt 3 „
Sem. cinae	1 Unze	6 „	„ 8 „
„ „ pulv. gross.	1 „	8 „	„ 10 „
„ „ „ subtil.	1 „	10 „	„ 12 „
Tamarind.	1 „	2 „	„ 3 „
Unguent. kali jodat.	1 „	32 „	„ 38 „
Veratrin.	1 Gran	3 „	„ 4 „

Hinsichtlich der Bestimmung für halbe Drachmen, Unzen und Pfunde, ist die in den Kreisverordnungsblättern erschienene Bekanntmachung der Sanitätskommission vom 15. Juli 1846, Nro. 3166 gültig. —

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse pro 1846—47 betr.

Nro. 26460. Vermöge Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 16311 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 4. d. M. Nro. 2304 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Bedürfnisse der diesseitigen Stiftungs-Revision für das Rechnungsjahr 18⁴⁶/₄₇ die Beiträge der kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen mit Einem Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag nach der bestehenden und auf den dermaligen Vermögensstand der Stiftungen rectificirten Matrikel für die Kreisstiftungs-Regie-Kasse erhoben werden.

Die Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände werden nun angewiesen, die in der hier beigedruckten Matrikel berechneten Beiträge unter Berücksichtigung der diesseitigen Verfügung vom 30. Juni 1837 Nro. 10693 (Kreis-Verordnungsblatt Nro. 17 vom Jahre 1837) binnen 4 Wochen unfehlbar an die Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse dahier einzusenden; die Bürgermeister aber haben dieses Blatt gleich nach dessen Empfang den Kirchengemeinderäthen resp. Stiftungsvorständen zur Einsicht mitzutheilen, damit dieselben zeitlich hievon Kenntniß erhalten.

Freiburg den 28. Dezember 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hauser.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Matrikel der Lokal- und Distrikts-Stiftungen im Oberrheinkreise haben sich folgende Fehler eingeschlichen, die hiedurch berichtigt werden:

Auf Seite 1 Hochstetten, Kirchenfond statt 49 fl. lese man 59 fl.
" " 2 statt Sarau lese man Serau.
" " 5 bei Weisweil statt Kapellenfond — Armenfond.
" " 7 Nro. 488 muß Tüllingen statt Weil und
" " " " 499 " Weil statt Tüllingen heißen.
" " 10 " 144 der Gerold'sche Schulfond hat einen Jahresbeitrag zu Regiekasse mit 2 fl. 33 kr. zu leisten statt 5 fl. 33 kr.
" " 12 " 960 der Pfarrer Ilgersche Armenfond hat statt 7 kr. einen Beitrag von 2 fl. 7 kr. zu leisten.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

ad p. 15.

Matrikel

der Lokal- und Distrikts-Stiftungen im Oberrheinkreise.

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		I. Bezirksamt Breisach.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
1	Achkarren	Kirchenfond	561	9	21
2	—	Schul- und Armenfond	17	—	17
3	—	Merian'scher Armenfond.	76	1	16
4	Breisach	Münsterkirchenfond	714	11	54
5	—	Kapellefond	119	1	59
6	—	Spitalfond	2780	46	20
7	—	Kollektengelderfond	782	13	2
8	—	Ortsarmenfond	714	11	54
9	Burkheim	Kirchenfond	315	5	15
10	—	Kaplaneifond	544	9	4
11	—	Schul- und Armenfond	25	—	25
12	—	Spitalfond	314	5	14
13	Gottenheim	Schulfond	17	—	17
14	—	Armenfond	34	—	34
15	—	Frühmeßfond	156	2	36
16	—	Kirchenfond	255	4	15
17	Gündlingen	Kirchenfond	255	4	15
18	—	Armenfond	136	2	16
19	—	Schulfond	*		
20	Hartheim	Kirchenfond	213	3	33
21	—	Schulfond	9	—	9
22	—	Armenfond	43	—	43
23	Hausen	Kirchenfond	144	2	24
24	—	Schulfond	*		
25	—	Armenfond	9	—	9
26	Hochstetten	Kirchenfond	49	—	59
27	Ihringen	ditto	280	4	40
28	—	Schulfond	*		
29	—	Armenfond	22	—	22
30	Kichlinsbergen	Kirchenfond	301	5	1
31	—	Schulfond	34	—	34
32	—	Armenfond	281	4	41
33	Mördingen	Kirchenfond	322	5	22
34	—	Schulfond	26	—	26
35	—	Armenfond	59	—	59
36	Niederrimsingen	Kirchenfond	246	4	6
37	—	Schulfond	9	—	9
38	Oberbergen	Kirchenfond	969	16	9
39	—	Schulfond	16	—	16
40	—	Armenfond	110	1	50
41	Oberrimsingen	Kirchenfond	238	3	58
42	—	Schulfond	9	—	9
43	—	Armenfond	9	—	9

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		I. Bezirksamt Breisach.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
44	Rothweil	Kirchenfond	621	10	21
45	—	Kreuzkapellefond	9	—	9
46	—	Pantaleonskapellefond	30	—	30
47	—	Schul- und Armenfond	111	1	51
48	Sasbach	Kirchenfond	170	2	50
49	—	Kapellefond	66	1	6
50	—	Schulfond	17	—	17
51	—	Armenfond	17	—	17
52	Schelingen	Kirchenfond	399	6	39
53	—	Schulfond	9	—	9
54	Vogtsburg	Kirchenfond	410	6	50
55	Wasenweiler	ditto	212	3	32
56	—	Schulfond	11	—	11
57	—	Kapellefond	28	—	28
58	—	Armenfond	68	1	8
59	—	Neumannsche Stiftung	161	2	41
		b. Evangl. Stiftungen.			
60	Bikensohl	Almosenfond	68	1	8
61	Bischoffingen	ditto	93	1	33
62	Ihringen	ditto	153	2	33
63	Königschafhausen	ditto	119	1	59
64	—	Schulfond	8	—	8
65	Leiselheim	Almosenfond	68	1	8
66	—	Schillin Burischestiftg.	*		
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		II. Oberamt Emmendingen.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
67	Bözingen	Kirchenfond	204	3	24
68	—	Armenfond	84	1	24
69	Emmendingen	Thenenbacher Schulbesoldungsfond	228	3	48
70	Heimbach	Kirchenfond	306	5	6
71	—	Schulfond	26	—	26
72	—	Armenfond	51	—	51
73	Holzhausen	Kirchenfond	246	4	6
74	—	v. Höldis. Stiftungsfond	85	1	25
75	Reuthe	Kirchenfond	238	3	58
76	—	v. Höldis. Stiftungsfond	73	1	13
		b. Evangl. Stiftungen.			
77	Bahlingen	Almosenfond	332	5	32
78	Bözingen	ditto	510	8	30
79	Brettenthal	Orgelkollectenfond	9	—	9

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden.	
		II. Oberamt Emmendingen.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangel. Stiftungen.			
80	Brettenthal	Almosenfond	34	—	34
81	Denzlingen	ditto	145	2	25
82	—	Schulprämienfond	"		
83	Eichstetten	Almosenfond	408	6	48
84	Emmendingen	Almosenfond der Stadt und der Filialien	621	10	21
85	—	Städtisch-Almosenfond	213	3	33
86	Keppenbach	Almosenfond	94	1	34
87	Köndringen	ditto	238	3	58
88	Malterdingen	ditto	247	4	7
89	Mundingen	ditto	85	1	25
90	Musbach	ditto	34	—	34
91	Nimburg	ditto	119	1	59
92	Ottoschwanden	ditto	119	1	59
93	Sazau	ditto	128	2	8
94	Theningen	ditto	187	3	7
95	—	Kirchen Stiftung	34	—	34
96	Vörstetten	Almosenfond	160	2	40
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		III. Bezirksamt Ettenheim.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
97	Aldorf	Kirchenfond	229	3	49
98	—	Armenfond	76	1	16
99	Ettenheim	Kirchenfond	833	13	53
100	—	Kaplaneifond	620	10	20
101	—	Bruderschaftsfond	25	—	25
102	—	Spitalfond	3187	53	7
103	Ettenheimmünster	Pfarrei Armenfond	119	1	59
104	—	Nazaretischer Schulfond	13	—	13
105	Grafenhausen	Kirchenfond	1139	18	59
106	—	Frühmeßfond	36	—	36
107	—	Armenfond	94	1	34
108	Kappel	Kirchenfond	536	8	56
109	—	Armenfond	102	1	42
110	Kippenheim	Bruderschaftsfond	357	5	57
111	—	Armenfond	85	1	25
112	—	Kirchenfond	425	7	5
113	Kippenheimweiler	Kapellenfond	42	—	42
114	—	Armenfond	26	—	26
115	St. Landolin	Prälat Häusler'scher Armenfond	416	6	56
116	Mahlberg	Geistliche Verwaltung	4998	83	18
117	—	Armenfond	136	2	16
118	—	Kirchenfond	382	6	22
119	Münchweier	ditto	264	4	24
120	—	Frühmeßfond	120	2	—
121	—	Armenfond	34	—	34

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden.	
		III. Bezirksamt Ettenheim.	fl.	fl.	kr.
		a. Kathol. Stiftungen.			
122	Münsterthal	Bruderschaftsfond	6	—	6
123	—	Strobischer Schul- und Armenfond	9	—	9
124	Orschweier	Armenfond	128	2	8
125	—	Kirchenfond	170	2	50
126	Ringsheim	ditto	374	6	14
127	—	Frühmeßfond	68	1	8
128	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
129	—	Pfarrer Maucher'sche Stiftung	90	1	30
130	—	Pfarrer Dieblin-Maucher'scher Armenfond	51	—	51
131	—	Hirsch'bühl'scher Schulfond.	17	—	17
132	Rust	Kirchenfond	493	8	13
133	—	Armenfond	238	3	58
134	Schweighausen	Kirchenfond	298	4	58
135	—	Armenfond	17	—	17
136	Wallburg	Kirchenfond	119	1	59
137	—	Armenfond	"		
		b. Evangel. Stiftungen.			
138	Kippenheim	Almosenfond	383	6	23
139	Mahlberg	ditto	468	7	48
140	Schmieheim	Heiligenfond	540	9	—
		c. Gemischte Stiftungen.			
141	Kippenheim	v. Stulzsche Spitalstift.	366	6	6
142	—	Diebold v. Marschalk'sche Stiftung	340	5	40
143	—	v. Stulz'scher Armenfd.	306	5	6
144	Mahlberg	v. Grechtler'sche Stiftg.	1020	17	—
		IV. Landamt Freiburg.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
145	Attenthal	Schulfond	"		
146	Au	Kapellenfond	17	—	17
148	—	Armenfond	9	—	9
149	—	Neumann'sche Dienstboten-Stiftung	68	1	8
150	Benzhausen	Kapellenfond	374	6	14
151	Breitnau	Schulfond	17	—	17
152	—	Kirchenfond	357	5	57
153	—	Armenfond	93	1	33
154	Brukbach	Schulfond	9	—	9
155	Buchenbach	Kirchenfond	170	2	50
156	—	Pfarrei Armenfond	9	—	9
157	—	Ortsarmenfond	9	—	9
158	—	Schulfond	25	—	25
159	Buchheim	Kirchenfond	187	3	7
160	—	Armenfond	17	—	17

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftungen.	4. Matricular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à fl.	kr.
		IV. Landamt Freiburg.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
160	Burg	Schulfond	9	—	9
161	Ebnet	Kirchenfond	1258	20	58
162	—	Armenfond	136	2	16
163	—	Schulfond	9	—	9
164	Ebringen	Kirchenfond	850	13	10
		Aemilian Hafner'scher			
165	—	Stiftungsfond	68	1	8
166	—	Schulfond	119	1	59
167	—	Armenfond	93	1	33
168	Eschbach	Kirchenfond	102	1	42
169	—	Armenfond	9	—	9
170	Falkensteig	Kapellenfond	6	—	6
171	—	Armenfond	17	—	17
172	—	Schulfond	17	—	17
173	Fischbach	Schul- und Armenfond	17	—	17
174	Hinterzarten	Kirchenfond	918	15	18
175	—	Armenfond	127	2	7
176	—	Dröscher'scher Armenfd.	13	—	13
177	—	Schulfond	9	—	9
178	Hochdorf	Kirchenfond	264	4	24
179	—	Armenfond	12	—	12
180	Hofsgrund	Kirchenfond	40	—	40
181	—	Schulfond	17	—	17
182	Horben	Kirchenfond	136	2	16
183	—	Armenfond	59	—	59
184	Hugstetten	Kirchenfond	213	3	33
185	—	Schul- und Armenfond	51	—	51
186	Ibenthal	Schulfond	17	—	17
187	—	Armenfond	9	—	9
188	Kappel	Kirchenfond	298	4	58
189	—	Schul- und Armenfond	66	1	6
190	Kirchzarten	Kirchenfond	748	15	28
191	—	Kapellenfond	153	2	33
192	—	Schulfond	60	1	—
193	—	Bruderschaftsfond	85	1	25
194	—	Armenfond	43	—	43
195	Littenweiler	Schulfond	68	1	8
196	—	Armenfond	93	1	33
197	—	Kapellenfond	212	3	32
198	St. Märgen	Armenfond	201	3	24
199	—	Schulfond	17	—	17
200	Merzhausen	Kirchenfond	238	3	58
201	—	Schulfond	9	—	9
202	—	Armenfond	31	—	31
203	—	Neumann'sche Dienstbotenstiftung	238	3	58
204	Munzingen	Kirchenfond	246	4	6
205	—	Armenfond	204	3	21
206	Neuershausen	Kirchenfond	221	3	41
207	Neuershausen	Armenfond	51	—	51
208	Neuhäuser	Schulfond	17	—	17
209	Oberried	Kapellenfond	42	—	42
210	—	Schulfond	145	2	25
211	—	Ertel Rees'sche Stiftg.	25	—	25
212	St. Peter	Schulfond	280	4	40
213	—	Kirchenmusikfond	43	—	43
214	—	Kapellenfond	17	—	17
215	—	Armenfond	646	10	46
216	Scherzingen	Kirchenfond	102	1	42
217	Sölden	Schulfond	9	—	9
218	—	Armenfond	51	—	51
219	Steegen	Schul- und Armenfond	17	—	17
220	Steig	Kapellenfond	425	7	5
221	—	Armenfond	51	—	51
222	Umkirch	Kirchenfond	323	5	23
223	—	Ortsarmenfond	17	—	17
224	—	Merianscher Armenfond	51	—	51
225	Wagensteig	Kapellenfond	17	—	17
226	—	Armenfond	17	—	17
227	—	Schulfond	9	—	9
228	Waldau	Kirchenfond	187	3	7
229	—	Schul- und Armenfond	43	—	43
230	Waltershofen	Kirchenfond	876	14	36
231	—	Bruderschaftsfond	•		
232	Weiler bei Stegen	Kapellenfond	36	—	36
233	St. Wilhelm	Schulfond	17	—	17
234a	Wittnau	Kirchenfond	153	2	33
234b	—	Neumann'sche Dienstboten-Prämienstiftung	212	3	32
235	—	Armenfond	9	—	9
236	Zarten	Kapellenfond	110	1	50
237	—	Schulfond	9	—	9
		b. Evangel. Stiftungen.			
238	Gundelfingen	Almosenfond	152	2	32
239	Mengen	ditto	119	1	59
240	Opfingen	ditto	128	2	6
241	—	Schulfond	26	—	26
242	Schallstadt	ditto	34	—	34
243	Thiengen	Almosenfond	111	1	51
244	Wolfenweiler	ditto	221	3	41
245	—	Schulfond	68	1	8
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		V. Stadtamt Freiburg.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
246	Betzenhausen	Kirchenfond	128	2	8
247	Freiburg	Präsenzfond	9843	164	3

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden fl.	kr.
		V. Stadtamt Freiburg.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
248	Freiburg	Brunner'schen Stiftungsfond	1062	17	42
249	—	Fäng'scher Stiftungsf.	90	1	30
250	—	Ißler'scher Stiftungsf.	78	1	18
251	—	Quermann'scher Stiftungsfond	24	—	24
252	—	Gottesackerkirchenfond	314	5	14
253	—	Mosch'scher Stiftungsfond	264	4	24
254	—	Münsterkirchenfond	8101	135	1
255	—	Münstermusikfond	1030	17	10
256	—	St. Martinskirchenfond	5720	95	20
257	—	Waisenhausfond	5021	83	41
258	—	Armeninstituts- und Pfründlingsfond	13130	218	50
259	—	Dr. Post'sche Krankenspitalstiftung	180	3	—
260	—	Rennersche Stiftung	291	4	51
261	—	Rock'sche Stiftung	168	2	48
262	—	Gutleuthausfond	3354	55	54
263	—	Blatternhausfond	648	10	48
264	—	Sautier'sche Knabenstiftung	2338	38	58
265	—	ditto Mädchenstiftung	2921	48	41
266	—	Krankenspital Gesellschaftskasse	9395	156	35
267	—	Baderscher Krankenspitalfond	168	2	48
268	—	Eck'scher ditto	1812	30	42
269	—	Ursprünglicher ditto	1638	27	18
270	—	Wenzingerscher ditto	2030	33	50
271	—	Böcklinsche Stiftung	210	3	30
272	—	Konrad Weber'sche Stiftung	390	6	30
273	—	Pflug'sche Stiftung	138	2	18
274	—	St. Otilien-Stiftung	474	7	54
275	—	St. Antons-Stiftung	1026	17	6
276	—	Seelhaus-Stiftung	1266	21	6
277	—	Heiliggeistspital	29030	483	50
278	—	Bannwarthe Stiftung	102	1	4
279	—	Odersheimische Stiftung	79	1	19
280	—	Schönau'sche ditto	249	4	9
281	—	Bruggersche Gewerb-Stiftung	18	—	18
282	—	ditto Prämienstiftung	18	—	18
283	—	Weber Schmidtsche Stift.	84	1	24
284	—	Ruinirter St. Peters-Kirchenfond	108	1	48
285	Freiburg	Wolf Kütt'sche Stiftungsfond	36	—	36
286	—	Bär-Fäng'scher ditto	75	1	15
287	—	Kreisunterstützungsfd.	27	1	17
288	—	Bäcker Steinsche Stift.	18	—	18
289	—	Vikar Gump'sche ditto	255	4	15
290	St. Georgen	Kirchenfond	365	6	15
291	—	Schulfond	127	2	7
292	—	Armenfond	204	3	24
293	Günderstthal	Schulfond	42	—	42
294	—	Armenfond	357	5	57
295	Herdern	Schulfond	17	—	17
296	—	Anniversarfond	9	—	9
297	Lehen	Kirchenfond	654	10	54
298	—	Schulfond	9	—	9
299	—	Armenfond	17	—	17
300	Wendlingen	Gutleuthausfond	417	6	57
301	Wiehre	Kirchenfond	170	2	50
302	Wildthal	Schulfond	26	—	26
303	Zähringen	Kirchenfond	791	13	11
304	—	Schul- und Armenfond	17	—	17
		b. Evangel. Stiftungen.			
305	Freiburg	Almosenfond	451	7	31
306a	Haslach	ditto	60	1	—
306b	—	Kirchenfond	68	1	8
		c. Gemischte Stiftungen.			
307	Freiburg	Allgemein. Schullehrer-Wittwen- u. Waisenfd.	6443	107	23
308	Haslach	Merianscher Armenfond	60	1	—
		VI. Bezirksamt Hornberg.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
309	Thenenbronn	Schul- und Armenfond	60	1	—
		b. Evangel. Stiftungen.			
310	Buchenberg	Armenfond	93	1	33
311	St. Georgen	Heiligenfond	348	5	48
312	—	Tritschlerscher Stiftungsfond	48	—	48
313	—	Kirchspielsalmosenfond	230	3	50
314	—	Armenfond	9	—	9
315	Gutach	Almosenfond	153	2	33
316	Hornberg	Stiftungsfond	230	3	50
317	—	Spitalfond	12	—	12
318	—	Heiligenfond	281	4	41
319	Kirnbach	Kirchenbaufond	128	2	8
320	—	Heiligenfond	119	1	59
321	Langenschiltach	Armenfond der von Thenenbronn eingetretenen Bürger.	26	—	26

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden.	
		VI. Bezirksamt Horuberg.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangel. Stiftungen.			
322	Langenschiltach	Ortsarmenfond	9	—	9
323	Lehengericht	Waisenfond	43	—	43
324	—	Schulfond	26	—	26
325	Peterzell	Heiligenfond	51	—	51
326	—	Widdumsfond	26	—	26
327	Schiltach	Armenfond	187	3	7
328	—	Waisenfond	43	—	43
329	—	Heiligenfond	221	3	41
330	—	Schulfond	51	—	51
331	Schiltach mit Lehengericht	Krankenfond	9	—	9
332	Thennenbronn	Armenfond	272	4	32
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		VII. Bezirksamt Jestetten.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
333	Altenburg	Kirchenfond	144	2	24
334	—	Armenfond	26	—	26
335	Baltersweil	ditto	30	—	30
336	—	Bruderschaftsfond	24	—	24
337	—	Kirchenfond	144	2	24
338	Bergöschingen	Kapellenfond	59	—	59
339	—	Armenfond	30	—	30
340	Bühl	Kirchenfond	774	12	54
341	—	Bruderschaftsfond	128	2	8
342	—	Armenfond	35	—	35
343	Dettighofen	Kapellenfond	68	1	8
344	—	Armenfond	25	—	25
345	Erzingen	Kirchenfond	884	14	44
346	—	Bruderschaftsfond	79	1	19
347	—	Armenfond	78	1	18
348	Geislingen	Kirchenfond	518	8	38
349	—	Armenfond	48	—	48
350	Grießen	Kirchenfond	2813	46	53
351	—	Schulfond	198	3	18
352	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
353	—	Armenfond	75	1	15
354	Günzgen	ditto	10	—	10
355	Herdern	Kapellenfond	9	—	9
356	—	Schulfond	85	1	25
357	Hohenthengen	Kirchenfond	697	11	37
358	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
359	—	Pfarrer Roder'scher Armenfond	17	—	17
360	—	Schulfond	17	—	17
361	Jestetten	Kirchenfond	306	5	6
362	—	Bruderschaftsfond	90	1	30
363	—	Armenfond	10	—	10

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden.	
		VII. Bezirkamt Jestetten.	fl.	fl.	kr.
		a. Kathol. Stiftungen.			
364	Lottstetten	Kirchenfond	553	9	13
365	—	Schulfond	84	1	24
366	—	Bruderschaftsfond	238	3	58
367	—	Armenfond	65	1	5
368	Nack	Kapellenfond	59	—	59
369	Rechberg	ditto	119	1	59
370	—	Armenfond	24	—	24
371	Niedern;	ditto	10	—	10
372	Stetten	Kapellenfond	501	8	21
373	—	Amenfond	18	—	18
374	Weisweil	Kapellenfond	502	8	22
375	—	Amenfond	24	—	24
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		VIII. Bezirkamt Kenzingen.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
376	Amoltern	Kirchenfond	459	7	39
377	—	Armenfond	68	1	8
378	Bleichheim	Kirchenfond	204	3	24
379	—	Armenfond	85	1	25
380	Bombach	Kirchenfond	153	2	33
381	—	Schulfond	9	—	9
382	—	Armenfond	17	—	17
383	—	Allgemeiner Armenfond	34	—	34
384	Endingen	St. Peterskirchenfond	1566	26	6
385	—	St. Katharinakapellenfond	18	—	18
386	—	St. Martinskirchenfond	272	4	32
387	—	ditto Pfarrfond	739	12	19
588	—	St. Wilhelmskapellenfond	399	6	39
389	—	Bruderschaftsfond	54	—	54
390	—	Spitalfond	1641	27	21
391	Forchhein	Kirchenfond	340	5	40
392	—	Armenfond	68	1	8
393	—	Schulfond	9	—	9
394	Hecklingen	Kirchenfond	391	6	31
395	—	Schul- und Armenfond	34	—	34
396	Herbolzheim	Kirchenfond	408	6	48
397	—	Bruderschaftsfond	30	—	30
398	—	Kunzerscher Armenfond	85	1	25
399	—	Schulfond	51	—	51
400	—	Krankenfond	26	—	26
401	—	Maria Sandkapellenfd.	127	2	7
402	—	Armenfond	272	4	32
403	Kenzingen	Kirchenfond	451	7	31

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		VIII. Bezirksamt Kenzingen			
		a. Kathol. Stiftungen.			
404	Kenzingen	Schulfond	68	1	8
405	—	Armen- u. Leprosenfond	765	12	45
406	Niederhausen	Kirchenfond	493	8	13
407	—	Armenfond	26	—	26
408	Nordweil	Kirchenfond	195	3	15
409	—	Merianscher Armenfond	136	2	16
410	Oberhausen	Kirchenfond	945	15	45
411	—	Kapellenfond	9	—	9
412	—	Bruderschaftsfond	12	—	12
413	—	Schulfond	17	—	17
414	—	Armenfond	34	—	34
415	Riegel	Kirchenfond	646	10	46
416	—	Pfarrgefäll-Administration	1811	30	11
417	—	Schulfond	17	—	17
418	—	Kapellenfond	459	7	39
419	—	St. Michaelskapellenfd.	128	2	8
420	—	Armenfond	76	1	16
421	Wagenstadt	ditto	59	—	59
422	—	Kirchenfond	212	3	32
423	Wihl	Armenfond	17	—	17
424	—	Schulfond	17	—	17
425	—	Kirchenfond	306	5	6
		b. Evangel. Stiftungen.			
426	Broggingen	Almosenfond	111	1	51
427	—	Schulfond	26	—	26
428	Tutschfelden	Almosen- u. Kirchenstift.	213	3	33
429	Wagenstadt	Almosenfond	43	—	43
430	Weisweil	ditto	221	3	41
431	—	Schulfond	48	—	48
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		IX. Bezirkamt Lörrach.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
432	Degerfelden	Kapellenfond	51	—	51
433	—	Schulfond	25	—	25
434	—	Armenfond	42	—	42
435	Herthen	Kapellenfond	42	—	42
436	—	Schulfond	51	—	51
437	—	Armenfond	68	1	8
438	—	Kirchenfond	416	6	56
439	Huttingen	Armenfond	153	2	33
440	—	Kapellenfond	119	1	59
441	Inzlingen	Kirchenfond	782	13	2
442	—	Armenfond	51	—	51
443	—	Kapellenfond	42	—	42
444	—	Schulfond	51	—	51
445	Istein	Kirchenfond	365	6	5

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
446	Istein	Armenfond	127	2	7
447	Stetten	Kirchenfond	170	2	50
448	—	Armenfond	17	—	17
449	Warmbach	Kirchenfond	135	2	16
450	—	Armenfond	17	—	17
451	Wiblen	Kirchenfond	289	4	49
452	—	Armenfond	17	—	17
453	—	Schulfond	42	—	42
		b. Evangel. Stiftungen.			
454	Binzen mit Rümmingen	Almosenfond	264	4	24
455	Blansingen	Legatenfond	26	—	26
456	Blansingen mit Welmlingen	Kirchenspiels-Almosenfond	77	1	17
457	Brombach	Almosenfond	160	2	30
458	—	Pfarrer Kaufman'scher Stiftungsfond	13	—	13
459	Efringen	Almosenfond	119	1	59
460	Egringen	ditto	128	2	8
461	—	Armenlegatenfond	26	—	26
462	—	Schullegatenfond	34	—	34
463	Eimeldingen mit Märkt	Almosenfond	128	2	8
464	Fischingen	ditto	51	—	51
465	Grenzach	Almosen- u. Legatenfond	213	3	33
466	—	Kirchenmeiereifond	43	—	43
467	Haagen	Armenfond	6	—	6
468	Haltingen	Almosenfond	281	4	41
469	Hauingen	ditto	85	1	25
470	Hertingen	Almosen- u. Legatenfond	111	1	51
471	Holzen	Almosenfond	102	1	42
472	Kandern	ditto	255	4	15
473	Kirchen	ditto	136	2	16
474	—	Pfarrer Kaufmann'scher Legatenfond	20	—	20
475	Kleinkems	Almosenfond	26	—	26
476	Lörrach	ditto	816	13	36
477	—	Kapitelhausbaufond	204	3	24
478	Mappach	Almosenfond	68	1	8
479	Oettlingen	ditto	93	1	33
480	Riedlingen	ditto	51	—	51
481	Rötteln mit Thumringen und Haagen	ditto	136	2	16
482	Schallbach	ditto	43	—	43
483	Steinen	ditto	178	2	58
484	—	Legatenfond	34	—	34
485	—	Schulprämienfond	8	—	8
486	Tannenkirch	Almosenfond	247	4	7
487	Thumringen	Armenfond	17	—	17

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftungen.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden. fl.	kr.
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
488	Weil	Allmosenfond	77	1	17
489	Tüllingen	ditto	213	3	33
490	—	Schulfond	26	—	26
491	Wintersweiler	Almosenfond	51	—	51
492	Wittlingen	ditto	43	—	43
493	Wollbach	ditto	102	1	42
494	—	Pfarrhausbaufond	323	5	23
		c. Gemischte Stiftungen.			
495	Kandern	Spitalfond	400	6	40
		X. Bezirksamt Müllheim.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
496	Bamlach	Kirchenfond	561	9	21
497	—	Schul- und Armenfond	9	—	9
498	Bellingen	Kirchenfond	2670	44	30
499	—	Armenfond	100	1	40
500	Liel	Kirchenfond	348	5	48
501	—	Schulfond	25	—	25
502	—	Armenfond	25	—	25
503	—	Merianscher Armenfond	229	3	49
504	Mauchen	Kapellenfond	561	9	21
505	—	Frühmeßfond	150	2	30
506	—	Schulfond	25	—	25
507	Neuenburg	Kirchenfond	697	11	37
508	—	Spitalfond	1233	20	33
509	—	Helfereibaufond	76	1	16
510	—	Präsenzfond	624	10	24
511	—	Schulfond	9	—	9
512	—	Kapellenfond	209	3	29
513	Rheinweiler	Kirchenfond	697	11	37
514	—	Schul- und Armenfond	17	—	17
515	Schliengen	Kirchenfond	688	11	28
516	—	Kapellenfond	36	—	36
517	—	Schul- und Armenfond	102	1	42
518	Steinenstadt	Kirchenfond	98	1	38
519	—	Armenfond	9	—	9
		b. Evangel. Stiftungen.			
520	Auggen	Almosenfond	238	3	58
521	Badenweiler	ditto	374	6	14
522	Bettberg	ditto	102	1	42
523	Brizingen	ditto	178	2	58
524	Buggingen	ditto	170	2	50
525	Dattingen	Schulfond	26	—	26
526	Feldberg	Almosenfond	128	2	8
527	Feuerbach	ditto	68	1	8
528	Hügelheim	ditto	111	1	51
529	Laufen	ditto	255	4	15
530	Müllheim	ditto	468	7	48
531	—	Altvogt Blankenborn-born'sche Stiftung	17	—	17

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftungen.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden. fl.	kr.
		IX. Bezirksamt Müllheim.			
		b. Evangl. Stiftungen.			
532	Müllheim	Spitalfond	34	—	34
533	—	Schulfond	9	—	9
534	Niedereggenen	Almosenfond	68	1	8
535	Niederweiler	Armenfond	26	—	26
536	Oberweiler	Armenfond	20	—	20
537	Obereggenen	Almosenfond	102	1	42
538	Sitzenkirch	ditto	43	—	43
539	Sulzburg	Hof- und Stadtalmosen	315	5	15
540	—	Armenfond	60	1	—
541	Vogelbach	Almosenfond	111	1	51
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XI. Bezirksamt Säckingen.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
542	Attdorf	Schulfond	9	—	9
543	Beuggen	Kirchenfond	391	6	31
544	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
545	Binzgen	Schulfond	9	—	9
546	Hänner	Kirchenfond	264	4	24
547	—	Schul- und Armenfond	221	3	41
548	Herrischried	Kirchenfond	144	2	24
549	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
550	—	Schulfond	26	—	26
551	Herrischwand	Pfarrei Schulfond	20	—	20
552	Hottingen	Schulfond			
553	Karsau	Armenfond	246	4	6
554	Laufenburg	Schulfond	102	1	42
555	—	Stipendienfond	68	1	8
556	—	Kirchenfond	510	8	30
557	—	Geistlicher Stiftungsfd	1462	24	22
558	—	Straubhaar'scher Entschädigungsfond	452	7	32
		ditto Armenfond	263	4	23
559	—	Spitalfond	1147	19	7
560	—	Kirchenfond	816	13	36
561	Murg	Armenfond	17	—	17
562	—	Schulfond	25	—	25
563	—	Armenfond			
564	Niederdoßenbach	Kapellenfond	9	—	9
565	Niedergebisdach	Schulfond			
566	—	ditto	25	—	25
567	Niederhof	Armenfond	6	—	6
568	—	ditto	17	—	17
569	Niederschwörstadt	Kirchenfond	272	4	32
570	Nollingen	Armenfond	20	—	20
571	—	Kirchenfond	162	2	42
572	Oberfäckingen	Schulfond	6	—	6
573	—	Armenfond	26	—	26
574	Oberschwörstadt	Kirchenfond	425	7	5
575	Lefflingen				

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden. fl.	kr.
		XI. Bezirksamt Säckingen.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
576	Oefflingen	Merian'scher Armenfond	102	1	42
577	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
578	Rickenbach	Kirchenfond	261	4	24
579	—	Pfarrei Schulfond	17	—	17
580	—	Schul- und Armenfond	26	—	26
581	—	Orgelstiftungsfond	30	—	30
582	Säckingen	Kirchenfond	4641	77	21
583	—	Spitalfond	564	9	24
584	—	Pfarrkapellenfond	1128	18	48
585	—	Leprosenfond	678	11	18
586	—	Armen-Versorgungs-Anstalt	820	13	40
587	—	Bruderschafsfond	174	2	54
588	—	Todtmooser Wallfahrtsfond	24	—	24
589	—	Schulfond	25	—	25
590	Schwörstadt	Kirchenfond	281	4	41
591	Wallbach	Filialkirchenfond	141	2	24
592	—	Armenfond	17	—	17
593	Wehr	Kirchenfond	306	5	6
594	—	Kapellenfond	128	2	8
595	—	Schulfond	59	—	59
596	—	Allgemeiner Armenfond	221	3	41
597	—	Merianscher Armenfond	170	2	50
598	Willaringen	ditto	51	—	51
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XII. Bezirksamt Schönau.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
599	Aftersteg	Kapellenfond	25	—	25
600	—	Schulfond	9	—	9
601	—	Armenfond			
602	Aitern	Schulfond	51	—	51
603	—	Armenfond	17	—	17
604	Atzenbach	Kapellenfond	17	—	17
605	Brandenberg	Armenfond	17	—	17
606	—	Schulfond	9	—	9
607	Ehrsberg	Kapellenfond	26	—	26
608	Fahl	Schulfond	9	—	9
609	—	Armenfond	9	—	9
610	Gschwend	Schulfond	26	—	26
611	—	Armenfond	9	—	9
612	Häg	Kircherfond	442	7	22
613	—	Armenfond	25	—	25
614	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
615	—	Schulfond	9	—	9

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden. fl.	kr.
		XII. Bezirksamt Schönau.			
		a. Kathol. Stiftungen.			9
616	Holz	Kapellenfond	9	—	34
617	Mambach	Kirchenfond	34	—	9
618	—	Armenfond	9	—	
619	Muggenbrunn	ditto			
620	—	Schulfond	17	—	17
621	Präg	Armenfond	9	—	9
622	Schlechtnau	ditto	9	—	9
623	—	Schulfond	34	—	34
624	Schönau	Kirchenfond	312	5	12
625	—	Schulfond	85	1	25
626	—	Stib'scher Schulfond	54	—	54
627	—	Armenfond	179	2	59
628	—	Neumann'scher Dienstboten-Prämienfond	179	2	59
629	Schönenberg	Kapellenfond	12	—	12
630	—	Schulfond	9	—	9
631	Schönenbuchen	Kapellenfond	136	2	16
632	Thunau	Schulfond	17	—	17
633	Todtnau	Kirchenfond	170	2	50
634	—	Schulfond	85	1	25
635	—	Armenfond	59	—	59
636	—	Faller'scher Stiftungsf.	425	7	5
637	—	ditto Arbeitshaus-Administrationsfond	475	7	55
638	Todtnauberg	Kirchenfond	43	—	43
639	—	Schulfond	76	1	16
640	Todtnaubergrütte	Armenfond	9	—	9
641	Utzenfeld	Kapellenfond	9	—	9
642	—	Steiger'scher Schulfond	9	—	9
643	Wieden	Kirchenfond	34	—	34
644	—	Schulfond	76	1	16
645	—	Gottesackerstiftung	9	—	9
646	Zell	Kirchenfond	586	9	46
647	—	Armenfond	76	1	16
648	—	Schulfond	119	1	59
		c. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XIII. Bezirksamt Schopfheim.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
649	Adelhausen	Schulfond	42	—	42
650	Eichsel	Kirchenfond	1555	25	55
651	—	Schul- und Armenfond	25	—	25
652	Minseln	Kirchenfond	1370	22	50
653	—	Bruderschaftsfond	102	1	42
654	Nordschwaben	Kirchenfond	51	—	51
655	—	Armenfond	17	—	17

Digitized by Google

1. Ordnungszahl	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XIII. Bezirksamt Schopfheim.			
		b. Evangl. Stiftungen.			
656	Dossenbach	Almosenfond	51	—	51
657	Endenburg	ditto	77	1	17
658	Fahrnau	Flur'scher Armenfond	17	—	17
659	Gersbach	Almosenfond	136	2	16
660	—	Geiger'scher Schul-Stiftungsfond	9	—	9
661	Hasel	Almosenfond	93	1	33
662	Hausen	ditto	102	1	42
663	—	Armenlegatenfond	17	—	17
664	—	Kirchenlegatenfond	12	—	12
665	Maulburg	Almosenfond	128	2	8
666	Neuenweg	ditto	68	1	8
667	Raitbach	Armenfond	15	—	15
668	Schopfheim	Kirchspiels Almosenfond	374	6	14
669	—	Spitalfond	910	15	10
670	Tegernau	Kirchspiels Almosenfond	119	1	59
671	Weitenau	Almosenfond	93	1	33
672	Wies	ditto	68	1	8
673	Wieslerh	ditto	170	2	50
674	—	Reichert-Tscherterscher Almosenfond	15	—	15
		c. Gemischte Stiftungen. Keine.			
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
675	Amerigschwand	Schulfond	9	—	9
676	—	Armenfond	59	—	59
677	Bernau	Schulfond	80	1	20
678	—	Armenfond	348	5	48
679	—	Anniversarfond	*		
680	Blasiwald	Schulfond	34	—	34
681	—	Vereinigter Armenfond	90	1	30
682	St. Blasien	Fünfunirter Kirchenfd.	935	15	35
683	—	Schulfond	168	2	48
684	—	Ortsarmenfond	34	—	34
685	Häusern	Armenfond	76	1	16
686	—	Schulfond	*		
687	Höchenschwand	Armenfond	94	1	34
688	—	Schulfond	25	—	25
689	Horbach	Armenfond	25	—	25
690	Immeneich	ditto	17	—	17
691	Menzenschwand	ditto	136	2	16
692	ditto	Schulfond	9	—	9
693	Oberibach	Armenfond	68	1	8
694	—	Schulfond	30	—	30
695	Schlageten	Armenfond	9	—	9
696	Schluchsee	Pfarrei Armenfond	96	1	36
697	Schwarzenbach	Schulfond	*		

1. Ordnungszahl	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
698	Tiefenhäusern	Mariakapellenfond	157	2	37
699	—	Joh. Bapt. Kapellenfond	17	—	17
700	—	Armenfond	51	—	51
701	Todtmoos	Schul- und Armenfond	340	5	40
702	—	Kirchenfond	187	3	7
703	—	Armenfond	17	—	17
704	—	Merianscher Armenfond	179	2	59
705	Todtmoosrütte	Schulfond	*		
706	Todtmoosweg	Dorfkapellenfond	9	—	9
707	Unteribach mit Lindau	Armenfond	9	—	9
708	Urberg	Pfarrei Armenfond	127	2	7
709	—	Schulfond	35	—	35
710	—	Jakob Meier'scher Anniversarfond	*		
711	Wilfingen	Kirchenfond	119	1	59
712	—	Armenfond	9	—	9
713	Witten- und Ruchenschwand	ditto	60	1	—
714	Wolpadingen	ditto	9	—	9
		b. Evangel. Stiftungen. Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen. Keine.			
		XV. Bezirksamt Staufen.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
715	Ballrechten	Kirchenfond	391	6	31
716	—	Schul- und Armenfond	144	2	24
717	Biengen	Kirchenfond	425	7	15
718	—	Schulfond	17	—	17
719	—	Spitalfond	1003	16	43
720	—	Schernbergerscher Stiftungsfond	153	2	33
721	Bollschweil	Kirchenfond	374	6	14
722	—	Schulfond	25	—	25
723	—	Armenfond	9	—	9
724	Bremgarten	Kirchenfond	994	16	34
725	—	Schulfond	9	—	9
726	—	Armenfond	76	1	16
727	Ehrenstetten	Filialkirchenfond	136	2	16
728	—	Spitalfond	348	5	43
729	—	Gerold'scher Schulfond	170	2	50
730	Eschbach	Kirchenfond	298	4	58
731	—	Armenfond	187	3	7
732	—	Schulfond	43	—	43
733	Feldkirch	Kirchenfond	399	6	39
734	—	Armenfond	26	—	26
735	—	Schulfond	9	—	9

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden. fl.	kr.
		XV. Bezirksamt Staufen.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
736	Griesheim	Kirchenfond	978	16	18
737	—	Schulfond	34	—	34
738	—	Armenfond	144	2	24
739	Grunern	Kirchenfond	417	6	57
740	—	Armenfond	331	5	31
741	Heitersheim	Kirchenfond	391	6	31
742	—	Spitalfond	457	7	37
743	Kirchhofen	Kirchenfond	1377	22	57
744	—	Gerold'scher Schulfond	153	5	33
745	—	Spitalfond	306	5	6
746	—	Frühmeßfond	901	15	1
747	Krozingen	Kirchenfond	629	10	29
748	—	Schulfond	288	4	48
749	—	Armenfond	195	3	15
750	Münsterthal	Schernbergersche Stift.	107	1	47
751	Norsingen	Kirchenfond	76	1	16
752	—	Schulfond	9	—	9
753	Obermünsterthal	ditto	25	—	25
754	—	Armenfond	76	1	16
755	Oelinsweiler	Filialkirchenfond	501	8	21
756	Offnadingen	ditto	680	11	20
757	—	Armenfond	9	—	9
758	Pfaffenweiler	Kirchenfond	314	5	14
759	—	Schulfond	84	1	24
760	—	Armenfond	128	2	8
761	Schlatt	Kirchenfond	161	2	41
762	—	Schulfond	34	—	34
763	—	Armenfond	43	—	43
764	Staufen	Kirchenfond	695	11	35
765	—	Kapellenfond	162	2	42
766	—	Schulfond	85	1	25
767	—	Spitalfond	1581	26	21
768	—	Frick'sche Stiftung	833	13	53
769	Thunsel	Kirchenfond	289	4	49
770	—	Schulfond	25	—	25
771	—	Armenfond	68	1	8
772	St. Ulrich	Kirchenfond	34	—	34
773	—	Armenkinderschulfond	17	—	17
774	—	Gemeinschaftlicher-Schulfond	17	—	17
775	Untermünsterthal	Schulfond	68	1	8
776	—	Armenfond	289	4	49
777	Wettelbrunn	Kirchenfond	221	3	41
778	—	Schulfond	51	—	51
779	—	Armenfond	68	1	8
		b. Evangel. Stiftungen.			
780	Gallenweiler	Almosenfond	51	—	51
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. d. Gulden. fl.	kr.
		XVI. Bezirksamt Triberg.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
781	Furtwangen	Kirchenfond	255	4	15
782	—	Schulfond	68	1	8
783	—	Armenfond	34	—	34
784	—	Bruderschaftsfond	60	1	—
785	Gremelsbach	Kirchenfond	85	1	25
786	—	Schulfond	17	—	17
787	—	Armenfond	42	—	42
788	Gütenbach	Kirchenfond	94	1	34
789	—	Armenfond	128	2	8
790	—	Schulfond	51	—	51
791	Neukirch	Kirchenfond	110	1	50
792	—	Schul- und Armenfond	76	1	16
793	Niederwasser	Kirchenfond	119	1	59
794	—	Armenfond	17	—	17
795	Nußbach	Kirchenfond	272	4	32
796	—	Armenfond	51	—	51
797	—	Schulfond	51	—	51
798	Rohrbach	Kirchenfond	76	1	16
799	—	Armenfond	85	1	25
800	Rohrhardsberg	Schul- und Armenfond	17	—	17
801	Schonach	Kirchenfond	204	3	24
802	—	Schulfond	25	—	25
803	—	Armenfond	34	—	34
804	—	Pfarrer Schwab'scher Armenfond	59	—	59
805	Schönwald	Kirchenfond	221	3	41
806	—	Schulfond	42	—	42
807	—	Armenfond	59	—	59
808	Triberg	Spitalfond	1602	26	42
809	—	Pfarrwahlfahrtsfond	1037	17	17
810	—	Filialkirchenfond	96	1	36
811	—	Schulfond	51	—	51
812	—	Armenfond	59	—	59
813	—	Zinserlingsche Stiftung	480	8	—
		b. Evangl. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XVII. Bezirksamt Waldkirch.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
814	Altsimonswald	Armenfond	160	2	40
815	Bleibach	Kirchenfond	1411	23	31
816	—	Schulfond			
817	—	Armenfond	18	—	18
818	Buchholz	Kirchenfond	187	3	7
819	—	Schulfond			
820	—	Armenfond	125	2	5
821	Elzach	Kirchenfond	901	15	1

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftungen.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse in fr. v. Gulden.	
		XVII. Bezirksamt Waldkirch.	fl.	fl.	kr.
		a. Kathol. Stiftungen.			
822	Elzach	Schul- und Armenfond	25	—	25
823	—	Kaplanei-Administrationsfond	294	4	54
824	—	Spitalfond	782	13	2
825	Glottertthal	Kirchenfond	238	3	58
826	—	Bruderschaftsfond	144	2	24
827	—	Schul- und Armenfond	68	1	8
828	Gutach	Kapellefond	34	—	34
829	—	Schul- und Armenfond	54	—	54
830	Heuweiler	Kirchenfond	357	5	57
831	Bach	ditto	144	2	24
832	Kollnau	Schul- und Armenfond	42	—	42
833	Niederwinden	Kirchenfond	366	6	6
834	Oberbiederbach	ditto	170	2	50
835	—	Schulfond	*		
836	Oberprechthal	Schul- und Armenfond	42	—	42
837	Obersimonswald	Kirchenfond	306	5	6
838	Oberspitzenbach	ditto	119	1	59
839	Oberwinden	ditto	1292	21	32
840	Siegelau	ditto	179	2	59
841	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
842	—	Armenfond	51	—	51
843	Siensbach	Schulfond	*		
844	—	Armenfond	76	1	16
845	Simonswald-Haslach	Furtwängler'scher Armenfond	76	1	16
846	Stahlhof	Armenfond	40	—	40
847	Suggenthal	Kirchenfond	540	9	—
848	—	Armenfond	30	—	30
849	Unterjach	ditto	45	—	45
850	Untersimonswald	Kirchenfond	841	14	1
851	—	Bruderschaftsfond	43	—	43
852	—	Birsneerscher Armenfond	212	3	32
853	Waldkirch	Nikolaispitalfond	6409	106	49
854	—	Birsner Spitalfond	180	3	—
855	—	Leprosenfond	618	10	18
856	—	Pfarrkirchenfond	102	1	42
857	—	Stadtkapellenfond	170	2	50
858	—	Bruderschaftsfond	60	1	—
859	—	Schulfond	68	1	8
860	—	Probst Hodlescher Stipendienfond	24	—	24
861	—	Vereinigter Armenfond	1236	20	36
		b. Evangel. Stiftungen.			
862	Oberprechthal	Almosenfond	30	—	30
		c. Gemischte Stiftungen.			
863	Oberprechthal	Kirchenfond	748	12	28

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftungen.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse in fr. v. Gulden.	
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.	fl.	fl.	kr.
		a. Kathol. Stiftungen.			
864	Ai	Armenfond	17	—	17
865	—	Schulfond	9	—	9
866	Aispel	Armenfond	9	—	9
867	Aisperg	ditto	*		
868	Albbruck	ditto	15	—	15
869	Banholz	Kapellenfond	43	—	43
870	Banholz	Armenfond	9	—	9
871	Bechtersbohl	ditto	20	—	20
872	—	Kapellefond	127	2	7
873	Bierbronn	Armenfond	17	—	17
874	—	Batt'scher Armenfond	31	—	31
875	—	Kapellefond	9	—	9
876	Birndorf	Kirchenfond	416	6	56
877	—	Schul- und Armenfond	110	1	50
878	Birglen	Armenfond	9	—	9
879	Birkingen	Schul- und Armenfond	76	1	16
880	Brunnadern	Armenfond	17	—	17
881	Buch mit Etzwiel	ditto	77	1	17
882	Dangstetten	Kapellenfond	78	1	18
883	—	Schulfond	51	—	51
884	—	Armenfond	30	—	30
885	Degernau	Kirchenfond	841	14	1
886	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
887	—	Armenfond	20	—	20
888	Dietlingen	Kapellenfond	*		
889	—	Schulfond	9	—	9
890	—	Armenfond	20	—	20
891	Dogern	Kirchenfond	255	4	15
892	—	Bruderschaftsfond	66	1	6
893	—	Gamp'scher Armenfond	94	1	34
894	—	Herrschaftlicher ditto	59	—	59
895	Eschbach	Armenfond	34	—	34
896	—	Filialkirchenfond	552	9	12
897	Gais	Armenfond	17	—	17
898	Görwihl	Kirchenfond	187	3	7
899	—	Bruderschaftsfond	18	—	18
900	Gurtweil	Kirchenfond	130	2	10
901	—	Armenfond	242	4	2
902	—	Schulfond	9	—	9
903	Heubach	Armenfond	9	—	9
904	Hauenstein	Schulfond	68	1	8
905	Hochsal	Kirchenfond	459	7	39
906	—	Oelbergstiftung	17	—	17
907	—	Schulfond	153	2	33
908	Indlekofen	Armenfond	34	—	34
909	Kadelburg	Bruderschaftsfond	*		
910	—	Armenfond	17	—	17
911	—	Kirchenfond	702	11	42
912	Kiesenbach	Armenfond	17	—	17

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.			
		a. Kathol. Stiftungen.			
913	Kuchelbach	Kapellenfond	17	—	17
914	Küßnach	ditto	136	2	16
915	—	Armenfond	25	—	25
916	Lienheim	Kirchenfond	163	2	43
917	Luttingen	ditto	280	4	40
918	—	Bruderschaftsfond	68	1	8
919	—	Pfarrhausbaufond	366	6	6
920	Niederwihl	Kirchenfond	128	2	8
921	Nöggenswihl	ditto	144	2	24
922	—	Ebnerscher Schul- und Armenfond	68	1	8
923	—	Pfarrei ditto	26	—	26
924	Oberalpfen	Armenfond	25	—	25
925	—	Kapellenfond	18	—	18
926	—	Schulfond	*		
927	Oberlauchringen	Kirchenfond	246	4	6
928	—	Bruderschaftsfond	59	—	59
929	—	Ortsarmenfond	59	—	59
930	—	Herrschaftlicher Armenf.	35	—	35
931	Oberwihl	Kapellenfond	9	—	9
932	Reckingen	ditto	30	—	30
933	—	Armenfond	25	—	25
934	Remetschwiel	Schulfond	*		
935	—	Armenfond	21	—	21
936	Rheinheim	Kirchenfond	442	7	22
937	—	Rosenkranzbruderschaftsfond	68	1	8
938	—	Xaverbruderschaftsfond	85	1	25
939	—	Armenfond	25	—	25
940	—	Haberstockscher ditto	34	—	34
941	—	Schulfond	9	—	9
942	Rohr	Armenfond	13	—	13
943	Rotzel	Schul- und Armenfond	196	3	16
944	Schachen	Schulfond	17	—	17
945	Schmitzingen	ditto	9	—	9
946	—	Armenfond	25	—	25
947	Schwerzen	Kirchenfond	1173	19	53
948	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
949	—	Vereinter Armenfond	72	1	12
950	Schwerzen	Endlekofer'scher Stiftungsfond	723	12	
951	Thiengen	Kirchenfond	654	10	54
952	—	Nikolaikapellenfond	289	4	49
953	—	Städtischer Schulfond	348	5	48
954	—	Kreuzkapellenfond	204	3	24
955	—	Hofkaplaneifond	280	4	40
956	—	Klettgau'scher Schulfd.	382	6	22
957	—	Fürst Joseph'scher Armenfond	1156	19	16
958	—	Milder Stiftungsfond	3298	54	58
959	—	Städtischer Armenfond	174	2	54
960	—	Pfarrer Ilgerscher Armenfond	127		7
961	Unteralpfen	Kirchenfond	136	2	16
962	—	Armenfond	102	1	42
963	—	Schulfond	68	1	8
964	Unterlauchringen	Armenfond	9	—	9
965	—	Ehrfränk'scher Schulfd.	26	—	26
966	Waldkirch	Schulfond	9	—	9
967	—	Ortsarmenfond	9	—	9
968	—	Kirchenfond	774	12	54
969	—	Pfarreiarmenfond	43	—	43
970	Waldshut	Pfarrkirchenfond	1768	29	28
971	—	Gottesackerkirchenfond	100	1	40
972	—	Kalvarienbergkapellenfond	204	3	24
973	—	Schulfond	1392	23	12
974	—	Spitalfond	4012	66	52
975	Weilheim	Kirchenfond	170	2	50
976	—	Schul- und Armenfond	110	1	50
977	Weilheim mit Haselbach	Armenfond	25	—	25
978	Willmendingen	Beck'scher Armenfond	17	—	17
979	Wutöschingen	Armenfond	17	—	17
		b. Evangel. Stiftungen.			
980	Kadelburg	Armenfond	34	—	34
981	—	Schulfond	43	—	43
		c. Gemischte Stiftungen.			
982	Kadelburg	Armenfond	15	—	15

Die in der Kolonne 5 mit * bezeichneten Stiftungen bleiben des geringen Betrages wegen bis zur Erstarkung der Fonds von dem Beitrag zur Regiekasse befreit.

Freiburg den 28. Dezember 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt. Hauser.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 5. Samstag den 27. März **1847.**

Die Aufführung des Amtsaktuars Heinrich Klein von Freiburg betr.

Nro. 3985. In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 1532 ist Amtsaktuar Heinrich Klein von Freiburg aus der Liste der Amtsaktuarien gestrichen worden, was andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 19. Februar 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Controlirung der Fleischtransporte betr.

Nro. 2076. Nach Art. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 22. Nov. 1838 (Regg.-Bl. S. 309) muß, wenn Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren oder Kühen in einer Menge von 20 Pfund oder darüber aus einem Ort in einen andern transportirt wird, der von den Transportanten am ersteren Ort zu lösende Schein dem Accisor des letzteren Orts zur Einsicht vorgelegt werden.

Da der Art. 7 die Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. bedroht, über den Zeitpunkt aber, wann die Vorlage des Scheins an den Accisor des Bestimmungsortes jeweils zu erfolgen habe, hie und da Zweifel bestehen, so sieht man sich veranlaßt hiemit zu erläutern, daß in derartigen Fällen der Transportschein innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach Ankunft des betreffenden Fleischtransports am Bestimmungsort an den Accisor des Letztern abzugeben ist.

Carlsruhe den 9. Februar 1847.

Steuerdirection.

Seltzam. vdt. Glock.

Nro. 3741. Nachträglich zu dem diesseitigen Erlaß vom 9. Okt. 1846 Nr. 19893 Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis vom 11. Nov. 1846 Nro. 19 wird bekannt gemacht, daß die Evangelischen in Waldkirch und dem Filial Kollnau, dem evangelischen Pfarramte Denzlingen, Decanats Emmendingen, zur Pastoration zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 2. März 1847.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Böhme. vdt. Spohn.

Nro. 3742. Das im Verordnungsblatt des Oberrheinkreises vom 11. Nov. 1846 Nr. 19 enthaltene Verzeichniß über die Pastorations-Zuweisungen wird dahin abgeändert, daß die Evangelischen von Nollingen und dem Hauptzollamt bei Rheinfelden, Bezirksamts Säckingen, von der

Digitized by Google

evangelischen Pfarrei Kadelburg getrennt, und dem evangel. Pfarramt Grenzach, Decanats Lörrach, zugetheilt werden.

Carlsruhe den 2. März 1847.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Böhme. vdt. Spohn.

Die Dienst- und Strafpolizei über das Sanitätspersonal betreffend.

Nro. 4743. In Folge der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß bei Bestrafung dienstpolizeilicher Fehler und Vergehen des Sanitätspersonals von den Aemtern ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, sieht man sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 31. August 1841 Nr. 9804 ausgesprochen hat, die höchste Verordnung vom 8. Juli 1819 Reggsblt. Nr. 21 §. 5 sey dahin zu verstehen, daß alle angestellten oder bloß lizenzirten Sanitätsdiener, als Physici, Amtschirurgen, Kreisoberhebärzte, und Badärzte, ferner praktische Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, Apotheker, Wundarzneidiener und Hebammen in Bezug auf alle dienstpolizeilichen Fehler und Vergehen in erster Instanz nur von der Kreisregierung und in zweiter von dem Großh. Ministerium des Innern zu bestrafen seyen.

Sämmtliche Aemter haben sich hiernach zu achten.

Freiburg den 2. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für das Schuljahr 1845—46 betreffend.

Nro. 5334. Die von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrer-Prämien im Betrage von 340 fl. sind für das Schuljahr 1845—46 unter Berücksichtigung der, sowohl von dem erzbischöfl. Ordinariate zu Freiburg, als auch von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen und Bezirksämtern, gestellten Anträge den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden und zwar:

I. Aus der ehevorigen bischöflich Straßburgischen Diözese:

1) der erste Preis zu 40 fl. dem Hauptlehrer Theobald Metz zu Sulz, Oberamts Lahr;
2) der zweite Preis zu 35 fl. dem Hauptlehrer Augustin Hornung zu Kehl, Amts Kork;
3) der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Wendelin Schmitt zu Ulm Amts Bühl, nunmehr zu Pfaffenweiler, Amts Staufen;
4) der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Georg Burkart zu Kippenheim, Amts Ettenheim;
5) der fünfte Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Joh. Buhlinger zu Unzhurst, Amts Bühl;
6) der sechste Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Lothar Fetzner zu Oberbruch, nunmehr zu Vimbuch, Amts Bühl. 170 fl.

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speier'schen Diözese:

1) der erste Preis zu 40 fl. dem Hauptlehrer Johann Paul Hornung zu Niederbühl, Oberamts Rastatt;
2) der zweite Preis zu 35 fl. dem 1ten Hauptlehrer Isidor Nold zu Oettigheim, Oberamts Rastatt;
3) der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Franz Scharpf zu Ettlingen;
4) der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Alois Hanus zu Baden, Amts Baden;
5) der fünfte Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Philipp Henrich zu Mörsch, Amts Ettlingen;
6) der sechste Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Johann Georg Frey zu Rastatt. 170 fl.

Zusammen 340 fl.

Digitized by Google

Die betreffenden Bezirks-Schulvisitaturen haben hievon die vorbenannten Preisträger durch ihre Ortsschulinspectoren in Kenntniß zu setzen und die Empfangs-Bescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise an die Verwaltung der Maria-Viktoria-Verlassenschafts-Kasse in Offenburg zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und Oberrheinkreises, in deren Bezirken kathol. Schulen des ehemaligen Baden-Badenschen Gebietes sich befinden, angewiesen, behufs der Vertheilung der oben erwähnten zwölf Schullehrer-Prämien für das Schuljahr 18⁴⁶/₄₇ die vorgeschriebene Qualifikations-Tabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Hauptlehrer, gemeinschaftlich mit den betreffenden Großh. Ober- und Bezirksämtern, längstens bis im Monate September d. J. in welchen Monaten ohnehin alle Schulvisitationsberichte vorgelegt sein müssen, unfehlbar hieher einzusenden, wobei man wiederholt bemerkt, daß alle in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Colonnen, mit Ausnahme der zehnten, vollständig und genau auszufüllen sind.

Carlsruhe den 9. März 1847.

Großherzogl. Kathol. Ober-Kirchenrath.

Siegel. vdt. Wingler.

Die zu den Beschlüssen der großen Ausschüsse erforderliche Stimmenzahl betr.

Nro. 5914. Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 4. Dezember v. J. Nro. 2324, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht, dem Ministerium des Innern auf seinen unterthänigsten Vortrag vom 6. November 1845 Nro. 12272, „die bei Beschlüssen der großen Ausschüsse sich ergebenden Schwierigkeiten betreffend" nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths zu erkennen zu geben:

Die Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 3. August 1837, daß der große Ausschuß die Stelle der Gemeindeversammlung vertrete, bezieht sich nur auf die Verrichtungen nicht aber auf die Form der Verhandlung und auf die erforderliche Stimmenzahl; man kann daher aus dem §. 37 der Gemeindeordnung, wonach zu einem Beschluß der Gemeindeversammlung die Zustimmung von mehr als ½ der Stimmen aller stimmfähigen Bürger erforderlich ist, für die Beschlüsse des großen Ausschusses nichts ableiten.

Auf der andern Seite könnte auch die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes von 1837 wornach bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt, für andere Akte des großen Ausschusses nicht angeführt werden, und man gelangt zu dem Resultate, daß das Gesetz über die Frage, wie viel Mitglieder des großen Ausschusses zu einer gültigen Berathung anwesend sein müssen, und wie viel bejahende Stimmen zu einem Beschluß erforderlich seien, gar nichts entscheidet.

In Ermanglung einer solchen Entscheidung kann man nur auf die bei Collegien überhaupt geltende allgemeine Regel zurückkommen. Wollte man aber auch zu Analogien die Zuflucht nehmen, so wäre nicht die Analogie dessen, was bei der Gemeindeversammlung gilt, für den großen Ausschuß maasgebend, sondern nur die Analogie dessen, was für die gleich ihm aus der Bürgerschaft schon ausgewählten Gemeindekollegien in den §§. 43, 136 und 137 der Gem.-Ordn. vorgeschrieben ist, und was mit der für Collegien überhaupt geltenden allgemeinen Regel übereinstimmt.

Darnach ist erforderlich, daß bei einer Versammlung des großen Ausschusses mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erscheine, wobei dann durch die Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Im Uebrigen mögen die Staatsbehörden da, wo die Güte eines vom großen Ausschuß gefaßten Beschlusses in materieller Hinsicht irgend zweifelhaft ist, auch aus dem Umstande, daß nur eine geringe Mehrheit der Mitglieder anwesend war, und keine große Mehrheit der Anwesenden den Beschluß faßte, Anlaß nehmen, die Staatsgenehmigung zu versagen, oder die nochmalige Abhaltung einer Versammlung des großen Ausschusses und Berathung der nämlichen Sache in der Art

Digitized by Google

anzuordnen, daß bei der Einladung zur Versammlung der Stand der Sache gehörig ins Klare gesetzt werde.

Diese höchste Entschließung wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg am 18. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Zahlung der Kosten für Versteigerung gefrevelter Waldproducte betr.

Nro. 5788. Sämmtliche Aemter als Forstgerichts-Behörden werden in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1847 Nro. 427 angewiesen, da, wo der Erlöß aus versteigerten Waldprodukten später dem Waldeigenthümer ausgefolgt wird, daran den Betrag der Steigerungskosten, falls es bis jetzt noch nicht geschehen seyn sollte, in Abzug zu nehmen (Forst-Ges. §. 219), indem nur jene Kosten für Versteigerung gefrevelten Holzes ꝛc. zur Zahlung aus der Forstgerichtsbarkeitskasse geeignet sind, wo die Waldeigenthümer unbekannt bleiben. (Steuer-Verordn.-Bl. 1846 Nr. I.)

Freiburg den 17. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Hahn.

Bekanntmachung.

Nro. 836. An sämmtliche Physikate:

Der Verein zur Gründung einer Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde im Großherzogthum Baden hat in der gewiß richtigen Voraussetzung, das Sanitätspersonal werde zur Förderung seiner wohlthätigen humanen Zwecke gerne mitzuwirken suchen, die Bitte an uns gestellt, die Vereinsstatuten und Bekanntmachungen über seine Gründung den praktischen Aerzten mittheilen zu lassen.

Diesem Ansuchen entsprechend, werden nunmehr die Physikate andurch beauftragt, die ihnen von diesseitiger Stelle zukommenden Statuten ꝛc. des gedachten Vereins den praktischen Aerzten ihrer Bezirke zuzusenden, und Letztere dabei zur Theilnahme an diesem wohlthätigen Unternehmen einzuladen. —

Carlsruhe, den 10. März 1847.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

B. V. d. D.

Dr. Meier. vdt. Gock.

Nro. 5664. Karl Kißling von Bleichheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 16. März 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 6. Samstag den 10. April **1847.**

Die Verwendung der Amtsrevisorats-Assistenten zu Notariatsgeschäften betr.

Nro. 5905. Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei einigen Amtsrevisoraten die Uebung besteht, daß Assistenten auch ohne allgemeinen oder besondern vorausgegangenen Auftrag, nur mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch den Amtsrevisor Notariatsgeschäfte vornehmen.

Dieses Verfahren widerspricht durchaus dem §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1841 und dem §. 29 der Instruktion vom 4. Januar 1842. Nach diesen Verordnungen kann der Assistent zur Aushilfe auf dem Amtsrevisoratsbureau, Stellung von Pfleg- und Kuratel-Rechnungen und Kassenstürzen, endlich zur Aushilfe bei den Distriktsnotaren nur auf den Grund eines vorausgegangenen allgemeinen oder besondern, ihm schriftlich zugefertigten Auftrags, der im ersten Fall nach Nummer und Datum erwähnt, und im zweiten Fall dem Geschäfte sogleich beigelegt werden muß, verwendet werden.

Die Amtsrevisorate und Assistenten werden in Folge hohen Erlasses Großh. Justizministeriums vom 18. v. M. Nr. 1288 auf pünktliche Befolgung dieser Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen ohne Nachsicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden sollen.

Freiburg den 18. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Die mit den nordamerikanischen Staaten bestehenden Freizügigkeitsverhältnisse betr.

Nro. 5904. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. März 1844 Verordn.-Blatt Nr. 7 Seite 25 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach hohem Erlasse des Großh. Justizministeriums vom 10. März d. J. Nr. 1908 nunmehr die Ausländer in dem nordamerikanischen Staate Michigan rücksichtlich der Erwerbung von Liegenschaften den amerikanischen Bürgern völlig gleichgestellt sind, Letztere somit künftig nach L. R. S. 726 auch an Liegenschaften einer im Großherzogthum Baden eröffneten Erbschaft Theil nehmen können.

Zugleich werden die Aemter angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung in die Amtsverkündungsblätter aufnehmen zu lassen.

Freiburg den 18. März 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Den Einzug der Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte betr.

Nro. 6709. Da sich mehrere Fälle ergeben haben, in welchen die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte theils wegen mangelhafter Angabe des Wohnortes, theils wegen Entfernung der

Digitized by Google

Schuldner nicht erhoben werden konnten, so wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 15. d. M. Nro. 2027 zu Maaßnahme und Nachachtung für die Amtsrevisoren und Notare verfügt:

1) In den Gebührenbüchern sowohl, als in den Hebrollen muß jeder Schuldner mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort geschrieben, insbesondere auch in der Colonne „Wohnort" bei Sportelpflichtigen, welche in den 4 größeren Städten wohnen, wo möglich Straße und Hausnummer angegeben werden.

2) Sobald Ausländer, die im Lande keinen Wohnsitz haben, Durchreisende, Auswanderer ꝛc. ein rechtspolizeiliches Geschäft veranlassen, sind die in der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 19. Sept. 1842 Steuerverordnungs-Blatt 1842 Nro. 14 Abschn. I. §. 7 erhaltenen Bestimmungen für die constatirende Stelle genau zu beobachten.

Diese Anordnung wird bei Prüfung der Gebührenbücher künftig streng überwacht werden.

Freiburg am 29. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Hahn.

Den Sportelansatz bei Bürgermeister-Wahlen betr.

Nro. 6424. Nach Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 3569 sind für die Aufnahme der amtlichen Protokolle bei Bürgermeister-Wahlen Sporteln anzusetzen, deren Betrag sich bei den einzelnen Wahlen selbst nach den Bestimmungen auf Seite 82 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 zu richten hat.

Freiburg den 26. März 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Heirathsgesuche der Unteroffiziere und Soldaten betr.

Nro. 6766. In Folge hohen Erlasses Großh. Kriegsministeriums vom 13. März d. J. Nr. 3214 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Personal-Standes-Nachweisungen für Heirathsgesuche von Unteroffizieren und Soldaten, welche sowohl diejenigen Fragen enthalten, die in den bei den Civilbehörden vorgeschriebenen Heirathsbogen aufgenommen sind, als auch jene, deren Beantwortung bei Heirathsgesuchen von Militärpersonen noch besonders nöthig ist, an die Commandos der sämmtlichen Regimenter abgegeben worden sind, von welchen die Gemeinderäthe solche in vorkommenden Fällen zu erheben haben.

Die Aemter werden beauftragt, dieß ebenfalls in den für ihren Bezirk bestimmten Amtsblättern bekannt zu machen.

Freiburg den 30. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Errichtung eines Großh. Consulats in Amsterdam betr.

Nro. 5921. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Amsterdam ein Großh. Consulat errichtet, und diese Stelle dem dortigen Handelsmann George de Beauclair übertragen werde.

Freiburg am 18. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Digitized by Google

Evangelischer Oberkirchenrath,
Baden Durlachischer Waisenfond.

Uebersicht

der Einkünfte, der Ausgaben, und des Vermögens, nach den berichtigten Waisenpartikularkasse-Rechnungen vom 1. Juni 1845 — 1846.

Ordn.-Zahl.	Partikularkasse.	Einkünfte						Ausgabe						Vermögen.	
		Zinsen		Beisteuern.		Summen.		Lasten		Benefizien		Summen			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Emmendingen . .	1201	29	884	50	2084	19	114	1	1540	23	1654	24	23850	32
2	Karlsruhe . . .	1645	24	906	21	2551	45	401	24	1039	15	1440	39	34969	31
3	Lahr	418	58	260	17	679	15	32	28	292	1	324	29	9499	14
4	Pforzheim . . .	821	29	380	50	1202	19	63	20	651	37	714	57	17672	52
5	Rheinbischofsheim .	244	7	200	39	444	46	23	29	359	50	383	19	5109	5
	Zusammen	4331	27	2632	57	6964	24	634	42	3883	6	4517	48	91101	14
	Von den Einkünften wurden ausgegeben					4517	48								
	Mithin mehr eingenommen					2446	36								
	Probe:														
	Auf den 1. Juni 1845 war das Vermögen berechnet zu													88654	38
	Zunahme für 1845—46 gleich obiger Mehr-Einnahme													2446	36

Nro. 5126. Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden gebracht.

Carlsruhe den 22. März 1847.

Evangelischer Oberkirchenrath.
Böhme. vdt. Schwab.

Die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen betr.

Nro. 6529. In dem Staatsbudget für 1846 und 1847 sind zur Leistung von Staatsbeiträgen für die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen jährliche 6000 fl. enthalten. Die für das Jahr 1847 bewilligte Summe soll in der Weise zur Verwendung kommen, daß denjenigen Gemeinden, welche durch die für diese Arbeit im Winter 18⁴⁷/₄₈ erforderlichen Nothfrohnden *vorzugsweise und wiederkehrend* in Anspruch genommen sind, im Verhältniß zu den dabei geleisteten Hand- und Fuhrdiensten Geldbeiträge gewährt werden.

Zu diesem Zweck ist in jeder Gemeinde, wo solche Nothfrohnden vorkommen, und dafür Beiträge aus dem obenbezeichneten Aversum in Anspruch genommen werden *wollen*, ein tägliches Verzeichniß darüber zu führen, wie viel arbeitsfähige Einwohner an jeder Frohnd Theil genommen, und welche Zeit dieselben dabei zugebracht haben, ferner wie viel Pferde, und wie lange dieselben dabei benutzt worden sind.

Dieses Verzeichniß soll von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinden geführt, alle 8 Tage, insofern innerhalb dieser Zeit Frohnden geleistet wurden, abgeschlossen, von dem bei der

Digitized by Google

Frohnd anwesenden Straßenmeister als richtig bestätigt, und an das betreffende Bezirks- oder Oberamt eingeschickt werden.

Das Bezirks- resp. Oberamt hat sodann durch Vermittlung der Wasser- und Straßenbau-Inspektion sämmtliche Verzeichnisse längstens bis 1. Mai 1848 der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzusenden, welche die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden an den erwähnten 6000 fl. nach Verhältniß der von ihnen geleisteten Hand- und Fuhrdienste berechnen, und die Berechnung zur Genehmigung und Zahlungsanweisung an Großh. Ministerium des Innern vorlegen wird.

In diese Berechnung sollen aber die betreffenden Gemeinden nur dann aufgenommen werden, wenn entweder die bei den Nothfrohnden geleisteten Handdienste auf die Zahl aller arbeitsfähigen (männlichen und weiblichen) Einwohner von 16 bis 63 Jahren vertheilt, im Ganzen mehr, als 2 Arbeitstage für Jeden betragen, oder wenn die dabei geleisteten Fuhrdienste auf die in der Gemeinde vorhandenen Pferde ausgeschlagen, drei Arbeitstage übersteigen.

Auch soll bei der Vertheilung der Staatsbeiträge sogleich eine billige Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde genommen werden.

Was nun die Staatsbeiträge für die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen im verflossenen Winter $18^{46}/_{47}$ betrifft, so sind die oben vorgeschriebenen Verzeichnisse, soweit thunlich, nachträglich zu erheben, und daraufhin die Betreffnisse der einzelnen betheiligten Gemeinden zu berechnen.

Dies wird in Gemäßheit hoher Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nro. 2048 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Aemter angewiesen, für den genauen Vollzug Sorge zu tragen.

Freiburg den 27. März 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 5665. Karl August Mehrer in Kandern ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 16. März 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Audlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 7. Samstag den 17. April 1847.

Die fliegende Brücke bei Kadelburg betreffend.

Nro. 6144 — 45. Die von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unter dem 12. Februar d. J. genehmigte und mit dem 11. d. M. in Vollzug tretende neue Ordnung über die fliegende Brücke bei Kadelburg wird in der Anlage zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 5. April 1847.

Großherzogliche Hofdomänen-Kammer.

Beger.

vdt. Grosch.

Ordnung

für die fliegende Brücke bei Kadelburg.

Für die fliegende Brücke bei Kadelburg wird verordnet, was folgt:

Art. 1.

Für die Ueberfahrt von einem Ufer zum andern ist an Ueberfahrtsgebühr zu entrichten:

1) von einer Person mit oder ohne Last	2 kr.
Kleine Kinder, welche getragen werden müssen, bleiben frei.	
2) Von einem Reiter für Mann und Pferd	6 „
3) Von Thieren für das Stück, und zwar:	
a. von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern ꝛc.	4 „
b. Von kleinen Thieren, als: unbeschlagene Fohlen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w.	1 „
Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1 besonders erhoben.	
Werden die Thiere gefahren oder getragen, so ist nur das Brückengeld für die Fuhre, auf welcher sie sich befinden, oder die Person, von welcher sie getragen werden, zu erlegen.	
4) Von einem Schubkarren sammt Führer, leer	3 „
„ „ „ „ „ beladen	4 „
5) Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:	
leer, für eine Person	4 „
„ für jede weitere Person	2 „
beladen, für eine Person	5 „
„ für jede weitere Person	3 „

Digitized by Google

6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmten Fuhrwerke, als: Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., für jedes Stück der Bespannung . . . . . 8 kr.

Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.

7) Von landwirthschaftlichem oder Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:

leer, für ein Pferd	8 „
„ für ein anderes Zugthier	6 „
beladen, für ein Pferd	16 „
„ für ein anderes Zugthier	12 „

Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.

Bei einer Bespannung bis zu 3 Stücken ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stücken sind zwei Führer frei.

8) Vom Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:

von einem einspännigen	4 „
„ „ zweispännigen	8 „

9) Von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken übergesetzt werden:

a. von einem Sacke oder einer Traglast Getraide, Mehl, Kartoffeln, Obst	2 „
b. Von einem Dielenbaume oder Holzstamme	12 „
c. Von einem Centner sonstiger Waare	1 „

Art. 2.

Die gewöhnliche Fahrzeit dauert:

1) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr.
2) In den Monaten März und October von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr.
3) In den Monaten April und September von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr.
4) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Art. 3.

Während der im Art. 2 festgesetzten Fahrzeit soll die Fähre, so lange eine Fuhre oder Person zum Uebersetzen vorhanden ist, nicht länger still stehen, als das Ein- und Ausschiffen erfordert.

Wenn eine Fuhre oder Person auf dem entgegengesetzten Ufer anlangt, so ist die Fähre sogleich bei der ersten Wahrnehmung dahin in Bewegung zu setzen.

Eine Ausnahme wird gemacht, wenn ein Schiff oder Floß herannaht, in welchem Falle so lange gewartet wird, bis das Schiff oder der Floß durchgegangen ist.

Art. 4.

Eine Ueberfahrt außer der im Art. 2 festgesetzten Fahrzeit kann nur mit besonderer Erlaubniß des Oberzollinspektors oder seines Stellvertreters und gegen Erlegung der doppelten Ueberfahrtsgebühr stattfinden.

Art. 5.

Bei Hochgewässer und ungestümem Wetter, wenn die Ueberfahrt mit Gefahr verbunden ist, wird sie ganz eingestellt.

Art. 6.

Wer überfahren will oder übergefahren ist, muß ein Fahrgeldzeichen lösen. Fuhrleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Thieren bleiben müssen, wird das Zeichen gegen Erlegung des Fahrgeldes auf ihre Stelle gebracht.

Dieses Zeichen ist dem Einsammler auf Begehren wieder abzugeben.

Art. 7.

Das Fahrpersonal ist angewiesen, keine übermäßige Belastung der Fahrzeuge zu gestatten.

Digitized by Google

Art. 8.

Reiter und Fuhrleute sitzen während der Ueberfahrt ab und halten ihre Pferde am Zaume.

Fuhren, welche auf die Ueberfahrt warten, halten an einem Platze, wo sie die mit der Fähre ankommenden Fuhren nicht hindern.

Heerden Kleinvieh und Fuhrwerke dürfen nicht gleichzeitig übergesetzt werden.

Art. 9.

Alle Handlungen, welche den Dienst erschweren, die Ueberfahrenden gefährden oder unnöthiger Weise belästigen, oder der Fähre möglicher Weise schaden, sind verboten.

Art. 10.

Dem Fahrpersonal ist ein anständiges und höfliches Betragen gegen die überfahrenden Personen zur Pflicht gemacht. Es darf kein Geschenk annehmen. Beschwerden gegen dasselbe sind bei dem Oberzollinspektor oder dessen Stellvertreter anzubringen.

Art 11.

Bis zu den Grenzen der Gemarkung Kadelburg sind Ueberfahrten neben der Fähre nur den Einwohnern von Kadelburg zur Besorgung ihrer Güter auf der linken Seite des Rheins erlaubt.

Art. 12.

Wer sich der Entrichtung der Ueberfahrtsgebühr entzieht, ferner, wer dem vorhergehenden Artikel zuwider handelt, macht sich der Fahrgelddefraudation schuldig und hat neben Nachzahlung der umgangenen Gebühr nach der Verordnung vom 2. September 1812 (Reg.-Blatt Nro. XXVIII.) den 20fachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

Art. 13.

Wer sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handelt, wird nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Reg.-Blatt Nro. VIII.) neben dem Ersatze für etwaigen an der Fähre verübten Schaden, in eine Geldstrafe bis zu 25 fl. verfällt, sofern nicht die Beschaffenheit des Falles nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe begründet. Der Schadenersatz wird zunächst vom Hauptzollamte Kadelburg festgesetzt. Will sich der Ersatzpflichtige dem Erkenntnisse des Hauptzollamts nicht unterwerfen, so wird dieses die zuständige Gerichtsbehörde um Entscheidung angehen.

Art. 14.

Wer Schaden verursacht oder sich eines Vergehens gegen diese Ordnung oder der Defraudation des Fahrgeldes schuldig gemacht hat, darf seinen Weg nicht eher fortsetzen, als bis er sein Vergehen protokollarisch anerkannt und Schaden und Strafe bezahlt oder Kaution hinterlegt oder Bürgschaft geleistet hat. Ist er im Augenblick weder das eine noch das andere zu thun im Stande, so wird einstweilen ein entsprechender Theil seiner Habe in Beschlag genommen.

Art. 15.

Die Großherzogliche Hofdomänen-Kammer ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe den 12. Februar 1847.

Ministerium der Finanzen.

(gez.) Regenauer. vdt. Ekert.

Nro. 5577. Vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25. März 1847.

Gr. Hof Domainen-Kammer.

Beger. vdt. Grosch.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt für 1846—47 betr.

Nro. 7915. In Gemäßheit Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Regg.-Bl. Nr. XII., werden die Gemeinderäthe beauftragt, die Specialübersichts-Tabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetze unverzüglich zu fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8. 9. 10 derselben auszufüllen, sofort dieselben den betreffenden Amtsrevisoraten zur Prüfung unfehlbar binnen drei Wochen vorzulegen.

In diesen Special-Uebersichtstabellen sind jedoch, abweichend von der Vorschrift des §. 26.

Digitized by Google

der Instruktion III. nach Maaßgabe der Ministerial-Verordnung vom 6. Februar 1846 Nr. 1510 jeweils sämmtliche Theilhaber an einer Hofraithe oder Behausung mit dem Antheile eines Jeden derselben an dem betreffenden Feuerversicherungskapital aufzuführen, auch ist für Jeden der entsprechende Beitrag besonders zu berechnen und auszuwerfen.

Die summarischen Bezirkseinzugs-Register sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruktion III. durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuer-Aemtern zum Behuf des Einzugs mitzutheilen. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugs-Registers ist alsbald anher vorzulegen.

Die Amtsrevisorate werden zugleich angewiesen, dieses Geschäft thunlichst zu beschleunigen und die etwa säumigen Gemeinderäthe bei dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Freiburg am 6. April 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Sämmtlichen evangel. Bezirksschulvisitaturen wird hiemit zur Bekanntmachung an die Lokalschulinspectoren und zur eigenen Nachachtung eröffnet: daß in Folge Erlaßes Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 3371 die Worte: „die Ferienzeit ausgenommen" im §. 22 der Verordnung vom 22. Mai 1834 Regierungsblatt Nro. XXV. dahin erläutert werden, daß nur solche Sonntage als in die Ferien fallend anzusehen sind, vor und nach welchen keine Wochen- „oder Elementarschule gehalten wird.

Carlsruhe den 26. März 1847.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Böhme. vdt. Schwab.

Nro. 7853. Erhard Maier von Rothweil ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 6. April 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.

v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 8. Samstag den 1. Mai **1847.**

Die Auswanderung nach Amerika betr.

Nro. 9427. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Gesandtschaft verweigern die belgischen Grenzbehörden allen Auswanderern den Eintritt in das Königreich, sofern dieselben nicht

1) entweder das nöthige Geld baar vorzeigen, nämlich für jeden Kopf von 15 Jahren und darüber 200 Franken, für jeden Kopf unter 15 Jahren (Säuglinge ausgenommen) 150 Franken;
2) oder einen Vertrag mit einem belgischen Handlungshaus, das sich mit der Schiffsbefrachtung befaßt, bei sich haben, worin ihre Beförderung und Verköstigung von der preußischen Grenze bis nach Amerika stipulirt ist;
3) oder einen Contrakt besitzen, nach welchem ein solches Handlungshaus oder ein Antwerpener Schiffsrheder ihre Beförderung von Antwerpen bis nach Amerika übernommen hat; und in diesem Falle sich über die zur Durchreise bis nach Antwerpen nöthige Summe Geldes (deren Größe nicht näher bezeichnet ist, also dem Ermessen der Grenzbehörden überlassen bleibt) ausweisen.

Dieß, so wie die beifolgend abgedruckte Bekanntmachung des Verwaltungsraths der deutschen Gesellschaft in New-York, vom Jänner 1847, wird in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nro. 5331 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 26. April 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Bekanntmachung.

Deutsche Gesellschaft in New-York.

Der Verwaltungsrath der deutschen Gesellschaft in New-York sieht sich genöthigt, nachdem, ungeachtet mehrfacher Veröffentlichung des Zweckes dieser Gesellschaft, solcher dennoch in Deutschland häufig gänzlich verkannt oder auch wohl absichtlich falsch dargestellt wird, hiedurch eine kurze Darstellung des Wirkungskreises der Gesellschaft zu geben, sowohl um manche in Deutschland verbreitete falsche Ansichten zu widerlegen, wie auch sich gegen die höchst unbilligen Forderungen einzelner Gemeinden zu verwahren, welche sich nicht gescheut haben, ihre Armen auf Gemeindekosten, jedoch ohne alle Mittel zum weitern Fortkommen, hierher zu schicken, mit dem Versprechen, die deutsche Gesellschaft werde sie bei ihrer Ankunft in New-York mit offenen Armen empfangen und für sie sorgen, ja selbst den Leuten zu diesem Zwecke einen von dem Bürgermeister ausgestellten Brief an den Verwaltungsrath mitzugeben, gleichsam als ob sie ein Recht dazu hätten.

Die deutsche Gesellschaft in New-York ist ein Wohlthätigkeitsverein, dessen Wirkungskreis sich anfänglich nur auf die Unterstützung hier ansäßiger Deutschen, die durch Krankheit oder Unglück zurückgekommen, beschränkte, der aber, seit die Einwanderung hier so bedeutend zunahm, sich auch das Ziel vorsteckte, den Einwanderer möglichst gegen Betrügereien, denen er namentlich bei seiner

Digitized by Google

Ankunft so sehr ausgesetzt ist, zu schützen, und ihm durch guten Rath und Anweisung zu seinem Fortkommen behülflich zu seyn.

Keineswegs aber ist die deutsche Gesellschaft im Stande, dem Einwanderer auch das zu seiner Reise ins Innere oder seinem ersten Unterhalt nöthige Geld zu geben, da der Fond der Gesellschaft auch jetzt noch nur dem ersten Zwecke, der Unterstützung hier ansäßiger nothleidender Deutschen, gewidmet werden kann, und dazu nur im beschränkten Maaße ausreicht. Auch ist es gewiß nicht unbillig, zu erwarten, daß ein Einwanderer nicht schon bei seiner Ankunft seinen neuen Mitbürgern zur Last falle, und wenigstens im Besitz der nothwendigsten Mittel zur Weiterreise ins Innere oder zum ersten Fortkommen sich befinde.

Damit derselbe nun nicht um diese oft nur sehr beschränkten Mittel betrogen werde, macht der Verwaltungsrath der deutschen Gesellschaft jeden Einwanderer darauf aufmerksam, sich besonders vor allen Wirthshaus-Agenten und Mäcklern (s. g. Runners) in Acht zu nehmen, und sich sogleich bei Ankunft an den Agenten der deutschen Gesellschaft, Herrn J. C. Allstädt, zu wenden, welcher Jedem, der es wünscht, mit Rath und Anweisung an die Hand gehen wird.

Alle Bemühungen desselben geschehen unentgeldlich, und ist es demselben nicht erlaubt, irgend eine Bezahlung von Einwanderern dafür anzunehmen.

Das einzige Geschäfts-Lokal der Gesellschaft ist unter dem Namen: „Agentur der deutschen Gesellschaft," in der Nähe der Landungsplätze der meisten Packetschiffe, bekannt, und außer dem oben benannten Agenten in New-York, welcher sich durch ein vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnetes Dokument als solcher legitimiren kann, ist weder hier noch in Deutschland irgend ein Agent von der Gesellschaft angestellt, und Jeder, der sich als solcher ausgeben sollte, als Betrüger zu betrachten.

Im Auftrag des Verwaltungsraths der deutschen Gesellschaft in New-York

C. Poppenhusen, Sekretär.

New-York, Januar 1847.

Die Unterhaltungskosten-Beiträge der Gemeinden für Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt betreffend.

Nro. 8984. Durch hohen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 4755, wurde anher zu erkennen gegeben, daß die Versendung der Unterhaltungskosten-Beiträge für Pfleglinge der polizeilichen Verwahrungsanstalt, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Regg.-Bl. Nro. 28 von den Gemeinden zu zahlen sind, nicht portofrei ist, sondern auf Kosten dieser letztern zu geschehen hat.

Dies wird zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 20. April 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Gebühren-Ordnung für Zeugen, Urkundspersonen, Parthien und Sachverständige in Rechtspolizei- und gerichtlichen Strafsachen betr.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 3. d. M. Nro. 2711 ausgesprochen:

„Da für die Wirksamkeit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember v. J. (Reg.-Bl. Nro. 54), bei deren Verkündung keine besondere Frist gesetzt wurde, so ist dieselbe nach Maaßgabe des L. R. S. 1. und 1a verbindlich geworden. Auch kann die fernere Anwendbarkeit der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1842 über die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren in Untersuchungssachen keinem Bedenken unterliegen. Um jedoch die über die Anwendung der letztern Verordnung angeregten Zweifel zu beseitigen, sieht man

Digitized by Google

sich veranlaßt, nach vorherigem Benehmen mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern folgende Belehrung zu ertheilen:

a. Die gewöhnliche Zeugengebühr, deren der §. 1 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1842 gedenkt, ist nunmehr die in §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember bestimmte Zeugengebühr einschließlich der im §. 2 derselben Verordnung erwähnten Reisegebühr.

b. Wenn der Untersuchungsrichter den Zeugen nach der Einvernahme befragt, ob er die Zeugengebühr verlange oder nicht (§. 4 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1842), so hat er sich zugleich darüber zu verlässigen, welcher Zeitaufwand von dem Abgang des Zeugen aus seiner Wohnung bis zu seiner Rückkunft nach billigem Anschlag berechnet werden könne, und denselben am Rand des Protokolls nebst der Bemerkung über die Gebührenanweisung mit folgenden Worten zu beurkunden:

erhielt angewiesen für Stunden Aufenthalt, Zeugengebühr fl. kr.
" " " " Entfernung, Reisegebühr fl. kr.

c. Bei Berechnung der Entfernung des Gerichtssitzes von der Wohnung des Zeugen ist bis auf Weiteres der Distanzentarif zu Grund zu legen, welcher bei Berechnung der Meilengebühren für die Amtserequenten und Gerichtsboten angewendet wird.

d. Im Fall des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember v. J. unterbleibt jedoch die im §. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1842 vorgeschriebene Aufstellung eines Tarifs, es hat vielmehr die vorladende diesseitige Gerichtsbehörde in das Requisitionsschreiben an die Gerichtsbehörde des Vorzuladenden das Ersuchen aufzunehmen, daß die Gebühren und Reisekosten, welche der Vorzuladende ansprechen kann, sogleich auf der Ladungsbescheinigung bemerkt werden mögen.

Der Betrag derselben wird sodann von der inländischen Gerichtsbehörde noch vor dem Abtreten des Zeugen oder Sachverständigen zur Bezahlung durch den Ortssteuererheber angewiesen.

e. Der §. 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1842 ist nicht weiter anwendbar.

Indem man vorstehende Bestimmungen zur neuen Gebühren-Ordnung zur Nachachtung allgemein bekannt macht, trägt man den Aemtern auf, eine Ausfertigung des bezeichneten Distanzen-Tarifs alsbald anher einzusenden.

Zugleich wird denselben zur weitern Maaßnahme eröffnet, daß in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März d. J. Nro. 4395 — 97 die unterm 7. Dezember 1842 (Verordnungsbl. Nro. 30) erlassene Verordnung über die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren und folgeweise auch die hiezu später erschienenen Bestimmungen, wie sie im Kreisverordnungsblatt 1844 Nro. 14 verkündet sind, in polizeilichen Untersuchungssachen in Kraft bleiben.

Freiburg den 26. April 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Hahn.

Civ.-H.-G.-Nro. 2675. II. Senat. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 3. April l. J. Nro. 2711 wurde verordnet:

Da für die Wirksamkeit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt Nro. 54), bei deren Verkündung keine besondere Frist festgesetzt wurde, so ist dieselbe nach Maaßgabe des LRS. 1 und 1 a. verbindlich geworden. Auch kann die fernere Anwendbarkeit der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1842 über die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren in Untersuchungssachen keinem Bedenken unterliegen.

Um jedoch die über die Anwendung der letzteren Verordnung angeregten Zweifel zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, nach vorherigem Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern folgende Belehrung zu ertheilen:

Digitized by Google

a. Die gewöhnliche Zeugengebühr, deren der §. 1 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1842 gedenkt, ist nunmehr die im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember bestimmte Zeugengebühr einschließlich der im §. 2 derselben Verordnung erwähnten Reisegebühr.

b. Wenn der Untersuchungsrichter den Zeugen nach der Einvernahme befragt, ob er die Zeugengebühr verlange oder nicht (§. 4 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1842), so hat er sich zugleich darüber zu verlässigen, welcher Zeitaufwand von dem Abgang des Zeugen aus seiner Wohnung bis zu seiner Rückkunft nach billigem Anschlag berechnet werden könne, und denselben am Rand des Protokolls nebst der Bemerkung über die Gebührenanweisung mit folgenden Worten zu beurkunden:

erhielt angewiesen für Stunden Aufenthalt, Zeugengebühr fl. kr.
" " " " Entfernung, Reisegebühr fl. kr.

c. Bei Berechnung der Entfernung des Gerichtssitzes von der Wohnung des Zeugen ist bis auf Weiteres der Distanzentarif zu Grund zu legen, welcher bei Berechnung der Meilengebühren für die Amtserequenten und Gerichtsboten angewendet wird.

d. Im Falle des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember v. J. unterbleibt jedoch die im §. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1842 vorgeschriebene Aufstellung eines Tarifs, es hat vielmehr die vorladende diesseitige Gerichtsbehörde in das Requisitionsschreiben an die Gerichtsbehörde des Vorzuladenden das Ersuchen aufzunehmen, daß die Gebühren und Reisekosten, welche der Vorzuladende ansprechen kann, sogleich auf der Ladungsbescheinigung bemerkt werden mögen.

Der Betrag derselben wird sodann von der inländischen Gerichtsbehörde noch vor dem Abtreten des Zeugen oder Sachverständigen zur Bezahlung durch den Ortssteuererheber angewiesen.

e. Der §. 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1842 ist nicht weiter anwendbar.

Vorstehender Erlaß wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Verfügt, Freiburg den 16. April 1847.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. vdt. Kohlhagen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 9. Mittwoch den 19. Mai 1847.

Die Liegenschaftserwerbungen im Großherzogthum durch Ausländer betreffend.

Nro. 10688—93. Durch hohe Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. April d. J. Nro. 4785 - 91 ist angeordnet worden, daß künftighin in den berichtlichen Vorlagen über Liegenschaftserwerbungen im Großherzogthum durch Ausländer (Nichtangehörige deutscher Bundesstaaten) die Beantwortung nachstehender Fragen enthalten seyn muß:

1) zu welchem Zwecke diese Liegenschaftserwerbungen gemacht wurden;
2) aus wie viel Morgen jener Art Güter die Gemarkung besteht, auf welchen die fraglichen Käufe zu Stande gekommen sind, und
3) wie viel Morgen Gut dieser Art in der betreffenden Gemarkung sich schon im Besitze von Ausländern befinden.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Freiburg den 7. Mai 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Nettig.

Die Grasnutzung in den Gemeinds- und Corporations-Waldungen betr.

Nro. 10699. Im Einverständnisse mit Großh. Forstpolizei-Direktion haben wir zur möglichen Steuerung des dermalen herrschenden Futtermangels die Forstämter des diesseitigen Kreises ermächtigt, dieses Jahr in den Gemeinds- und Corporatipns-Waldungen da, wo es von den Waldeigenthümern gewünscht wird, und ohne erhebliche Nachtheile für die Waldungen geschehen kann, die Benützung des Grases auch unter dem gesetzlichen Alter der Bestände zu gestatten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 7. Mai 1847.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Müller.

Bekanntmachungen.

Bei dem zu Anfang des Jahres 1848 zu eröffnenden, dem Gesetz vom 6. März 1845 gemäß errichteten neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal sollen angestellt werden:

ein Vorstands- und Rechnungsgehülfe mit 500—600 fl. Gehalt;
ein erster Lehrer mit 500—600 fl. Gehalt; beide nebst freier Wohnung in gesetzlichem Anschlag;

Digitized by Google

ein zweiter Lehrer mit 300—400 fl. Gehalt;
ein Kanzleigehülfe mit 400 fl. Gehalt;
ein Wundarzneigehülfe mit 200—300 fl. Gehalt.

Die Bewerbungen um diese Stellen sind unter Vorlage von Zeugnissen,
binnen acht Wochen
bei dem Justiz-Ministerium einzureichen.

Carlsruhe den 17. April 1847.

Justiz-Ministerium.
Trefurt. vdt. Bachelin.

An sämmtliche katholische Bezirksschul-Visitaturen, den kleineren von Hirscherschen Katechismus betreffend.

Nro. 8703. Die katholischen Bezirksschul-Visitaturen werden aufgefordert, zu berichten, ob der kleinere von Hirscher'sche Katechismus in allen Schulen ihres Bezirkes gemäß geschehener Anordnung im Gebrauche sei.

Carlsruhe den 20. April 1847.

Großherzogl. Kathol. Ober-Kirchenrath.
Siegel. vdt. v. Senger.

Die Zugskostenvergütung für katholische Pfarrverweser und Vikare betr.

In Folge Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. April 1847 Nr. 5150 werden wegen der Zugskostenvergütung für katholische Pfarrverweser und Vikare nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Vikare und Pfarrverweser, welche als solche nicht den ersten Posten antreten, erhalten bei jeder Veränderung ihrer Dienststellen, wenn sie im Interesse des Dienstes und nicht in Folge eingelegter Bitte oder einer disciplinarischen Maaßregel geschieht, eine Zugskostenvergütung.
2) Diese Zugskostenvergütung hat sich nach der Wegstrecke und nach der Art der Transportgelegenheit zu richten.
3) In Bezirken, wo die Eisenbahn benutzt werden kann, wird neben der Gebühr der zweiten Wagenklasse für die Person noch der gleiche Betrag für Beförderung des Gepäcks für die nöthigen Omnibusfahrten ꝛc. vergütet, so daß jeweils die doppelte Taxe der zweiten Klasse bezahlt wird.

Dazu kommt noch

4) eine Entschädigung von 15 fl. als Ersatz der Auslagen für die Verpackung, Abnutzung der Effekten und dergleichen, sofern der Zug nicht unter 6 Stunden beträgt.
5) Die Gesuche um Bewilligung einer Zugskostenvergütung sind mit den diesfälligen Kostenberechnungen an das erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

Karlsruhe den 4. Mai 1847.

Großherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.
Siegel. vdt. v. Kleudgen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 10. Samstag den 29. Mai **1847.**

Die im Oberrheinkreise domicilirenden nicht angestellten praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte betreffend.

Nro. 11740. Da in dem Verzeichnisse der lieenzirten Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, welches wir in dem Verordnungsblatte Nro. 22 vom 8. Oktober 1842 bekannt gemacht haben, mehrere Aenderungen eingetreten sind, so bringen wir die nachstehende, nach dem jetzigen Stande rectifizirte Generaltabelle zur allgemeinen Kenntniß, und beauftragen insbesondere die Apotheker, von nicht licenzirten Aerzten keine Recepte anzunehmen und darauf zu dispensiren.

Freiburg den 18. Mai 1847.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

General-Tabelle

über die

praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte im Oberrheinkreis, welche nicht als Staatsdiener angestellt sind.

I. Im Physikatsbezirk Breisach.

Praktische Aerzte.

Eduard Erggelet, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Rothweil,
Gustav Frei, praktischer Arzt daselbst,
Philipp Kiefer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Ihringen,
Joseph Müller, praktischer Arzt und Hebarzt in Mördingen,
Konstantin Wenz, praktischer Arzt und Hebarzt in Hausen,
Dr. Georg Wimmer (pensionirter Physikus), praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Königschaffhausen.

Thierärzte.

Dominik Billeisen in Mördingen,
Konrad Feß in Jechtingen (zugleich Bürgermeister),
Joseph Mengis in Breisach (zugleich Wasenmeister),
Friedrich Mengis daselbst,
Joseph Stahl in Königschaffhausen,
Johann Willoth in Gottenheim (mit beschränkter Licenz).

II. Im Physikatsbezirk Emmendingen.

Praktische Aerzte.

Heinrich Fregonneau, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Eichstetten,
Hermann Helbing, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Emmendingen,
Dr. Karl Stuck, praktischer Arzt und Wundarzt daselbst.

Wundärzte.

Gottfried Gasser, Oberwundarzt in Bahlingen,

Digitized by Google

Georg Raupp, Oberwund- und Hebarzt in Börstetten,
Johann Georg Rössel, Oberwundarzt in Eichstetten.

Thierärzte.

Michael Bader in Theningen,
Georg Bössinger in Börstetten,
Jakob Enderlin in Bötzingen,
Johann Huber in Malterdingen,
Jakob Jenne in Bötzingen,
Johann Lerch in Denzlingen,
Martin Bürgermeister in Emmendingen,
Johann Maier in Eichstetten.

III. Im Physikatsbezirk Ettenheim.

Praktische Aerzte.

Joseph Fink, praktischer Arzt in Mahlberg,
Marx Grumbacher, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Kippenheim,
Valentin Schmidt, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Rust.

Wundärzte.

Christian Hartenstein in Kippenheim,
Joseph Santo in Ettenheim,
Franz Anton Schmidt, Oberwund- und Hebarzt in Rust,
Jakob Stückle in Orschweier.

Thierärzte.

Ludwig Kupfer in Grafenhausen,
Philipp Mengis in Ettenheim.

IV. Im Stadtphysikatsbezirk Freiburg.

Praktische Aerzte.

Dr. Leopold Bauhöfer, praktischer Arzt in Freiburg,
Dr. Bernhard Beck, praktischer Arzt in Freiburg,
Julius Blas, praktischer Arzt in Freiburg, (Wund- und Hebarzt),
Dr. Sales Bosch, praktischer Arzt in Freiburg,
Dr. Johann Fritschi, praktischer Arzt in Freiburg (Wund- und Hebarzt),
Dr. Heinrich Fischer, praktischer Arzt in Freiburg,
Joseph Krepper, praktischer Arzt in Freiburg,
Ferdinand Reisacher, praktischer Arzt in Freiburg (Wund- und Hebarzt),
Dr. Julius von Rotteck, praktischer Arzt in Freiburg (Wund- und Hebarzt),
August Straub, praktischer Arzt in Freiburg (Wund- und Hebarzt).

Wundärzte.

Friedrich Fink in Freiburg (Oberwund- und Hebarzt),
Johann Götz in Freiburg (Oberwundarzt),
Joseph Gramm in Freiburg (Oberwundarzt),
Joseph Heß in Freiburg (Oberwund- und Hebarzt),
Heinrich Schüle in Freiburg (Oberwund- und Hebarzt).

Thierärzte.

Georg Danz in Freiburg,
August Danz in Freiburg,
Joseph Ehret in St. Georgen,
Fidel Heim in Freiburg,
Joseph Konrad in Freiburg,
Severin Ritter in Freiburg.

V. Im Landphysikatsbezirk Freiburg.

Praktische Aerzte.

Johann Brotz, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Munzingen,
Joseph Brunner, praktischer Arzt und Hebarzt in Kirchzarten.

Wundärzte.

Lorenz Brunner, Wund- und Hebarzt, mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, in Neuershausen.

Thierärzte.

Georg Dächinger in Hinterzarten,
Anton Dobler in Kirchzarten,
Bartel Frei in Kirchzarten,
Johann Georg Lupberger in Leutersberg,
Franz Joseph Risch in Hugstetten,
Joseph Schwär in St. Peter.

VI. Im Physikatsbezirk Hornberg.

Praktische Aerzte.

Rudolph Reebstein, praktischer Arzt, Oberwund- und Hebarzt in St. Georgen.

Wundärzte.

Ulrich Trautwein in Schiltach.

Thierärzte.

Christian Bühler in Schiltach,
Michael Lohrer in Hornberg,
Johann Georg Steiger in St. Georgen (Kurschmidt).

VII. Im Physikatsbezirk Jestetten.

Thierärzte.

Joseph Kurios in Jestetten (Oberthierarzt und Wasenmeister),
Joseph Rehm in Lottstetten,
Bartel Weißenberger in Erzingen (Oberthierarzt).

Digitized by Google

VIII. Im Physikatsbezirk Kenzingen.

Praktische Aerzte.

Anton Dienst, praktischer Arzt in Weisweil,
Joseph Franz, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Niederhausen,
Karl Hasenohr, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Endingen,
Alexander Hofp, pensionirter Physikus in Kenzingen,
Robert Roßwog, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Herbolzheim,
Ignatz Winterhalter, praktischer Arzt in Endingen.

Wundärzte.

Joseph Keppner in Herbolzheim (Hebarzt),
Franz Joseph Kißling in Bleichheim,
Kosmas Müller in Oberhausen,
Joseph Mutschler in Riegel,
Johann Georg Röttele in Wyhl (Hebarzt),
Xaver Weber in Herbolzheim (Hebarzt).

Thierärzte.

Pantaleon Binz in Herbolzheim,
Jakob Bengel in Kenzingen (Wasenmeister),
Joseph Burkhard in Endingen (Wasenmeister),
Xaver Gruber in Endingen (Hufschmidt),
Karl Lösch in Forchheim,
Michael Mando in Wyhl.

IX. Im Physikatsbezirk Lörrach.

Praktische Aerzte.

Karl Joseph Barth, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Kandern,
Franz Brenzinger, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Lörrach,
Karl Friedrich Brodhag, praktischer Arzt in Lörrach,
Eduard Kaiser, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Lörrach,
August von Rotteck, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Kirchen,
Karl Senn, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Kandern,
Joseph Soder, praktischer Arzt in Steinen.

Wundärzte.

Karl Friedrich Knörri in Kandern,
Jakob Friedrich Rieggerdt in Kandern,
Stork in Steinen.

Thierärzte.

Heinrich Kiefer in Lörrach,
Johann Georg Tanner in Kandern.

X. Im Physikatsbezirk Müllheim.

Praktische Aerzte.

Johann Adolph, praktischer Arzt und Wundarzt in Müllheim,
Protas David, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Schliengen,
Adrian Elsäßer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Schliengen,
Felizian Freund, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Sulzburg,
Joseph Herr, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Sulzburg,
Joseph Thoman, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Schliengen,
Dr. Gustav Wewer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Badenweiler,
Joh. Baptist Zähringer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Müllheim.

Wundärzte.

Andreas Berthold, Oberwund- und Hebarzt, mit beschränkter Licenz der innern Heilkunde, in Neuenburg.

Thierärzte.

Fidel Bruder in Müllheim,
Friedrich Bürgelin in Müllheim.

XI. Im Physikatsbezirk Säckingen.

Praktische Aerzte.

Joseph Schmied, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Nollingen,
Joseph Tritschler, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Wehr,
Franz Wießer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Kleinlaufenburg.

Thierärzte.

Lorenz Jehlin in Hänner,
Jakob Rein in Säckingen.

XII. Im Physikatsbezirk Schönau.

Praktische Aerzte.

Franz Rapp, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Zell,
Casimir Seeger, praktischer Arzt und Hebarzt in Todtnau.

Wundärzte.

Joseph Kaiser, Wundarzt II. Klasse in Wieden,
Maximilian Joseph Wiegenhäußer, Wund- und Hebarzt in Zell.

Thierärzte.

Philipp Kiefer in Utzenfeld (II. Klasse),
Martin Neßler in Schönau (I. Klasse).

Digitized by Google

XIII. Im Physikatsbezirk St. Blasien.

Praktische Aerzte.

Pius Kiefer, praktischer Arzt und Hebarzt in Todtmoos,
Johann Baptist Rieder, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in St. Blasien.

Thierärzte.

Philipp Bauer in Menzenschwand.

XIV. Im Physikatsbezirk Schopfheim.

Praktische Aerzte.

Hermann Friedrich Schweikhard, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Schopfheim.

Thierärzte.

Jakob Homberger in Wies,
Mathäus Nägele in Wehr.

XV. Im Physikatsbezirk Staufen.

Praktische Aerzte.

Karl Ludwig Burkhard, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Heitersheim,
Karl Friedrich Lederle, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Staufen,
Anton Maier, praktischer Arzt in Krotzingen,
Alois Müller, praktischer Arzt in Heitersheim,
Andreas Stibinger, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Kirchhofen,
Wilhelm Wekerle, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Pfaffenweiler.

Wundärzte.

Joseph Binninger in Kirchhofen, Unterwundarzt,
Georg Pfefferle in Untermünsterthal, Oberwund- und Hebarzt.

Thierärzte.

Leonhard Bussat in Staufen,
Bonaventura Eichen in Staufen,
Joseph Roth in Krotzingen.

XVI. Im Physikatsbezirk Triberg.

Praktische Aerzte.

Dr. Joseph Dufner, praktischer Arzt und Hebarzt in Furtwangen,
Dr. Joseph Ketterer, Physikus a. D. in Triberg,
Augustin Munke, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Furtwangen.

Wundärzte.

Franz Sales Dorer, Wund- und Hebarzt in Triberg.

Thierärzte.

Jakob Ganter in Furtwangen,
Joseph Reininger in Triberg.

XVII. Im Physikatsbezirk Waldkirch.

Praktische Aerzte.

Sales Hiener, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Waldkirch,
Ferdinand Merkle, praktischer Arzt und Hebarzt in Elzach.

Wundärzte.

Dominik Binninger in Elzach,
Johann Eisenhofer in Simonswald.

Thierärzte.

Nikolaus Dreher in Elzach,
Simon Furtwängler in Glotterthal,
Jakob Stahl in Waldkirch.

XVIII. Im Physikatsbezirk Waldshut.

Praktische Aerzte.

Dr. Adolph Bouginé, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Waldshut,
Mathias Haitz, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt in Thiengen,
Johann Nepomuk Fischer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt und Hüttenwerksarzt in Albbruck.

Thierärzte.

Joseph Bär in Görwihl,
Johann Groß in Kadelburg,
Bernhard Hierholzer in Hochsal,
Jakob Rain in Waldshut,
Joseph Rain in Waldshut,
Dionys Schilling in Thiengen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 11. Mittwoch den 2. Juni 1847.

Die Auswanderung nach Algier betreffend.

Nro. 10682. Die königlich französische Regierung hat unterm 15. Juni v. J. ein neues Reglement über die Auswanderungen nach Algier erlassen, dessen Bestimmungen theilweise von den frühern in dieser Beziehung ergangenen abweichen.

Es wird daher nachstehender Auszug hieraus andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zu jeder Niederlassung in Algier bedarf es der ausdrücklichen Erlaubniß der königlich französischen Regierung.

Zur Erlangung derselben sind verschiedene Nachweise erforderlich, je nachdem Jemand zum Zwecke der Betreibung eines Gewerbes oder aber behufs der Bebauung der ihm von der Regierung zuzutheilenden Ländereien sich daselbst niederzulassen beabsichtigt.

Im ersteren Falle muß der Bitte um Erlaubniß zur Niederlassung beigefügt sein:

1) Ein vom Bürgermeister des Wohnorts ausgestelltes bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß über Geschlecht, Alter, Profession, Leumund und Vermögen des Bittstellers, ob derselbe verehelicht ist oder nicht, über den Bestand seiner Familie, über Alter und Geschlecht seiner Kinder und deren Profession;
2) ein Gesundheitszeugniß über alle in der Vorstellung erwähnten Personen. Dabei wird keinem Familienhaupte, das Kinder unter 12 Jahren hat, die Erlaubniß zur Niederlassung ertheilt, es sey denn, daß es sich verpflichte, diese Kinder bis zur Erreichung jenes Alters zurückzulassen, oder nachweise, daß in Algier schon ansäßige bemittelte Personen zur Unterhaltung dieser Kinder sich verbindlich machen.

Im zweiten Falle bedarf es:

1) Der Beilegung eines vom Bürgermeister des Wohnorts ausgestellten und bezirksamtlich beglaubigten Zeugnisses über Leumund, Stand, Gewerbe und Alter des Bittstellers, sowie über Zahl, Alter und Geschlecht seiner Kinder, wenn er verheirathet ist;
2) einer Notariats-Urkunde über den Besitz einer Summe Geldes, welche der Bittsteller auf die Urbarmachung der ihm von der Regierung zuzuweisenden Ländereien verwenden kann. Diese Summe muß, wenn er sich nicht als Pächter, sondern als Eigenthümer niederlassen will, wenigstens 4 — 5000 Franken betragen.

Die Concessionsurkunde wird die mit einer solchen Niederlassung verbundenen näheren Verpflichtungen enthalten, und nur durch Erfüllung derselben wird das Eigenthum an den zugewiesenen Ländereien erworben.

Freiburg den 7. Mai 1847.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Rettig.

Digitized by Google

Den Vollzug der gegen zahlungsunfähige Forstfrevler erkannten stellvertretenden Strafen betreffend.

Nro. 11736. Behufs der Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Verwandlung der öffentlichen Arbeitsstrafen in Gefängnißstrafen hat das Großherzogl. Ministerium des Innern durch hohen Erlaß vom 7. d. M. Nro. 6835 verfügt:

„Da nach §. 138 des Forstgesetzes in keinem Falle eine geringere Strafe als 15 kr. Geld, oder ein halber Tag — sey es nun Arbeits- oder Gefängnißstrafe — erkannt werden darf, so kann auch bei einer Verwandlung der einen Strafgattung in die andere die Strafe nie unter das gesetzlich festgesetzte Minimum heruntersinken. Hieran ändert das Gesetz vom 6. März 1845 Regierungsblatt Nro. VI. nichts, es bestimmt vielmehr im Artikel 2 ausdrücklich, daß bei der Verwandlung von Geldstrafen in Arbeit ein Rest von 10 kr. als halber Tag angenommen werden solle, obgleich sonst 15 kr. einem halben Tag gleichkommen.

Dasselbe Verfahren muß nun auch bei der Verwandlung der Arbeits- in Gefängnißstrafe eingehalten werden, und es kann hiebei um so weniger ein Bedenken obwalten, als nach §. 142 des Forstgesetzes dem Gerichte gestattet ist, gegen den bei der Arbeit unentschuldigt ausbleibenden Sträfling einen Strafzusatz zu verfügen."

Dies wird zur genauen Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 18. Mai 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Die Gebühren-Ordnung für Zeugen, Urkundspersonen, Parthieen und Sachverständige in Rechtspolizei- und gerichtlichen Strafsachen betr.

Nro. 12131. Am Schlusse der diesseitigen Bekanntmachung in vorstehendem Betreff vom 26. April d. J. Kreisverordnungsblatt 1847 Seite 31 ist unterlassen worden, unter den Verordnungen, die rücksichtlich der Anweisung der Zeugengebühren in polizeilichen Untersuchungen fortan in Kraft bleiben, nachstehende zwei zu benennen, und zwar:

Die Ministerialverordnung vom 1. März 1843 Nro. 2021 (Kreisverordnungsblatt 1843 Seite 33) und jene vom 27. Oktober 1843 Nro. 11415 (Kreisverordnungsblatt 1843 Seite 107).

Diese Berichtigung wird hiemit zur Beachtung für die Aemter nachgetragen.

Freiburg den 25. Mai 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Hahn.

Die Beförderung der Zehntablösung betr.

Nro. 11843. Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, zu erheben und innerhalb sechs Wochen hierher anzuzeigen, ob und welche Zehnten, wozu Stiftungsfonds, Gemeinden oder andere der diesseitigen Aufsicht unterstehende Körperschaften berechtigt sind, bis jetzt noch nicht abgelöst worden und welche Hindernisse der Ablösung im Wege stehen.

Freiburg den 20. Mai 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Vertilgung der Raupen betreffend.

Nro. 12750. Obwohl nach den neuerlichen Berichten der Aemter über den Vollzug der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1839 Verordn.-Bl. v. J. 1840 Nr. I. die Vertilgung der Raupennester in dem diesseitigen Kreise überall bewerkstelligt worden ist, sollen dennoch, wahrscheinlich in Folge eigenthümlicher Witterungs-Verhältnisse, die Raupen in verschiedenen Districten wieder massenhaft zum Vorschein kommen und die Besorgniß erregen, daß die schönen Hoffnungen auf einen reichlichen Obstertrag zu nichte werden.

Man veranlaßt daher die Aemter, unverzüglich an die Gemeinderäthe die geeigneten Verfügungen ergehen zu lassen, daß überall da, wo sich dieses Uebel zeigt, alsbald und gleichmäßig von den Garten- und Feldeigenthümern die zweckmäßigen Mittel zur Vertilgung dieser schädlichen Insekten in Anwendung gebracht werden, um, so weit es jetzt noch thunlich, zu verhüten, daß, wie vor einigen Jahren, die Obstkultur auf Jahre gefährdet werde.

Das untergebene Polizeipersonale ist anzuweisen, den Vollzug dieser Anordnung auf das Genaueste zu überwachen und die nachlässigen Privaten oder Gemeinden dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Freiburg den 29. Mai 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 11448. Eduard Stritt von Zell wird an die Stelle des Handlungshauses Baader und Maier in Freiburg als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia für den Amtsbezirk Schönau hiemit bestätigt.

Freiburg den 22. Mai 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Den Transport von Getreide und Mehl im Grenzbezirk betr.

Nro. 5338. Zur thunlichsten Verhütung der in neuerer Zeit in bedenklichem Grade um sich greifenden Ausschwärzungen von Getreide und Mehl, namentlich in den Hauptzollamtsbezirken von Randegg, Stühlingen und Kadelburg, sieht man sich nach Ansicht der diesseitigen Verordnung vom 29. Juli 1836 Nr. 11841 (Verordn.-Bl. S. 189.) veranlaßt, den Transport von Getreide und Mehl im Grenzbezirk der gedachten Hauptzollamtsbezirke der Legitimationsschein-Controle nach Maaßgabe des §. 83 – 87 der Zollordnung bis auf weitere Verfügung zu unterwerfen.

Befreit von dieser Verpflichtung zur Legitimation bleibt nur der Transport von Mengen von weniger als 5 Sester Getreide oder von weniger als 25 Pfund Mehl.

Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in den Kreisanzeigeblättern in Kraft, und sind die Hauptzollämter Randegg, Stühlingen und Kadelburg, nebst den ihnen untergeordneten Zollstellen und der Aufsichtsmannschaft zum strengen Vollzug angewiesen.

Karlsruhe den 11. Mai 1847.

Zoll-Direktion.

Goßweiler. vdt. Vermeitinger.

Die Einführung eines Lesebuchs in den evangelischen Volksschulen als Leitfaden für den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen betr.

Nro. 8931. Um dem mehrfach geäußerten Verlangen nach Bestimmung eines Lesebuchs als Leitfaden für den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen zu entsprechen, empfehlen wir im Einverständniß mit der Großherzogl. Oberschulkonferenz als sehr zweckmäßig, das

Digitized by Google

„belehrende Lese- und Unterrichtsbuch für Volksschulen. Erste Stufe. Karlsruhe bei Groos 1842,“

und ermächtigen die Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulinspektionen, an solchen Orten, wo es die Verhältnisse und der Zustand der Schulen gestatten, zu dessen Einführung.

Karlsruhe den 21. Mai 1847.

Großherzogl. evangelischer Oberkirchenrath.

Böhme. vdt. Schwab.

Bekanntmachung.

Bei dem zu Anfang des nächsten Jahres zu eröffnenden neuen Männerzuchthaus in Bruchsal sollen vier und zwanzig Aufseher mit 350 bis 500 fl., und zwei Oberaufseher mit 600 fl. Gehalt, nebst freier Dienstwohnung, Wäsche, Licht und Feuerung für sämmtliche im Innern und Familienwohnung für den dritten Theil außerhalb der Ringmauer angestellt werden.

Dabei werden, abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen der Gesundheit, Sittlichkeit und Gewandtheit im Lesen, Rechnen und Schreiben vorzügliche Berücksichtigung diejenigen finden:

1) welche gute Kenntnisse und Fertigkeit in einem oder mehreren folgender Gewerbszweige besitzen:
   a. Leinen-, Baumwollen- und Wollenweberei,
   b. Schuhmacherei,
   c. Schneiderei,
   d. Schreinerei,
   e. Sesselmacherei,
   f. Dreherei,
   g. Holz- und Bildschnitzerei,
   h. Küblerei,
   i. Bürstenmacherei,
   k. Korbflechterei,
   l. Blechnerei und
   m. Schlosserei;
2) diejenigen Bewerber, welche sich über den Besuch einer Gewerbsschule oder höhern Bürgerschule ausweisen können.

   Bei gleichen Fähigkeiten erhalten endlich
3) diejenigen den Vorzug, welche längere Zeit bei Großh. Militär tadellos gedient, jedoch das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewerber um gedachte Stellen haben sich bei den Zuchthausverwaltungen Freiburg, Bruchsal oder Mannheim zur vorläufigen Prüfung zu melden, und zugleich die erforderlichen Zeugnisse, namentlich über Lebensalter, Leumund, Körperbeschaffenheit, Vermögens- und Familienstand, Gewerbskenntnisse, Militär- und sonstige Dienste vorzulegen.

Die Anmeldungsfrist wird auf acht Wochen festgesetzt.

Karlsruhe den 27. Mai 1847.

Justiz-Ministerium.

Trefurt. vdt. Bachelin.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 12. Samstag den 12. Juni 1847.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder pro 1846 betr.

Nro. 9260. Nach einer Mittheilung Großherzogl. Oberraths der Israeliten vom 6. d. M. Nro. 215 sind zur Unterstützung dürftiger Israeliten des Oberrheinkreises für das Jahr 1846 zur diesseitigen Verfügung gestellt worden . . . . . 566 fl. 27 kr.

Davon gehen ab:

1) Guthaben des Rechners pro 1843 — 44 mit . . .	32 fl. — kr.	
1) ebenso für das Jahr 1845 mit	79 fl. 26 kr.	
3) Unterstützung eines israelitischen Landwirths . . .	50 fl. — kr.	
		161 fl. 26 kr.
Der Rest mit		405 fl. 1 kr.

wurde in folgender Weise vertheilt:

I. Amt Breisach.

a. Stadt Breisach:

1) Lehman Kahn, Lehramtskandidat	20 fl. — kr.	
2) Bernhard Bär, Lehramtskandidat	20 fl. — kr.	
3) Samuel Netter, Schuster, letzter Beitrag . . .	16 fl. — kr.	
4) Salomon Lazarus, Schneider	11 fl. — kr.	
5) Salomon Wurmser, Schuster	16 fl. — kr.	
6) Isaak Lazarus, Schuster, erster Beitrag	10 fl. — kr.	

b. Gemeinde Ihringen:

7) Heinrich Geismar, Lehramtskandidat	20 fl. — kr.	
8) Aron Maier, Bäcker	17 fl. 24 kr.	
9) Samuel Jakob Weil, Schneider, erster Beitrag . .	10 fl. — kr.	
10) Samuel Weil, Unterstützung	3 fl. 36 kr.	
11) Marx Meier, Unterstützung	3 fl. 36 kr.	
12) Jakob Weil, Unterstützung	3 fl. 36 kr.	
13) Herz Heilbronners Kinder, Unterstützung	3 fl. 36 kr.	
		154 fl. 48 kr.

II. Oberamt Emmendingen.

a. Stadt Emmendingen.

14) Moritz Nelson, Bäcker, erster Beitrag	10 fl. — kr.	

b. Eichstetten.

15) Lazarus Meier, Lehramtskandidat	20 fl. — kr.	
16) Aron Hermerdinger	20 fl. — kr.	
		50 fl. — kr.
	Transport	204 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Transport 204 fl. 48 kr.

III. Amt Ettenheim.

a. Altdorf.

17)	Jeanette Groß, Unterstützung	3 fl. 36 kr.
18)	Joel Weil "	3 fl. 36 kr.
19)	Julius Weil "	3 fl. 36 kr.
20)	Sigmund Levi, Schuster, erster Beitrag	10 fl. — kr.
21)	Wolf Wormser, Schlosser, " "	15 fl. — kr.
22)	Isaak Klugherz, Seifensieder	10 fl. — kr.

b. Ettenheim.

23)	Karoline Lion, Unterstützung	3 fl. 36 kr.

c. Kippenheim.

24)	Raphael Weiß, Tochter, Unterstützung	3 fl. 36 kr.

d. Orschweier.

25)	Abraham Durlacher, Glaser, letzter Beitrag	30 fl. — kr.
26)	Simon Süßmann, Schuster, erster Beitrag	10 fl. — kr.

e. Rust.

27)	Aron Ach, Unterstützung	3 fl. 36 kr.
28)	Magdalena Weinheim, Unterstützung	3 fl. 36 kr.
29)	Marie Ulmann "	3 fl. 36 kr.
30)	Marx Grumbacher "	3 fl. 36 kr.
		107 fl. 24 kr.

IV. Amt Lörrach.

f. Gemeinde Kirchen.

31)	Leopold Bloch, Unterstützung	3 fl. 36 kr.
32)	Samuel Moses Wittwe, Unterstützung	3 fl. 36 kr.
33)	Jakob Moses "	3 fl. 36 kr.

V. Amt Müllheim.

g. Gemeinde Müllheim.

34)	Leopold Meyer, Gerber, letzter Beitrag	30 fl. — kr.
35)	Liebmann Meyer, Schreiner, erster Beitrag	20 fl. — kr.
36)	Abraham Meyer, Schulkandidat	20 fl. — kr.

h. Gemeinde Sulzburg.

37)	Hirschel Weil, Bäckerlehrling, erster Beitrag	12 fl. — kr.
		92 fl. 48 kr.
	Summa	405 fl. — kr.

Indem dies mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diese Beiträge nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden dürfen, und deren Auszahlung durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinern erfolgen werde, wird dabei bemerkt:

1) Gesuche um Beiträge zur Zahlung von Lehrgeldern für einen Lehrjungen, der im Jahr 1846 noch nicht wirklich in die Lehre gegeben war, konnten nicht berücksichtigt werden. Sie können jedoch am Schluß des laufenden Jahrs als Bewerbung um Beisteuer aus den Unterstützungsgeldern für das Jahr 1847 erneuert werden.
2) Was die Unterstützung der Armen betrifft, so hat die betreffende israelitische Gemeinde zugleich darzuthun, daß sie außer Stand sei, die ihr vor Allem obliegende Pflicht zur Erhaltung ihrer Armen zu erfüllen.
3) Die Aemter haben die desfallsigen Vorlagen in vorgeschriebener Form jeweils im Monat Januar zu machen.

Freiburg den 23. April 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Digitized by Google

Die Erhebung der bei den Wasser- und Straßenbauten und Eisenbahnbauten verdient werdenden Tag- und Fuhrlöhne durch Bevollmächtigte betr.

Nro. 6579. Die unterzeichnete Stelle hat unterm 8. Mai d. J. eine allgemeine Verordnung an die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen und Wasser- und Straßenbaukassen und Eisenbahnbaukassen erlassen, worin im Einzelnen vorgeschrieben ist, wie sich die Kassen bei Bezahlung der Tag- und Fuhrlöhne zu benehmen haben.

Darin ist unter Anderm auch Folgendes vorgeschrieben:

„Diejenigen Personen, welche als Bevollmächtigte Anderer die Zahlung erheben wollen, sind bis zum Schlusse der Zahlungsverhandlung zurückzuweisen, und es ist sodann ihre Vollmacht genau zu prüfen und mit den Taglohnzetteln zu vergleichen.

„Ergiebt sich aus der Vollmacht irgend ein Verdacht, daß solche nicht ächt oder korrigirt worden sei, so ist die Zahlung daraufhin zu verweigern. Die Vollmacht muß, wie aus dem der diesseitigen Verordnung vom 1. August 1840 (Verordnungsblatt Nro. 9) beiliegenden Formular hervorgeht, jedenfalls neben der Unterschrift des Vollmachtgebers auch jene des Bevollmächtigten und den zu erhebenden Betrag enthalten."

Indem man diese Bestimmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt man hier das obenerwähnte Formular bei, damit diejenigen Forderungsberechtigten, welche genöthigt sind, ihr Guthaben durch Bevollmächtigte erheben zu lassen, sich desselben bei Ausstellung der Vollmacht bedienen können.

Karlsruhe den 19. Mai 1847.

Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

v. Marschall. vdt. Binder.

(Formular.)

Vollmacht.

Der Unterzeichnete bevollmächtigt hiermit den gleichfalls unterschriebenen sein Guthaben bei der Großherzoglichen Kasse im Betrag von Gulden kr. in Empfang zu nehmen und in seinem Namen dafür zu bescheinigen.

den ten 18

Namensschrift des Bevollmächtigten. Namensschrift des Vollmachtgebers.

Für die Richtigkeit:
Das Bürgermeisteramt.

Den Vollzug der Verordnung über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen betr.

Nro. 12570. Man hat vielfach wahrgenommen, daß die Aemter unterlassen, die Eröffnung ihrer Verfügungen und Entscheidungen in Administrativ- und Polizeisachen durch sämmtliche Betheiligte zu den Acten bescheinigen zu lassen, wodurch bei vorkommenden Recursen die Prüfung der Förmlichkeiten, insbesondere der Einhaltung der Fristen erschwert und zu mannigfachen Weiterungen Veranlassung gegeben wird.

Man sieht sich daher bewogen, den Aemtern dringend zu empfehlen, künftighin den §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1833 genau zu beachten, sohin die vorgeschriebene Bescheinigung jeweils entweder durch Eröffnung zu Protokoll oder durch sonstige ordnungsmäßige Beurkundung, mit Angabe des Eröffnungstages, zu den Acten zu bringen.

Freiburg den 28. Mai 1847.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Freih. v. Marschall. vdt. Müller.

Digitized by Google

Die Ermittlung der Marktpreise vom Getreide betreffend.

Nro. 13341. Das Großh. Hochpreisliche Ministerium des Innern hat mit hoher Verfügung vom 27. Juli 1829. Nro. 8009. über die Ermittlung der Getreidemarktpreise nachstehende Vorschriften gegeben:

1) Für jede Fruchtgattung ist der Mittelpreis in der Art zu suchen, daß der Gesammterlös der verkauften Früchte durch die Quantität derselben dividirt wird.
2) Bei bedeutenderer Verschiedenheit der Qualität der Früchte, z. B. neuer und alter Frucht, Sommer- und Winterwaizen, muß abgetheilt und für jede Abtheilung der Preis gesucht werden.
3) In den Marktzetteln, welche der polizeilichen Oberbehörde vorgelegt werden, muß neben den Durchschnittspreisen zugleich die Summe der verkauften Quantität und des Erlöses unter jeder Rubrik angegeben sein.
4) Zugleich sind die höchsten und niedrigsten Preise anzuführen, um welche die Käufe abgeschlossen werden. Diese sollen aber nicht die Grundlage des Mittelpreises bilden, da dieser, wie gesagt, aus der Summe der Käufe und des Erlöses zu nehmen ist. Die Preistabellen sind nach dem anliegenden Muster aufzustellen.

Da diese Bestimmungen nicht allerwärts befolgt werden, so werden dieselben in Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 31sten v. M. Nro. 8688. andurch neuerdings verkündet und die Aemter angewiesen, den pünktlichen Vollzug derselben genau zu überwachen.

Freiburg den 8. Juni 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Getreidegattung.	Verkaufte Quantität.	Summe des Erlöses.	Mittelpreis per Malter.	Einzelne Preise	
				höchster per Malter.	niedrigster per Malter.
Dinkel	450 Malter.	1822 fl. 30 kr.	4 fl. 3 kr.	4 fl. 8 kr.	3 fl. 50 kr.

Den Sportelansatz für Executionsverfügungen betr.

Civ. H. G. Nr. 3953. I. Senat. Das Großherzoglich Hochpreißliche Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 26. v. Mts. Nro. 4397 in dem obigen Betreffe Nachstehendes ausgesprochen:

Da der Gläubiger, welcher nach §. 966 der bad. Proc. Ordn. gleichzeitig verschiedene Vollstreckungsarten begehrt, hierzu nur einer Eingabe bedarf, somit nur den einfachen Stempelbetrag aufzuwenden hat, so kann auch die richterliche Verfügung hierauf, wenn solche auf mündliches Anrufen ergeht, nur mit der einfachen Sportel des Art. 5. Ziff. 1 des Sportelgesetzes belegt werden, weil dieselbe nur die Stelle der Stempelgebühr vertritt.

Dieß wird zur Darnachachtung hiermit verkündet.

Freiburg den 1. Juni 1847.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Litschgi. vdt. Diez.

Nro. 13135. Ochsenwirth W. Jundt in Emmendingen ist statt des Urban Keller von Herdern als Agent der Achener-Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Oberamtsbezirk Emmendingen aufgestellt und dessen Ernennung diesseits genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 5. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 13. Mittwoch den 23. Juni 1847.

Den Gebühren-Ansatz für die zur Konstatirung der Erbschaftsacciſe zu fertigenden Erbverzeichniſſe betreffend.

Nro. 13884. In Folge allerhöchſten Auftrags aus Großh. Staatsminiſterium vom 28. Mai d. J. Nr. 1102 hat das Großh. Juſtiz-Miniſterium unterm 4. Juni Nr. 4743 nachſtehende Verordnung erlaſſen:

Die Beſtimmung des §. 26 der Verordn. vom 25. November 1841 (Reg.-Bl. Nr. XXXVIII. S. 346), wonach es dem Fertiger der im §. 19 derſelben Verordnung bezeichneten Geſchäfte zunächſt überlaſſen bleibt, ſich über den Betrag der Geſchäftsgebühren mit der Partie zu vereinbaren, wird hiermit bezüglich derjenigen Geſchäfte außer Wirkſamkeit geſetzt, welche in Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 7. Septemb. 1841 (Reg.-Bl. Nr. XXX. S. 263) bezeichnet ſind, und es ſoll künftig für die Fertigung dieſer Geſchäfte überall jene Gebühr von zwei Gulden für den Arbeitstag von 8 Stunden zu Gunſten des Geſchäftsfertigers in Anrechnung kommen, welche im zweiten Abſatz des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 eventuell vorgeſchrieben iſt.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in vorſtehender Verordnung bezeichneten Geſchäfte der Aſſiſtenten, inſoweit es die Konſtatirung des Erbſchaftsacciſes betrifft, der Prüfung der Amtsreviſorate unterliegen.

Freiburg den 16. Juni 1847.

Großherzoglich Regierung des Oberrheinkreiſes.

Freih. v. Marſchall. vdt. v. Andlaw.

Die Heirathserlaubniß an Soldaten betreffend.

Nro. 13864. Es ſind Fälle vorgekommen, daß ſich Soldaten mittelſt Vorlage der von denſelben abgeſchloſſenen Einſtandsverträge, ohne noch ihre Entlaſſung aus dem Militairdienſt erhalten zu haben, die Heiraths-Erlaubniß von den Aemtern zu verſchaffen wußten. Man findet ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Aemter des Kreiſes darauf aufmerkſam zu machen, daß nur auf Vorlage der Abſchiedsurkunde oder eines Entlaſſungs-Scheines, aus welchem die wirklich ſtattgehabte Entlaſſung eines Soldaten aus dem Militairdienſte mit Beſtimmtheit erſichtlich iſt, nicht aber auf bloße Vorlage von Einſtandsverträgen und andern ähnlichen Urkunden, die Heiraths-Erlaubniß an Soldaten oder zum Militairdienſt berufene Leute von den Civil-Behörden ertheilt werden kann.

Freiburg den 16. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes.

Frhr. v. Marſchall. vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Wiederverleihung vakant gewordener Wirthschaftsrechte betr.

Nro. 13629. Mittelst hohen Erlasses vom 21. Mai d. J. Nr. 8078 hat sich Großh. Ministerium des Innern zur Beseitigung erhobener Zweifel dahin ausgesprochen:

„Wenn eine beim Eintritt einer Wirthschaftsperiode nach §. 6 der Wirthschaftsordnung bewilligte persönliche Wirthschaft im Laufe dieser Periode eingeht, sey es, weil der Inhaber gestorben ist, oder weil der Berechtigte die Wirthschaft aufgibt, oder weil sie ihm in Folge des §. 23 der W. Ordg. entzogen wird, so erlöscht die Concession, und der Regel des §. 6 Satz 1 der Wirthsschafts-Ordnung gemäß hat die Frage der Errichung einer neuen Wirthschaft statt der eingegangenen bis zum Eintritt der nächsten fünfjährigen Periode auf sich zu beruhen.

Soll ausnahmsweise noch im Laufe der fünfjährigen Periode statt der eingegangenen Wirthschaft, weil solche unumgänglich nöthig war, eine neue errichtet werden, so kann dieß nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 8 Satz 9 der Wirthschafts-Ordnung nur im Wege der §§. 6 und 8 d. h. mittelst einer neuerlichen Bewilligung der Kreisregierung geschehen."

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter des Kreises in vorkommenden Fällen zu achten.

Freiburg den 11. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschalk. vdt. Nettig.

Die Berechnung des Sterbquartals für die Hinterbliebenen der definitiv angestellten Notare und Amtsrevisorats-Gehilfen betreffend.

Nro. 13016. Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 21. v. M. Nr. 1052, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst auszusprechen geruht, daß bei Anweisung des Sterbquartals für die Hinterbliebenen der definitiv angestellten Notare und Amtsrevisoratsgehilfen das Einkommen von Sechshundert Gulden, mit welchem dieselben in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltnng aufgenommen sind, zu Grund gelegt werde.

Freiburg den 4. Juni 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 11006. Bernhard Ganter von Schluchsee ist, nachdem das Handlungshaus Baader und Maier in Freiburg die ihm früher übertragene Agentur abgegeben hat, als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Amtsbezirke St. Blasien und Waldshut aufgestellt und von diesseits bestätigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Mai 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Nro. 11730. W. L. Lichtenberger in Kandern wurde als Agent der Fahrnißversicherungs-Gesellschaft des deutschen Phönir zu Karlsruhe für die Orte Kandern, Wollbach, Hammerstein, Holzen, Riedlingen, Tannenkirch und Hertingen, des Amtsbezirks Lörrach, statt des ausgetretenen Agenten Reinbold in Lörrach aufgestellt und dessen Ernennung diesseits genehmigt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. Mai 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Dienstsiegel der Notare betreffend.

Nro. 13637. Durch hohen Erlaß Großh. Justizministeriums vom 5. Juni d. J. Nr. 4814 ist angeordnet worden, daß alle künftig gefertigt werdende Notariatssiegel den Durchmesser des kleinern Amtssiegels (lit. D. der Verordnung vom 27. Februar 1833 R. Bl. Nr. 11.) erhalten sollen. Zugleich wurde der Preiß eines solchen Siegels auf 3 fl. 36 kr. festgesetzt.

Freiburg den 11. Juni 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Den Hausierhandel mit Schreibmaterialien betr.

Nro. 13013. Da die Schreibmaterialien nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen nach den bestehenden Verordnungen ausnahmsweise Hausierhandel getrieben werden darf, so werden die Aemter des diesseitigen Kreises angewiesen, keine derartigen Haussier-Concessionen zu ertheilen.

Freiburg den 4. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 13044. Durch Verfügung des Großh. Justiz-Ministeriums vom 4. Juni Nr. 4740 ist dem Notar Sütterlin in Rickenbach Amts Säckingen der Notariatsdistrikt Zell im Wiesenthal;

Dem Notar Schlachter in Schönau der Notariatsdistrikt Rickenbach, und

Dem Notar Gramelsbacher in Zell der Notariatsdistrikt Schönau übertragen werden.

Freiburg den 11. Juni 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Den Ansatz der Urtheilstaxen in Prozessen über Vermögensabsonderung betr.

Civ. H. G. Nro. 4264 Plenum. Mittelst hohen Erlasses Hochpreislichen Justiz-Ministeriums vom 4. d. Mts. Nr. 4720 wurde hieher eröffnet:

Bei Klagen der Ehefrauen gegen Ehemänner auf Vermögensabsonderung wird die Urtheilstaxe nach Art. 19 des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 durch richterliches Ermessen festgesetzt.

Wenn der zur Zahlung der Sporteln und Taxen aus solchen Prozessen verurtheilte Ehemann in Gant geräth, so können die vor der Ganteröffnung constatirten Sporteln gleich andern Forderungen in der Gant liquidirt, die später erwachsenen dagegen nicht aus der Gantmasse bezahlt werden, da sie nur den Ehemann persönlich, nicht aber die Gantmasse berühren.

Sie sind auf den Namen des Ehemanns in die Hebrolle aufzunehmen, wo dann der Steuerbehörde überlassen bleibt, sie, wie andere zur Zeit ungiebige Beträge zu behandeln.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich zur Kenntniß gebracht.

So geschehen Freiburg den 11. Juni 1847.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. vdt. Blaile.

Die Conscription pro 1848 betreffend.

Nro. 14182. Nachstehende Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. Juni d. J. im Regierungsblatt Nr. XXV. Seite 180 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Aemter und Orts-Vorstände angewiesen für deren Verkündung in der vorgeschriebener Weise Sorge zu tragen.

Freiburg den 21. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1848 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1848 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1847 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 12. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. vdt. Reinhard.

Nro. 13641. Die Rechtspolizei-Incipienten Franz Xaver Schmidt von Neuenburg, Joseph Brotz von Munzingen und Ludwig Mühl von Freiburg, sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungscommissäre aufgenommen worden.

Freiburg den 11. Juni 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 14. Mittwoch den 7. Juli **1847.**

Den Ansatz der Taxen, Sporteln und Stempelgebühren in Verwaltungssachen betr.

Nro. 15171. Um eine gleichförmige Anwendung der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung in Verwaltungssachen zu erzielen, hat Großh. Hochpreißliches Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Juni d. J. Nro. 9472 im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium und mit Großh. Justizministerium, so weit die folgenden Erläuterungen auch dessen Geschäftskreis berühren, verordnet:

I. Die Siegelgebühren betr.

Nach der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 sammt Nachtrag von 1808 sind Siegelgebühren anzusetzen:

1) bei Erneuerung von Gemarkungen, Gülten, Zehnten, Zinsen . . .	30 kr.
2) bei Kaufbriefen, Obligationen	12 kr.
3) bei Endurtheilen 15 kr., bei Zwischenurtheilen	6 kr.
4) in nicht benannten Fällen	12 kr.

Die Ansätze unter Ziffer 1 sind durch keine neuere Vorschrift abgeändert und haben daher so fortzubestehen.

Rücksichtlich der Ansätze unter Ziffer 2 und 3 sind nun die beiden Gesetze vom 13. Oktober 1840 Reggsbl. Nro. 33 maßgebend.

Im Uebrigen ist die Siegelgebühr von 12 kr. nur da anzusetzen, wo die Siegelung des Actes wirklich geschieht, sei es, daß dies durch besondere Vorschriften ausdrücklich geboten, oder daß es von den Betheiligten verlangt wird.

Zu unterbleiben hat dagegen der besondere Ansatz einer Siegelgebühr in allen Fällen, wo diese Gebühr nach bestehenden Vorschriften, namentlich als schon in dem Tax- und Sportelansatz inbegriffen bezeichnet ist, wie z. B. bei Pässen, Paß- und Wanderbüchern, Vidimationen und Legalisationen, oder wo das Geschäft ganz tax-, sportel- und stempelfrei ausgefertigt werden muß.

II. Die Proclamationsscheine betr.

Für den Proclamationsschein besteht nach Seite 81 und 29 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 der Ansatz in 30 kr. + 3 kr., und 1 fl. 30 kr. + 3 kr. für Kanzleisäßige.

Gehören die Brautleute verschiedenen Pfarreien an, so muß der Proclamationsschein vorschriftsmäßig doppelt ausgefertigt, für das Duplicat darf aber nach §. 12 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung nur die Abschriftsgebühr und der Stempel angesetzt werden, und es wird dieser Ansatz für das Duplicat der Gleichförmigkeit wegen nach Seite 22 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung durchgängig auf 4 kr. Sportel für das Blatt und 3 kr. Stempel für den Bogen bestimmt.

III. Die Angelegenheiten der Minderjährigen betr.

Nach diesseitiger Verfügung vom 21. August 1829 Nro. 8832, Satz 2, ist der auf Seite 35 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung bestimmte Ansatz für die Bewilligung von Kapitalaufnahmen, bei Kapitalaufnahmen für Minderjährige nicht anwendbar.

Digitized by Google

In andern Angelegenheiten der Minderjährigen findet dagegen nach diesseitiger Verfügung vom 11. Dezember 1840 Nro. 13407 und 13684 der Ansatz von Tar, Sportel und Stempel je nach der Art des einzelnen Aktes und Geschäftes statt.

IV. Die Erneuerung der Pässe, Paß- und Wanderbücher betr.

Für die Erneuerung der Pässe, Paßbücher und Wanderbücher sind dieselben Gebühren, wie für erstmalige Ausfertigung, jedoch nach Abzug der Kosten für das Formular anzusetzen, indem die erneuerte Urkunde lediglich die Stelle einer neuen Bewilligung und Ausfertigung vertritt.

V. Forderungssachen betr.

Hier muß unterschieden werden, ob die Forderung auf einem Titel des bürgerlichen oder auf einem des öffentlichen Rechts beruht, und somit ob die Verhandlung beim Richter oder bei der Verwaltungsbehörde stattfindet.

Im erstern Fall kommt das Gesetz vom 13. Oktober 1840 Reggsbl. S. 249 und folgende, im letzteren Falle dagegen die Tar-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807, sowie der Nachtrag von 1808 zur Anwendung, und es ist für einen bedingten Zahlungsbefehl 6 kr., für das Präclusiv- oder Liquiderkenntniß 15 kr. und für das Exekutionsdekret 45 kr., nebst jedesmaligen 3 kr. für das Stempelpapier von den Aemtern anzusetzen.

VI. Das Sammeln von Lumpen, Knochen, Glasscherben und das Hausiren mit Sämereien betr.

Für die Concession zum Lumpensammeln ist nach S. 71 der Tar-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 1 fl. 30 kr. + 15 kr. + 6 kr. anzusetzen.

Diese Bestimmung ist durch keine spätere Verordnung aufgehoben oder abgeändert, es darf daher von diesem Tar-, Sportel- und Stempelansatz nur in Fällen ordnungsmäßig bescheinigter Armuth (§. 4 der Tar-, Sportel- und Stempel-Ordnung) Umgang genommen, der Gegenstand also nicht schon an sich und allgemein als Armensache behandelt werden.

Zum Sammeln von Knochen und Glasscherben ist keine polizeiliche Bewilligung erforderlich. Sofern dieses Geschäft aber von den Betheiligten gewerbsmäßig auch außerhalb der Heimathsgemeinde betrieben wird, fallen dieselben in die Categorie der Verordnung vom 30. November 1829 Reggsbl. 1830 Nro. I und bedürfen eines Paßbuches, wofür alsdann die geordnete Gebühr dafür zu entrichten ist.

Für die Concession zum Hausiren mit Sämereien sind die Bestimmungen §. 5 lit. b. und §. 10 der Beilage A. zu dem Hausirgesetz vom 8. März 1821 Reggsbl. Nro. VI. maßgebend.

VII. Verpflichtungsprotocolle betr.

Bei allen Verpflichtungen müssen ordnungsmäßige von dem Verpflichteten zu unterzeichnende Protocolle aufgenommen und dafür die Protocollgebühren nach S. 82 der Tar-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 mit wenigstens 24 kr. angesetzt werden. Kommen bei einem und demselben Geschäfte mehrere gleichartige Verpflichtungen zugleich vor, und wird über dieselben nur ein gemeinschaftliches Protocoll aufgenommen, so kann auch nur eine einzige Protocollgebühr angesetzt werden.

Ein einfacher Eintrag der Verpflichtung in ein Buch, Register oder fortlaufendes Protocoll kann nicht genügen, und die besondere protocollarische Beurkundung des Aktes nicht ersetzen. Sofern die Eides-(Verpflichtungs-)Formel einen Theil des Verpflichtungsprotocolls ausmacht, findet der auf Seite 51 der Tar-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 erwähnte Ansatz von 15 kr. Sporteln für die Eidesformel neben der Protocollgebühr nicht statt.

VIII. Protocolle, welche in Original abgelassen werden, betr.

Bei Protocollen, welche in Original abgegeben werden, können nach S. 31 der Tar-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 für die Beschlüsse oder Bescheide, welche am Ende des Protocolls angehängt werden, wenn keine besondere schriftliche Ausfertigung nöthig ist oder verlangt wird, auch keine besondern Gebühren angesetzt werden.

IX. Bausachen betr.

Für die amtliche Bewilligung zum Bauen, welche auf den Grund der Prüfung des Bauplanes ertheilt wird, findet ein Tar-, Sportel- und Stempelansatz nur in dem Falle statt, wenn eine

Digitized by Google

Dispensation von bestimmten baupolizeilichen Vorschriften verlangt wird oder erforderlich ist. In diesem Falle sind rücksichtlich des Tax-, Sportel- und Stempelansatzes für die amtlichen Verhandlungen und die Bewilligung je nach Umständen, die Bestimmungen unter „Decrete" Protocolle „und Bauen in Stein," Seite 39 und 40, Seite 82 und 83, S. 29 und 30 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 maßgebend.

X. Nachrichten betr.

Für Beschlüsse, welche mehrfach ausgefertigt werden, ist nach §. 12 und S. 22 und 55 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 nur einmal die verordnete Taxe und Sportel, für jede weitere als die einfache Ausfertigung aber die gewöhnliche Abschriftsgebühr sammt dem Stempel in Ansatz zu bringen.

Bezweckt dagegen ein Beschluß nur eine Benachrichtigung und ist letztere in dem erstern selbst schon enthalten, so findet der Sportelansatz nach der Bestimmung über „gemeine Decrete" auf Seite 39 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung statt, wird dagegen eine besondere Abschrift dazu gefertigt, so kommt auch noch die betreffende Abschrifts- und Stempelgebühr in Anrechnung.

XI. Die Altersdispensationen behufs der Verehelichung betr.

Nach Analogie der Bestimmungen auf Seite 25 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 unter der Rubrik „Alterdispensationen" I. a. γ. δ. sind die unter I. a. β. aufgeführten Gebühren von 25 fl. + 3 fl. + 15 kr. anzusetzen, wenn zum 25. Jahre des Mannes fünf Jahre und weniger, aber mehr als vier Jahre fehlen.

XII. Die Pfandrechtsbeschränkungen betr.

Für die obervormundschaftliche Genehmigung, daß das auf das gesammte Vermögen eines Pflegers zu Gunsten seines Mündels eingetragene Pfandrecht auf einzelne Liegenschaften beschränkt werden darf, sind beim Mangel spezieller Normen die Gebühren für Decisivdecrete nach Seite 40 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 ad b. mit 45 kr. + 3 kr. anzusetzen.

Hievon werden die Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 2. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

Nro. 15035. Indem das nachstehende Ergebniß der von der Großherzogl. Sanitäts-Commission vorgenommenen und von Großh. Ministerium des Innern bestätigten Revision der Medicamenten-Taxe, wornach sich sämmtliche Apotheker zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Physikate des diesseitigen Kreises anzuweisen, den Apothekern ihres Bezirkes und den zu Haltung von Hand- und Filial-Apotheken berechtigten Aerzten die Nro. 27 des Regierungs-Blattes von diesem Jahre, in welchem die betreffende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern enthalten ist, urkundlich mitzutheilen und dieselben in den Stand zu setzen, sich davon eine Abschrift zu nehmen.

Freiburg den 30. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Ol jecor. aselli alb. et flav. v. fusc.	.	.	.	1	Pfund	30	kr.	statt	24	kr.	1 Unze 3 kr.
„ lini	.	.	.	1	„	36	„	„	27	„	1 „ 3 „
„ papaver. alb.	.	.	.	1	„	36	„	„	27	„	1 „ 3 „
Spirit. camphorat.	.	.	.	1	Pfund	1 fl. 12	„	„	54	„	1 „ 6 „
„ saponat.	.	.	.	1	Pfund	48	„	„	36	„	1 „ 4 „
„ vini rectificatissim.	.	.	.	1	„	36	„	„	27	„	1 „ 3 „
„ „ rectificatus	.	.	.	1	„	24	„	„	18	„	1 „ 2 „
„ „ simpl.	.	.	.	1	„	12	„	„	9	„	1 „ 1 „

Digitized by Google

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond betr.

Nro. 14413. Aus dem mit 150 fl. dem diesseitigen Kreise zugewiesenen Betrag am allgemeinen Lehrgelderfond für das Jahr 1847 sind nachstehende Unterstützungen an die bezeichneten Lehrlinge vertheilt worden, und zwar an:

1)	Johann Delbetto von Krozingen, Schusterlehrling	10 fl.
2)	Johann Jakob Kramer von Oetlingen	10 fl.
3)	Ludwig Rothweiler von Schweighof, Schneiderlehrling	10 fl.
4)	Jakob Friedrich Schaubhut von Britzingen, Schreinerlehrling	10 fl.
5)	Joseph Zähringer von Biengen, Schneiderlehrling	10 fl.
6)	Johann Meier von Offnadingen, Schreinerlehrling	10 fl.
7)	Baptist Etschmann von Ettenheim, Schusterlehrling	10 fl.
8)	Johann Jakob Friebolin von Tannenkirch, Schusterlehrling	10 fl.
9)	Jakob Hagist von Kirchen, Weberlehrling	10 fl.
10)	Nikolaus Glatz von Nußbach, Schildmacherlehrling	15 fl.
11)	Cölestin Schandelmaier von Schonach, Uhrenmacherlehrling	10 fl.
12)	Hermann Gerber von Ihringen	10 fl.
13)	Johann Georg Schöpflin von Feldkirch, Bildhauerlehrling	15 fl.
14)	Joseph Britz von St. Georgen, Schneiderlehrling	10 fl.
	Zusammen	150 fl.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung dieser Unterstützungsbeiträge von der Großh. Kreiskasse dahier an die betreffenden Aemter erfolgen wird, welche diese Beträge an die berechtigten Personen auszuzahlen haben.

Freiburg den 22. Juni 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Anwendung des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 betreffend.

Civ. H. G. Nro. 4436 II. Senat. Durch Erlaß Großherzogl. Justizministeriums vom 4. l. M. Nro. 4719 wurde ausgesprochen:

Da sich durch die Sportelvisitationen ergeben hat, daß das Sportelgesetz von 1840 in nachstehenden Punkten von den Aemtern verschieden angewendet wird, so sieht man sich zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

1) Bei Berechnung von Abschriftsgebühren (Artikel 12 Z. 1 des Sportelgesetzes) darf die Schlußseite, wenn sie auch nicht die vorgeschriebene Zahl (Artikel 14 des Sportelgesetzes) Zeilen enthält, als eine vollgeschriebene Seite in Ansatz gebracht werden.

2) Erkenntnisse, wodurch die Eidesformel festgesetzt wird (§. 581 der Prozeßordnung) sind als Erkenntnisse in Nebensachen nach Artikel 8 Z. 4 des Sportelgesetzes mit dem Drittheil der Urtheilssportel zu belegen.

3) Mündliche Anträge, wodurch eine Partei im Lauf des Vollstreckungsverfahrens Erinnerungen an den Bürgermeister oder Erequenten begehrt, unterliegen keinem Sportelansatz.

Dieß wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Freiburg den 18. Juni 1847.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. vdt. Kohlhagen.

Die Prüfung der Amtsaktuare betreffend.

Nro. 13871. August Gayer von Gallenweiler, Amts Staufen, Joh. Jakob Dörflinger von Brizingen, Amts Müllheim, und Eduard Schmutzer von Haslach, Stadtamtsbezirks Freiburg, sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Amtsaktuare aufgenommen worden.

Freiburg den 16. Juni 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 15. Mittwoch den 4. August 1847.

Die obrigkeitlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern betreffend.

Nro. 15548. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß von den Gemeindebehörden diejenigen Bekanntmachungen, welche sie nicht in Angelegenheiten der Gemeinde, sondern in den ihnen vom Staate übertragenen Amtshandlungen (§. 41 d. G. O.) in eine Zeitung des Oberrheinkreises einzurücken haben, nicht nach der diesseitigen Verordnung vom 4. Oktober 1842, Verordn.-Bl. Nr. 25 in die Freiburger Zeitung, sondern in die Oberrheinische Zeitung oder in ein anderes der im Kreise erscheinenden Blätter einrücken lassen, und daß bei einzelnen Staatsbehörden die irrige Ansicht herrscht, daß wenn eine Einrückung in die Provinz-Zeitung zu geschehen hat, sie nur das erstemal in die Freiburger Zeitung, das 2te und 3te mal aber in einem andern Blatte geschehen könne.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche diesseits unterstehende Staats- und Gemeinde-Behörden auf die genaue Beobachtung der diesseitigen Verordnung vom 4. Oktober 1842 aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, alle öffentliche Bekanntmachungen, welche ausser den Anzeigeblättern der gesetzlichen Vorschrift gemäß noch in einer Provinz-Zeitung dreimal zu erscheinen haben, auch alle dreimal in die Freiburger Zeitung als dem hiefür verordnungsgemäß bestimmten Blatte einrücken zu lassen.

Die Aemter haben von Amtswegen darauf zu achten, daß dieses genau beobachtet und daß gegen die zuwiderhandelnden Gemeinde-Behörden mit Zwangsmaßregeln und nöthigenfalls mit Strafen eingeschritten werde.

Freiburg den 6. Juli 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. Rettig.

Der Verpflegungs-Accord für das Freibad zu Baden für 1847 betr.

Nro. 15211. In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 9947 wird bekannt gemacht, daß die Preise für die Verpflegung der im Sommer dieses Jahrs in das Freibad aufzunehmenden Personen folgendermaßen bestimmt worden sind:

1) für gewöhnliche Kost auf täglich . . . . . 24 kr.
2) für bessere Kost . . . . . 33 kr.
3) für einen Schoppen Wein . . . . . 7 kr.

Freiburg den 2. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Digitized by Google

Den Strich von Pfandeinträgen betreffend.

Nro. 15212. Es sind Zweifel darüber erhoben worden, welche Behörde die Bewilligung zur Ausstreichung der Einträge von Vorzugsrechten für Untersuchungskosten (L. R. S. 2105 a.) zu ertheilen habe. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich daher unterm 1. v. M. Nr. 8754 Nachstehendes zu verfügen veranlaßt gesehen:

In den Fällen, wo die Forderung von Untersuchungskosten durch Zahlung getilgt worden ist, ist die Amtskasse ermächtigt, die Ausstreichung des eingetragenen Vorzugsrechts für dieselben nach L. R. S. 1257 zu bewilligen und die nach L. R. S. 1258 erforderliche Löschurkunde unter Beidrückung ihres Dienstsiegels auszustellen, in andern Fällen muß diese Bewilligung von der Kreisregierung ertheilt werden.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 2. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Beneficien für das Jahr 1846 — 1847 betr.

Nro. 15456. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 11. Juni d. J. Nr. 9362 nach dem Antrage des Großherzogl. evangelischen Oberkirchenraths der Gemeinde Freiamt pro 1846—47 das größere Schulhausbau-Beneficium von — Eintausend Gulden — und der Gemeinde Seefelden das kleinere mit — fünfhundert Gulden — zugetheilt, was andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Die Verwendung von Schmieden zur Vornahme von Inspectionen und zur Erstattung von Erfundberichten bei Wandelklagen betr.

Civ. H. G. Nr. 4838. Plenum. Großherzoglich Hochpreisliches Justiz-Ministerium hat mit hohem Erlasse vom 17. v. M. anher eröffnet:

Statt der im §. 17 des Währschaftsgesetzes vom 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nro. 17) genannten Kurschmiede und praktischen Viehverständigen sind, wo es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, jeweils licencirte Thierärzte als Sachverständige aufzustellen, da die genannte Gesetzesstelle solches keineswegs verbietet, und nach dem gegenwärtigen Stande der Thierarzneikunde jene Personen nicht mehr als Sachverständige erscheinen.

Dieß wird in Gemäßheit des obigen hohen Erlaßes sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises bekannt gemacht.

Freiburg den 13. Juli 1847.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. vdt. Blaile.

Die Besetzung der Gefangenwärter-Stellen betreffend.

Nro. 16733. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 13. d. M. Nr. 11060 werden die Aemter angewiesen, im Falle der Erledigung einer Gefangenwärter-Stelle jedesmal sogleich und zwar unmittelbar an das Großherzogl. Ministerium des Innern Anzeige davon zu erstatten.

Freiburg den 23. Juli 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Fromherz. vdt Rettig.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 16. Samstag den 14. August **1847.**

Die Auswanderung nach Siebenbürgen betreffend.

Nro. 17080. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Königlichen Oestreichischen Regierung durch Erlaß vom 16. Juli Nr. 11138 anher eröffnet, daß der zunehmende Andrang deutscher Auswanderer nach Siebenbürgen es dringend nothwendig mache, diese Bewegung zu beschränken, wenn jenes Land nicht mit erwerb- und mittellosen Menschen überschwemmt werden soll, die entweder ihrem neuen Vaterlande zur Last fallen, oder nach bittern Enttäuschungen in ihre verlassene Heimath zurückkehren müssen.

Vorerst und bis die Bedingungen der Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht sein werden, wird die K. K. Oestreichische Regierung nur denjenigen die Auswanderung gestatten, bei denen sich die nachfolgenden Erfordernisse vereint finden.

a) Die Eigenschaft eines Landwirths, — da bei der dortigen strengen Zunfteinrichtung Handwerker ihr Gewerbe nicht leicht würden ausüben können;
b) der Besitz eines Vermögens von mindestens 800 fl. und
c) die Nachweisung des Erwerbs eines bestimmten Grundstücks als Eigenthümer oder als Pächter, so wie der Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde.

Es kann also von den diesseitigen Behörden auch nur solchen Großherzoglichen Unterthanen, bei welchen alle diese Erfordernisse zusammen treffen, die Bewilligung zur Auswanderung nach Siebenbürgen ertheilt werden.

Was jene Individuen betrifft, welche sich in Siebenbürgen nur umzusehen wünschen, so wird ihren Pässen das Visa dahin von der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft nur dann ertheilt werden, wenn sie Landwirthe und mit einem Reisegelde von mindestens 80 fl. versehen sind, auch die Reise ohne Familie unternehmen.

Diejenigen Personen, bei welchen die gedachten Bedingungen sich vereinen, werden überdies auf die Nothwendigkeit der Vidirung ihrer Pässe durch die Siebenbürgische Hofkanzlei in Wien aufmerksam gemacht.

Dieß wird andurch zur Kenntniß gebracht und sämmtlichen Aemtern aufgegeben, diese Bekanntmachung auch in die Amts- und Lokalblätter ihrer Bezirke einzurücken zu lassen.

Freiburg den 27. Juli 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt v. Andlaw.

Das Verbot des Collektirens für inländische und ausländische Lotterien betr.

Nro. 17613. Sämmtliche Aemter werden in Gemäßheit hoher Ministerialverfügung vom 20. v. M. Nr. 11372 wiederholt auf die bestehenden höchsten Verordnungen über die Lotterieverbote

Digitized by Google

vom 3. Oktober 1811 Reg.-Bl. Nr. 26 und vom 17. Septemb. 1824 Reg.-Bl. Nr. 35 aufmerksam gemacht, und dieselben insbesondere hinsichtlich der Uebertretung des Verbots des Collektirens für ausländische oder inländische nicht genehmigte Lotterien zum strengsten Vollzug dieser Verordnungen angewiesen.

Freiburg den 3. August 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Die Bestellung eines Agenten für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 16790. Der Ernennung des Sonnenwirths Johann Hindenlang zu Hornberg als Agent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft für die Bezirke Hornberg und Triberg, wird hiermit die Bestätigung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 23. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. Rettig.

Die Besetzung der Bezirks-Schulvisitatur Säckingen betr.

Nro. 17517. Dem Pfarrer Anton Steidle zu Wehr ist das mit der Bezirks-Schulvisitatur verbundene katholische Decanat Säckingen provisorisch übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 2. August 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 15931. Kaufmann Gustav Wolfinger dahier wurde an die Stelle des Handlungshauses Baader und Maier als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia für das Stadt- und Landamt Freiburg, sowie für die Amtsbezirke Staufen und Breisach ernannt und bestätigt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 13. Juli 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. v. Andlaw.

Nro. 15969. Karl Wiest von Kenzingen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 13. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 15982. Xaver Maier von Waldkirch ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 13. Juli 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 17. Mittwoch den 1. September 1847.

Die Löschordnung bei Waldbränden betreffend.

Nro. 17614. Da die Großherzogl. Forstpolizei-Direktion anher die Mittheilung gemacht hat, daß die Vorschriften der Löschordnung bei Waldbränden vom 30. August 1834 (Reggsbl. Nro. 37) vorkommendenfalls nicht überall gehörig in Vollzug gesetzt werden, so werden sämmtliche Aemter andurch beauftragt, diese Verordnung wieder neuerlich zu verkünden, und zugleich bei allen Gemeinden die Anordnung zu treffen, daß

a. alle rüstigen Männer zur Löschmannschaft bei Waldbränden bestimmt werden;
b. diese Löschmannschaft in 3 Rotten getheilt werde, deren jeder ein Obmann vorsteht;
c. jeder zur Löschmannschaft Gehörige hat bei einem Waldbrand nach §. 3 der Löschordnung mit einer Art oder mit einem Beile versehen, zu erscheinen, und ist die Mannschaft anzuweisen, außer Art oder Beil noch weiter und zwar jene der I. Rotte mit Haue, jene der II. Rotte mit Schaufel und jene der III. Rotte mit Rechen auf der Brandstätte sich einzufinden.

Freiburg den 13. August 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz.

vdt. Kupferschmitt.

Die Errichtung einer Apotheke zu Kirchzarten betreffend.

Nro. 18094. Großh. Ministerium des Innern hat unterm 27. Juli d. J. Nro. 11653 — 54 die Errichtung einer Apotheke zu Kirchzarten gestattet.

Die Bewerber um dieselbe werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen unter Vorlage von Urkunden über Befähigung und Vermögen bei diesseitiger Stelle zu melden.

Freiburg den 6. August 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz.

vdt. Rettig.

Die Verwendung der Rechtspraktikanten bei den Aemtern betreffend.

Nro. 18827. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 9. d. M. Nro. 12414 seine Verfügungen vom 18. November 1840 und 24. Dezember 1841 auf gepflogene Communikation mit Großh. Justizministerium und im Einverständniß mit demselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1. die mit Aktuariatsgehalt bei den Aemtern angestellten Rechtspraktikanten sind in der Regel zu den Aktuariatsgeschäften (Kanzleigeschäften) zu verwenden.

Digitized by Google

§. 2. Insoweit es geschehen kann, ohne die rasche Erledigung aller Kanzleigeschäfte zu hindern oder aufzuhalten, soll der Amtsvorstand dem als Aktuar angestellten Praktikanten zu dessen praktischer Ausbildung nebenher auch die selbstständige Fertigung schriftlicher Arbeiten, namentlich die Entwerfung von Berichten, von Beschlüssen, von Entscheidungsgründen ꝛc. übertragen.

Solche Arbeiten des Praktikanten hat jedoch der Beamte, ehe sie abgelassen werden, zu durchgehen, nach Umständen zu berichtigen, oder durch den Praktikanten nach mündlicher Anleitung berichtigen zu lassen, sofort zu unterschreiben.

§. 3. Geschäfte, worüber Protokolle aufzunehmen sind, namentlich also die Vornahme von Augenscheinen, die Vernehmung von Betheiligten, von Zeugen, von Sachverständigen ꝛc., sei es in Sachen der Verwaltung, der Polizei, oder der Civil- oder Strafjustiz, kann der Beamte dem Praktikanten (auch wenn die Erledigung der Kanzleigeschäfte dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird) nur dann übertragen, wenn

a. er selbst im einzelnen Falle gehindert, die Vornahme des Geschäfts aber unverschieblich ist, oder wenn

b. er zu einer solchen Verwendnng des Praktikanten die Ermächtigung der Kreisregierung erhalten hat.

§. 4. Die Kreisregierung wird, ehe sie eine solche Ermächtigung (§. 3 b.) ertheilt, sich mit dem Hofgericht darüber ins Benehmen setzen, und bei der zu fassenden Entschließung nicht nur auf die Befähigung des Praktikanten, sondern auch darauf sehen, ob eine Verwendung der bezeichneten Art bei dem betreffenden Amt überhaupt angemessen und ein Bedürfniß sei.

§. 5. Rechtspraktikanten, welche Söhne, Brüder, Neffeu oder Schwäger des Amtsvorstandes sind, dürfen bei diesem Amt nicht mit Aktuariatsgehalt angestellt werden.

§. 6. Als s. g. Volontairs dürfen bei einem Amte nie mehr Praktikanten, als Beamte vorhanden sind, und in keinem Falle mehr, als drei aufgenommen werden.

§. 7. Die als Volontairs (d. h. ohne Bezug von Aktuariatsgehalten) dienenden Praktikanten sind verpflichtet, sich in gleicher Weise, wie die mit Gehalt Angestellten, zu Aktuariatsgeschäften (Kanzleigeschäften) verwenden zu lassen. Die §§. 2—4 finden auf sie ebenfalls Anwendung; auch darf kein Praktikant bei einem Beamten als Aktuar arbeiten, zu dem er in einem der im §. 5 erwähnten verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältniß steht.

§. 8. Die Kreisregierungen und die Hofgerichte werden bei den vom Amt einkommenden Geschäften, sowie gelegentlich bei Amtsvisitationen, den Vollzug dieser Verordnung streng überwachen, und die Nichtbeobachtung derselben ahnden.

§. 9. Auf Praktikanten, welche von der höhern Behörde dem Amte zur Aushülfe beigegeben sind, oder welchen wegen der Krankheit oder Abwesenheit eines Beamten die einstweilige Verwaltung der Beamtenstelle übertragen ist, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Dies wird sämmtlichen Aemtern des Kreises zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 17. August 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Rettig.

Nro. 19321. Thierarzt Pantaleon Binz von Herbolzheim ist statt des Nepomuck Bilharz von Kenzingen als Agent der Achener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Kenzingen aufgestellt und dessen Ernennung diesseits genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Konntniß gebracht wird.

Freiburg den 24. August 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 18. Mittwoch den 15. September 1847.

Die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen betreffend.

Nro. 19103. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat bezüglich auf die Verordnung vom 12. Februar d. J. Nro. 2048 (Verordnungs-Blatt Nro. 6) durch Erlaß vom 10. August Nro. 12468 nachträglich verfügt, daß bei Vertheilung der Staatsbeiträge für die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen im Winter 1846—47 nur diejenigen Gemeinden berücksichtigt werden können, hinsichtlich welcher die zur Begründung ihrer Ansprüche vorgeschriebenen Verzeichnisse längstens am 1. Oktober 1847 der Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingesendet sein werden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Aemter zur Nachachtung noch besonders hierauf aufmerksam gemacht.

Freiburg den 20. August 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt v. Andlaw.

Die Auswanderung von Soldaten betreffend.

Nro. 19596. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Einsendung von Gesuchen um Entlassung aus dem Militärverbande behufs der Auswanderung, von den Aemtern statt der Beurkundung, „daß die Eltern des Soldaten die Staats-Erlaubniß zur Auswanderung bereits erhalten haben", sehr häufig nur bemerkt wird, daß die Eltern die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande nachsuchen oder erhalten werden und dergleichen; eben so, daß bei diesen Vorlagen häufig unterlassen wird, zu beurkunden, „daß der betreffende Soldat die Entlassung aus dem Staats-Verbande erhalten werde."

Die Aemter des Kreises werden daher angewiesen, bei Einsendung von Gesuchen um Entlassung aus dem Militär behufs der Auswanderung an die Commando's der Regimenter und Corps, die beiden obigen Beurkundungen genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugs-Verordnungen vom 2. Oktober 1835 und vom 17. März 1837 auszustellen.

Wenn der betreffende Soldat nicht in Dienst ist, muß die protokollarische Einvernahme des Soldaten darüber, daß er gewillt sei, mit den Eltern oder dem überlebenden Elterntheile auszuwandern, sogleich bewirkt und mit vorgelegt werden.

Ferner werden die Aemter beauftragt, den Commando-Stellen, welche ihnen Entlassungs-Scheine zur Aushändigung an auswandernde Soldaten zusenden, jeweils alsbald davon Nachricht zu geben, wann deren Abreise stattgefunden hat.

Freiburg den 27. August 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt. Rettig.

Digitized by Google

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse für 23. Juli 18⁴⁶/₄₇ betr.

Nro. 20287. Die Aemter des Oberrheinkreises, in deren Bezirk die Kirchen-Gemeinderäthe und Stiftungs-Vorstände die Beiträge der Stiftungen für obigen Zeitraum auf das diesseitige Ausschreiben im Kreis-Verordnungs-Blatte 1847 Nro. IV inzwischen noch nicht eingeliefert haben, werden hiermit angewiesen, für deren ungesäumte Ablieferung nach Inhalt der ihnen von dem neuen Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse-Verrechner, Regierungs-Revisor Hahn, zugestellt werdenden Ausstands-Verzeichnisse zu sorgen und bei jenen Restanten, welche sich nach Ablauf von 14 Tagen nicht mit Zahlungs-Bescheinigungen auszuweisen vermögen, die Beiträge mittelst Absendung von Strafboten beibringlich zu machen.

Freiburg den 10. September 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Grüßer.

Die Geschäftsvertheilung zwischen Haupt- und Unterlehrern, insbesondere die Theilnahme der Letzteren an den Meßner- und Organistengeschäften betreffend.

An sämmtliche evangel. Bezirksschulvisitaturen.

Nro. 13775. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 6. v. M. Nro. 10679 auf diesseitigen Antrag verfügt, daß über die Verpflichtung der Unterlehrer zur Theilnahme an den Meßner- und Organistengeschäften der §. 32 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 maaßgebend sei, daß jedoch da, wo in Gemäßheit des angeführten §. 32 gedachter höchster Verordnung nach der Anordnung des Schulvorstandes einem Unterlehrer die Verrichtung bestimmter Meßner- und Organistendienste übertragen werde, der Schulvorstand demselben auch die damit verbundenen Accidenzien zuweisen könne.

Hiernach dürfen sich die Unterlehrer nicht weigern, an der Besorgung der Meßner- und Organistengeschäfte Theil zu nehmen. Dieser Antheil hat sich jedoch auch auf solche Geschäfte zu beziehen, mit denen Accidenzien verbunden sind, welche alsdann dem das Geschäft besorgenden Unterlehrer ganz oder theilweise zufallen.

Hierüber hat der Kirchengemeinderath und Schulvorstand das Nähere zu bestimmen.

Karlsruhe den 6. August 1847.

Großherzogl. evangelischer Oberkirchenrath.
Böhme.

vdt. Spohn.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend.

Nro. 2941. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Fleisch von Rindern, welche, mit der Lungenseuche behaftet, im ersten Stadium dieser Krankheit geschlachtet werden, von den Menschen ohne Gesundheitsnachtheil genossen werden könne, so wird die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 14. Dezember 1830 Rggsbl. Nro. 19 mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nro. 11927 dahin erläutert:

Daß das Fleisch von Rindern, welche, an der Lungenseuche leidend, im ersten Stadium dieser Krankheit geschlachtet werden, zum Genusse für Menschen verwendet werden darf, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß dasselbe, bei vorheriger Untersuchung durch einen licenzirten Thierarzt, nach dem Schlachten von guter gesunder Beschaffenheit befunden worden, daß hiebei jedenfalls sämmtliche Eingeweide solcher Thiere unter polizeilicher Aufsicht sogleich verlocht, und ebenso auch die Häute unverweilt in eine Gerbergrube gebracht werden.

Karlsruhe den 11. August 1847.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Bils.

vdt. Adam.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 19. Mittwoch den 6. Oktober **1847.**

Die mit dem Königreich Bayern zu vereinbarende Uebernahme der Kosten des Transports von Individuen, welche nicht unter die Bestimmung des Staatsvertrags vom 8. November 1816 fallen, betreffend.

Nro. 20530. Der Staatsvertrag vom 8. Nov. 1816 (Regg.-Bl. Nr. 37 S. 139) bestimmt, wie es rücksichtlich der Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen zwischen den kontrahirenden Staaten gehalten werden soll. Diesem Vertrage wurde einige Zeit hindurch sowohl von diesseitigen, als bayerischen Unterbehörden die irrige Auslegung gegeben, als ob er sich auch auf andere, als die obengenannten Individuen beziehe, wodurch viele Transportkosten auf die diesseitigen Amtskassen fielen, welche sie zu übernehmen nicht verbunden sind.

Nach Benehmen mit der königlich bayerischen Regierung hat sich daher das Großh. Ministerium des Innern nach hohem Erlaß vom 27. v. M. Nro 13418 zu folgender Anordnung veranlaßt gesehen:

1) Der Staatsvertrag vom 8. November 1816 findet keine Anwendung

a) auf diejenigen Angehörigen des bayerischen Staats, welche aus einem Gebietstheile desselben in einen andern transportirt werden, und dabei den Weg durch das Großherzogthum nehmen müssen;

b) auf jene Personen, welche zum Zwecke einer Untersuchung oder Straferstehung auf Requisition einer königlich bayerischen Staatsbehörde oder von Amtswegen von den diesseits des Rheines gelegenen Gebietstheilen nach der königlich bayerischen Pfalz oder umgekehrt zu sistiren sind.

2) In diesen Fällen fertigt dasjenige Amt, bei welchem das betreffende Individuum eingebracht wird, einen Auszug aus dem Transportbefehl, legt darauf ein Verzeichniß der Kosten an, und übergibt dem Transporteur neben dem Transportbefehl auch diesen Auszug.

Jedes diesseitige Amt durch welches der Transport kommt, trägt sodann nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1823 Nr. 10564 (die Behandlung der Gefangenen-Transporte und die Verrechnung der daraus entstehenden Kosten betreffend) die Kosten für die nächste Station in jenes Verzeichniß ein; auf der letzten Station läßt der Transporteur darauf die Ablieferung des Transportaten an die königlich bayerische Behörde bescheinigen, und bringt es dem Amte, welches ihm den Transport übertragen hat, nebst den von der betreffenden königlich bayerischen Behörde ihm sogleich rückerstattet werdenden Kosten zurück. Im Falle aber die königlich bayerische Behörde nicht sogleich dem Transporteur den Kostenvorschuß der diesseitigen Behörde rückerstattet, legt die diesseitige Behörde das Kostenverzeichniß der Kreisregierung vor, und bringt, wenn diese es genehmigt hat, unter Bezug auf diese Genehmigung bei der königlich bayerischen Behörde den Rückersatz in Anforderung.

Die diesseitigen Aemter leisten die Zahlungen aus ihren Transportkostenkassen. Die Kostenansätze bleiben dieselben, wie sie die diesseitigen Amtskassen für die Transporte von Inländern bezahlen. Dies wird zur genauen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 10. September 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Den Verkauf von Kochgeschirren und Speisegeräthen aus Zink betreffend.

Nr. 20762. Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf der letzten Messe zu Karlsruhe metallene Teller verkauft wurden, welche nach dem Resultat ihrer chemischen Untersuchung vollständig aus Zinkblech bestanden.

Nach dem erhobenen ärztlichen Gutachten ist Zink ein Metall, welches, in Säuren aufgelößt, Brechen erregend und schädlich, ja, wie Metallgift, auf Menschen und Thiere wirkt.

Man findet sich hiedurch veranlaßt, unter Bezug auf das wegen Verkaufs von Backwerkformen aus Zinkblech unterm 3 Juli 1846 Nr. 14354 (Verordgs.-Blatt Nr. 13) erlassene Verbot, auch den Verkauf von Tellern und Platten und überhaupt von Kochgeschirr und Speisegeräthen aus Zink hiemit allgemein zu untersagen.

Freiburg den 14. September 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Verordnung.

Die Behandlung der Aktuariats-Aversen der Bezirksämter betreffend.

In Folge der von sämmtlichen Kreisregierungen erhobenen Berichte findet man sich bewogen, im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium die bisherige Einrichtung, wornach die Bezirksämter ihre Actuariats-Aversen monatlich bei den Amtskassen erheben, und ihre Actuare und Decopisten gegen die bei den amtlichen Nachweisungen verwahrt bleibenden Quittungen ausbezahlen, dahin abzuändern, daß die Actuare und Decopisten künftig, und zwar vom 1. Jan. 1848 an ihre Zahlungen nicht mehr von den Bezirksbeamten, sondern direct aus den Amtskassen beziehen sollen.

Demgemäß wird hiermit verordnet:

1) vom 1. Januar 1848 an, zahlen die Amtskassen die Actuariats-Aversen nicht mehr an die Vorstände der Bezirks- und Polizei-Aemter, sondern an die einzelnen Actuare und Decopisten selbst. Den Amtsvorständen bleibt jedoch die freie Disposition hierüber nach Vorschrift der diesseitigen Verfügung vom 17. November 1837 Nro. 10571—74, und 11. Februar 1841 Nro. 1687—1700. Sie haben deshalb den Amtskassen am 25. eines jeden Monats Verzeichnisse über die bei ihnen beschäftigten Actuare und Decopisten nach anliegendem Formular zuzustellen, auf welche die Amtskassen am ersten des künftigen Monats die Zahlung an die Empfangs-Berechtigten leisten, vorausgesetzt, daß der Gesammtbetrag $^1/_{12}$tel des jährlichen Aversums nicht übersteigt.
2) Die Amtskassen tragen wie bisher das ganze Actuariats-Aversum im **Soll** des Hauptbuchs vor, müssen dagegen im **Hat** die einzelnen Empfänger und Summen speciell aufführen. Die am Schluß des Rechnungsjahres erscheinenden Reste (Aversums-Ueberschüsse) sind in künftige Rechnung als Passiv-Reste nur in dem Fall vorzutragen, wenn das Jahr, aus dem sie herrühren, das erste der jedesmaligen Budget-Periode ist, andernfalls und wenn nicht der Amtsvorstand längstens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu Gunsten seines Kanzlei-Personals darüber verfügt, werden sie unter Abgang an Passivresten aus der Rechnung abgeführt.
3) In denjenigen Amtsorten, welche nicht zugleich der Sitz einer Amtskasse sind, leistet der Steuer-Erheber des Amtsorts auf das ihm von der Amtskasse mitgetheilte bezirksamtliche Verzeichniß die Zahlung auf Abrechnung.

Karlsruhe den 23. August 1847.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Brunner. vdt. Schmitt.

In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. August d. J. Nr. 13205, wird hiermit obige Verordnung nebst Beilage zum Wissen und Benehmen der Aemter, Amtskassen, und beziehungsweise der Steuererheber verkündet.

Freiburg den 24. September 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Mors. vdt. Müller.

Digitized by Google

Bezirks-Amt Breisach.

Amtskasse Breisach.

Zahlungs-Liste

für

das diesseitige Kanzlei-Personale für den Monat September 1847.

Das monatliche Aversum ist	183 fl. 20 kr.
Angewiesen werden	146 fl. 32 kr.
bleiben Reserve	36 fl. 48 kr.

Namen.	Zeit der Dienst-Leistung.	Betrag der Forderung.		Empfang.				Tag der Zahlung.	Empfangs-Bescheinigung.	Tage-Buchs-Zahl.
				baar.		Abzug der Klassen-Steuer.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Rechts-Prakt. N.	1 Monat	41.	40.							
I. Actuar N.	1 Monat	37.	30.							
II. Actuar N.	15 Tage	16.	40.							
III. Actuar N.	20 Tage	19.	27.							
I. Diurnist N.	1 Monat	20.	50.							
II Diurnist N.	15 Tage	10.	25.							
	Summa	146	32.							

Einhundert vierzig sechs Gulden 32 kr.

Angewiesen, Breisach den 25. August 1847.

Der Oberamtmann.

N.

Das Wandern von Handwerkspurschen nach Oesterreich betr.

Nro. 21773. Aus Anlaß eines in verschiedenen Blättern enthaltenen Gerüchts, als sei den fremden Handwerksgesellen der Eintritt in die kais. kön. österreichischen Staaten nur dann gestattet, wenn sie sich über die bestimmte Zusicherung einer Arbeitsgelegenheit ausweisen können, hat die kais. kön. österreichische Gesandtschaft in Karlsruhe unterm 31. v. M. die Erklärung abgegeben, daß den fremden Handwerksgesellen der Eintritt in die österreichische Monarchie nach, wie vor, unter Erfüllung der schon seit längerer Zeit bestehenden Bedingungen erlaubt sei.

Der Eintritt über die kais. kön. österreichischen Landesgrenzen wird hiernach nur jenen auswärtigen Handwerkspurschen versagt, welche

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepaß nicht auszuweisen vermögen;
b) welche mehr, als 2 Monate von dem Zeitpunkt ihres Erscheinens an der Grenze in keiner Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen im Stande sind, daß der Grund dieser Arbeitslosigkeit blos von einer Erkrankung herrühre:
c) welche sich bei dem Ueberschreiten der Grenze nicht wenigstens über den Besitz einer Baarschaft von acht Gulden Conventionsmünze auszuweisen vermögen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 29. September 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Sämmtliche Bezirksschulvisitaturen, Ortsschulinspectionen, und Volksschullehrer des Landes werden auf das bei Friedrich Gutsch dahier in diesem Jahre erschienene Schriftchen:

„ Noth- und Hülfsbüchlein oder belehrende Vorschriften über die Behandlung scheintodter und in
„ plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen, nebst einer Gesundheitslehre ꝛc.

zur Anschaffung für die Volksschulen hiermit aufmerksam gemacht.

Carlsruhe den 27. September 1847.

Großherzogliche Oberschulconferenz.
Hüffell. vdt. Spohn.

Das Verkaufen von Most von einem Weinproducenten an den andern im Herbst betr.

Nro. 11911. Da die Bestimmung des §. 24 der Accisordnung besagend:

„Wenn ein Weinproducent einem andern Weinproducenten der nicht zugleich declarirter Weinhändler ist, im Herbst Most verkauft, so ist er schuldig, dieß dem Acciſor anzuzeigen; unterläßt er diese Anzeige, so wird er ebenso gestraft, wie derjenige Consument, welcher gekaufte Weine heimlich einkellert;“

ungeachtet schon geschehener Erinnerungen noch häufig nicht beachtet wird, so sieht man sich bei dem herannahenden Herbste veranlaßt, dieselbe nochmals zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt zu machen.

Karlsruhe den 3. September 1847.

Steuerdirection.
Seltzam. vdt. Gangloff.

Die Aufhebung der Legitimationsschein-Controle für Getreide und Mehl betr.

Die mittelst diesseitiger Verfügung vom 11. Mai l. J. Nr. 5338/39 (Verordnungs-Blatt Nr. 11 Seite 41) für die Bezirke der Hauptzollämter Randegg, Stühlingen und Kadelburg angeordnete Legitimationsschein-Controle für Transporte von Getreide und Mehl im Grenzbezirk wird hiemit wieder aufgehoben.

Carlsruhe, den 21. September 1847.

Zoll-Direktion.
Goßweiler. vdt. Poppen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 20. Samstag den 6. November **1847.**

Den Beitrag der Gemeinden zu Fluß- und Dammbaukosten betr.

Nr. 21483. Nachbenannte Gemeinden des Oberrhein-Kreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwands für Dammbauten für das Steuerjahr 1845 von fl. 100 — Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten.

I. Im Obereinnehmerei-Bezirk Emmendingen:

1) Die Gemeinde Köndringen —: Zwei Kreuzer; —
2) „ „ Niederemmendingen —: Ein Kreuzer; —

II. Im Hauptsteueramtsbezirk Freiburg:

1) Die Gemeinde Buchheim —: Vier Kreuzer; —
2) „ „ Hugstetten —: Vier Kreuzer; —
3) „ „ Umkirch mit Darwangen —: Vier Kreuzer; —

III. Im Obereinnehmereibezirk Thiengen:

1) Die Gemeinde Oberlauchringen —: Vier Kreuzer; —
2) „ „ Thiengen —: Ein Kreuzer; —
3) „ „ Unterlauchringen —: Vier Kreuzer. —

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 24. September 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Rettig.

Der Ansatz von Weggebühren betr.

Nr. 21839. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat unterm 22. v. M. Nr. 8416 nachstehende Verordnung erlassen:

In Gemäßheit höchster Ermächtigung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 1902 wird in Bezug auf die Weggebühren bei Vornahme der in §. 11, 15 und 18 des Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840 bezeichneten Geschäfte provisorisch verfügt:

1) Wenn zu Aufnahme von Faustpfandverträgen (§. 11 des Gebührentarifs) oder zu Fertigung der in den §§. 15, 16 und 18 dieses Tarifs erwähnten Geschäfte eine Ortsentfernung nöthig wird, so hat der Geschäftsfertiger eine nach Art. 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 nach §. 28 des Gebührentarifs und nach §. 26 der Instruktion vom 4. Jänner 1842 zu bemessende Weggebühr anzusetzen, welche von der Staatskasse entrichtet wird.
2) Erreicht jedoch diese Weggebühr einschließlich des Gebührenantheils des Notars oder Assistenten den vollen Betrag der tarifmäßigen Geschäftsgebühr, so findet eine weitere Vergütung nicht statt.
3) Die Verrechnung dieser Weggebühren geschieht eben so wie dies in der Verordnung vom 31.

Digitized by Google

Juli 1844 Nr. 3859 (Notariatsblatt Seite 106) bei der gleichen Gebühr für Aufnahme von letzten Willens-Urkunden vorgeschrieben ist.

4) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. für alle später errichteten unter Glied 1 gehörigen Urkunden in Wirksamkeit.

Dieses wird zur Kenntniß der Amtsrevisorate, Distrikts-Notare, Assistenten und Theilungs-Commissäre gebracht.

Freiburg den 1. Oktober 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die eidliche Verpflichtung der Waldhüter betreffend.

Nro. 22908. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat hinsichtlich des Sportelansatzes für Verpflichtung der Waldhüter unterm 5. Oktober d J. Nro. 15316 folgendes verfügt:

„Da die Aufstellung und Vereidigung der Waldhüter auch bei Gemeinde- und Privatwaldungen im öffentlichen Interesse durch §. 179 und 180 des Forstgesetzes vorgeschrieben ist, und da es nicht im Belieben des Waldeigenthümers steht, ob er die erforderliche Anzahl von Hütern bestellen und ob er sie vereidigen lassen will oder nicht, so ist die Vereidigung der Waldhüter als solche in allen Fällen wie eine Dienstsache zu behandeln und tax-, sportel- und stempelfrei zu belassen."

Dieß wird den Ober- und Bezirksämtern des diesseitigen Kreises hiemit zur Nachachtung eröffnet.

Freiburg den 14. Oktober 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Braunewald.

Das Promessenspiel mit Anlehensloosen betreffend.

Nro. 22975. Aus Anlaß der in mehreren inländischen Blättern gemachten Anerbietungen zum Verheuern von Anlehensloosen werden sämmtliche Aemter zur strengen Handhabung der landesherrlichen Verordnung vom 3. November 1823 Regierungsblatt Nro. XXVII. angewiesen, wornach das Verheuern von Nummern inländischer oder ausländischer Partialobligationen bei einer Strafe von einhundert Reichsthaler verboten ist, das Geschäft selbst keine rechtliche Wirkung hat, auch alles Auffordern zum Verheuern und das Anerbieten von Obligations-Nummern zu diesem Zweck, es geschehe in eigenem oder in fremdem Namen, bei der gleichen Strafe untersagt ist.

Freiburg den 15. Oktober 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Die Hufbeschlaglehre betreffend.

Nro. 23200. Durch diesseitige Verfügung vom 26. Jänner 1841 Nro. 1666 Verordnungsblatt Nro. 6 S. 49 wurden die Aemter des diesseitigen Kreises angewiesen, die Schmiedzünfte auf die im Verlage von A. Bielefeld in Karlsruhe erschienene

„schriftliche Anleitung zum zweckmäßigen Beschlagen sowohl fehlerfreier als fehlerhafter Hufe, zur Belehrung der Hufschmiede entworfen von den Lehrern der Thierarzneischule in Karlsruhe, mit 3 Tafeln,"

aufmerksam zu machen, und ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen, auch letztere den Lehrlingen und Gesellen zur Pflicht zu machen, und bei Meisterannahmen eine Prüfung daraus abnehmen zu lassen.

Digitized by Google

Laut einer Anzeige der Verlagshandlung A. Bielefeld scheint es nach den bisher eingegangenen Bestellungen, daß obige Anordnung von Seiten der Zünfte nur mangelhaft vollzogen worden ist, und man sieht sich deßhalb in Anbetracht der Nützlichkeit der allgemeinen Verbreitung dieser Sch.ist, deren Preis für Gesellen und Lehrlinge von 36 kr. auf 18 kr. herabgesetzt worden ist, veranlaßt, die Aemter des diesseitigen Kreises zu beauftragen, jene Empfehlung an die Schmiedzünfte zu wiederholen.

Freiburg den 19. Oktober 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Die Sportulirung des die Einsprache gegen das Vollstreckungsverfahren verwerfenden Decrets betreffend.

Civ.-Nro. 7705. Plenum. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 7. d. M. Nro. 8883 hinsichtlich der oben gedachten Sportulirung Nachstehendes verordnet:

„Richterliche Verfügungen, wodurch die Einsprache des Schuldners gegen eine erkannte Zwangsvollstreckung verworfen wird, unterliegen falls sie ohne vorherige Verhandlung ergehen, der Sportel des Art. 5 Ziffer 5, andernfalls der Sportel des Art. 8 Ziffer 5 des Sportelgesetzes."

Dieß wird hiermit zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Freiburg den 19. Oktober 1847.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
L i t s c h g i.

vdt. Diez.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Lörrach betreffend.

Nro. 22060. Durch Erlaß Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 28. September Nro. 8545 ist der erledigte Notariatsdistrikt Lörrach dem Notar Grimmer übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 5. Oktober 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.
Frhr. v. M a r s c h a l l.

vdt. v. Andlaw.

Die Aachener und Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 20320. Die Bestellung des Salomon G o l d s c h m i d t von Emmendingen als Agenten der Aachner- und Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Müllheim hat die diesseitige Bestätigung erhalten.

Freiburg den 7. September 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. M a r s c h a l l.

vdt. Rettig.

Nro. 23195. Lehrer S. G o l d s c h m i d t in Emmendingen ist als Agent der Aachener-Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Breisach statt des bisherigen Agenten Pantaleon Burkhart in Oberbergen aufgestellt, und dessen Ernennung diesseits genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 19. Oktober 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Nro. 22037. Durch hohen Erlaß Großherzoglich Hochpreislichen Justizministeriums vom 7. Juli d. J. Nr. 5972, wurde dem Abraham Weil, Sohn des Anselm Weil in Sulzburg gestattet, seinem bisherigen Familien-Namen den Namen „Sommer" beizufügen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 5. Oktober 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Bestellung eines Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 23470. Der Bestellung des Ignaz Probst, jung in Kleinlaufenburg, als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Aemter Waldshut und Säckingen ist die Bestätigung ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 22. Oktober 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Rettig.

Nr. 21768. Mathias Reck von Tutschfelden ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 29. September 1847.

Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nr. 21765. Friedrich Schmager von Weisweil ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 29. September 1847.

Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 21. Samstag den 20. November 1847.

Den Anfang und das Ende des Fahrnißversicherungs-Termins betreffend.

Nro. 24129. Nach hohem Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nro. 15461 kann nicht gestattet werden, daß die Colonne 6 und 7 des nach §. 27 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 von den Gemeinderäthen zu führenden Fahrnißversicherungsbuchs unausgefüllt bleiben, sondern es muß darauf bestanden werden, daß die Einträge dieses Buchs und desjenigen, welches die Bezirksagenten nach §. 14. 3. der erwähnten Vollzugsverordnung zu führen haben, genau übereinstimmen, was um so leichter geschehen kann, wenn Anfang und Ende der Versicherungszeit nicht erst bei Ausfertigung der Police festgesetzt, sondern schon vorher verabredet, und, wie solches in §. 20. 5. der allegirten Verordnung vorgeschrieben ist, in das dem Gemeinderathe einzureichende Gesuch aufgenommen wird. Wenn etwa eine solche vorläufige Verabredung vor definitiv abgeschlossenem Vertrag oder in der Folge wieder abgeändert werden, oder der Vertrag nicht zu Stande kommen sollte, so muß hievon dem Gemeinderath zur Berichtigung des Eintrags die Anzeige erstattet werden.

Dies wird andurch zur genauen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 2. November 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Das Hausiren mit Regenschirmen betreffend.

An sämmtliche Aemter.

Nro. 24126. Da die Anzahl der Regenschirmfabrikanten im Lande bedeutend zugenommen hat, so ist nach hohem Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 16166 die Erlaubniß zum Hausiren mit Regenschirmen Ausländern, welche darum nachsuchen, jedenfalls zu verweigern, Inländern aber nur unter den in der Beilage A. zum Gesetz vom 8. März 1821 Reggs-Blatt Nro. VI. vorgeschriebenen Bedingungen und mit der Beschränkung auf solche Orte zu ertheilen, wo keine Fabrikanten oder Handelsleute wohnen, welche Regenschirme feil haben.

Hievon werden sämmtliche Aemter zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 2. November 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Auswanderung nach Amerika betreffend.

Nro. 22995. Unter Hinweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 23. April d. J. Regierungs-Blatt Nro. 17 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 15304 den Agenten zur Vermittlung

Digitized by Google

des Transportes von Auswanderern nach Amerika die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, die Effekten der Auswanderer, wenn Letztere es verlangen, auch schon für die Reise von Mannheim oder dem jeweiligen andern Platze aus, von welchem der Agent die Beförderung der Auswanderer übernimmt, bis zur wirklichen Einschiffung im Seeschiffe gegen eine angemessene Vergütung zu versichern.

Freiburg den 15. Oktober 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Rettig.

Die Gewerbsbefugnisse der Commissions-Bureaux betreffend.

Nro. 23915. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 28. Sept. d. J. Nro. 14923 und vom 20. Oktober Nro. 16031 zur Beseitigung vorgekommener Zweifel anher zu erkennen gegeben, daß die Commissions-Bureaux, so weit sie Geschäfte betreiben wollen, deren Besorgung nach den bestehenden Gesetzen nicht Jedermann erlaubt sind, rücksichtlich jeder einzelnen Gattung derselben die durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebene Nachweisung ordnungsmäßiger Befähigung zu liefern, beziehungsweise die erforderliche Concession sich zu erwirken haben, indem eine Ausnahme von diesen Gesetzen und Verordnungen zu Gunsten der Commissions-Bureaux nicht besteht.

Die Gesuche der Commissions-Bureaux um Gestattung einzelner Gattungen von Geschäften sind durch jene Behörden zu erledigen, welche durch die bezüglichen Gesetze und Verordnungen hiefür als competent erklärt sind, nach Satz I. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Jänner 1822, mithin in der Regel durch die Bezirksämter.

Dieß wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 29. Oktober 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Müller.

Nro. 24132. Durch Erlaß Großherzogl. Justizministeriums vom 25. Oktober d. J. Nro. 9319 ist der erledigte Notariats-Distrikt Kirchhofen dem Notar Kaiser in Villingen übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 2. November 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 22. Mittwoch den 8. Dezember **1847.**

Die Verwilligung von Beiträgen zu den Gehalten der Thierärzte betreffend.

Nro. 25502. Das Großh. Ministerium des Innern hat nach Erlaß vom 5. l. M. Nro. 16949 zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen ein Beitrag aus der Staatskasse zu den Gehalten der Thierärzte erwartet werden kann, und um zugleich im Allgemeinen die Verbindlichkeit zu bestimmen, welche die von den Gemeinden anzustellenden Thierärzte zu übernehmen haben, verordnet:

§. 1.

Wenn die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks, oder eines abgeschlossenen Theils desselben, gemeinschaftlich einen Thierarzt anstellen und demselben einen Gehalt von mindestens hundert Gulden und ein Aversum von 120 fl. für Haltung eines Pferdes auswerfen, wird die Staatskasse einen Beitrag leisten, welcher jedoch den dritten Theil des wirklichen Aufwands nicht übersteigen soll.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch einer einzelnen, oder einigen Gemeinden, welche, ohne gerade einen bestimmten Bezirk zu bilden, einen Thierarzt mit einem Gehalt von mindestens 100 fl. angestellt haben, ein Staatszuschuß gegeben werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen.

§. 2.

Die Anstellung des Thierarztes und die Bestimmung über das Beitragsverhältniß der einzelnen Gemeinden zu dem Gehalte desselben ist der freien Uebereinkunft der Gemeinde überlassen.

Die Auszahlung des ganzen Gehaltes geschieht aber durch die Gemeinde, in welcher der Thierarzt seinen Wohnsitz hat, und es erhebt diese alsdann die Beiträge der übrigen Gemeinden, so wie den Staatszuschuß.

§. 3.

Die Regierung erkennt, mit Ausnahme des nach §. 1 Abs. 2 dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Falles, darüber, ob ein Staatszuschuß zu leisten sei, sie setzt die Größe desselben fest, weist die Amtskasse zur Auszahlung desselben an die betreffende Gemeinde an, und erstattet davon hieher Anzeige.

Die Amtskasse leistet die Zahlung vierteljährlich auf die Vorlage einer Beurkundung des Bürgermeisters und Rechners, daß die ganze Gehaltsrate aus der Gemeindekasse bezahlt worden ist.

§. 4.

Die angestellten Thierärzte erhalten keinen Ruhegehalt aus der Staatskasse. Ob sie einen solchen aus Gemeindemitteln anzusprechen haben, hängt von dem abgeschlossenen Vertrag ab.

§. 5.

Insoweit der Dienstvertrag ihnen nicht ein Weiteres auferlegt, haben die angestellten Thierärzte jedenfalls die Verpflichtung:

a. Das Faselvieh von Zeit zu Zeit zu untersuchen und dahin zu wirken, daß die Viehzucht durch tüchtige Zuchtthiere gehoben werde;

b. stete Aufsicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere zu führen, und zu diesem

Digitized by Google

Ende öfters das Vieh in den Stallungen, auf der Waide und auf Märkten zu untersuchen; die Eigenthümer wegen Behandlung und Fütterung der Thiere und Abwendung nachtheiliger Einflüsse zu belehren; die Gemeinden auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche dem Gedeihen und Emporkommen des Viehstandes entgegen stehen; Waiden, Viehtränken, Schwemmen und Stallungen zu untersuchen.

c. Bei seuchenhaften oder ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sogleich die nöthige Vorkehr gegen Weiterverbreitung zu treffen, dem Physikat sofort Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften, wie die besondern Anordnungen der Behörden, befolgt werden;

d. die Fleischbeschau in den Orten ihres Bezirks zu beaufsichtigen und die Abschaffung der dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände zu veranlassen;

e. den Schmieden Anleitung im zweckmäßigen Beschlagen der Pferde zu geben.

§. 6.

Hinsichtlich der Diäten, Reisekosten und Gebühren der Thierärzte für besondere Verrichtungen sind die Bestimmungen der Medicinaltaxordnung vom 7. April 1836 Regierungsblatt Nro. XXVII. maßgebend, soweit nicht eine besondere Vereinbarung hierüber etwas Abweichendes bestimmt.

Indem man vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Aemter noch besonders beauftragt, darauf hinzuwirken, daß sich bei Anstellung von Thierärzten stets eine größere Anzahl von Gemeinden vereinigen, und daß, je nach dem Viehstand und den örtlichen Verhältnissen, entweder der Amtsbezirk oder doch ein abgeschlossener Theil desselben den thierärztlichen Bezirk bilde.

Freiburg den 19. November 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Müller.

Die Aufstellung der Gemeindevoranschläge für das Jahr 1848 betreffend.

Nro. 24470. Diejenigen Aemter des Kreises, welche die Anzeige über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge für das Jahr 1848 bisher noch nicht erstattet haben, werden auf die Bestimmung des §. 27 der Verordnung über Aufstellung der Voranschläge und auf den alsbaldigen Vollzug der diesseitigen Verordnung vom 18. August v. J. Nro. 17649 Verordnungsblatt Nro. 15 aufmerksam gemacht.

Freiburg den 6. November 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt Rettig.

Die Aufbesserung gering dotirter katholischer Pfarreien betreffend.

Nro. 27996. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. August d J. Nro. 1672 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen katholischen Pfarreien, deren Einkommen ohne Einrechnung der Stolgebühren und des Wohnungsanschlags den Betrag von 600 fl. nicht erreicht haben, bis auf diesen, und zwar vom 1. August des laufenden Jahres an, aus allgemeinen katholischen Kirchenmitteln aufgebessert werden.

Diese allerhöchste Entschließung ist nunmehr in Vollzug gesetzt worden.

Karlsruhe den 17. November 1847.

Großherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 23. Samstag den 18. Dezember 1847.

Die Thätigung der Forstfrevel betreffend.

Nro. 26719. Aus den Vorlagen der Aemter in Forstfrevelsachen hat man ersehen, daß nicht alle Forstfrevelregister, welche nach §. 22 der Instruktion vom 30. August 1834 von den Förstern für jeden Waldeigenthümer besonders aufgestellt und am Schluß auf der Seite der Einträge unterzeichnet werden müssen, gemäß §. 5 der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. September 1845 den vorschriftsmäßigen Eingang durch die Bezeichnung des Orts und der Zeit der Vornahme des Geschäfts und des Beamten, und ebensowenig am Schlusse die gehörige Beurkundung enthalten, sondern daß zwar das erste Protokoll den vorgeschriebenen Eingang hat, hingegen die übrigen von einer Bezirksforstei übergebene Register, beziehungsweise Protokolle, beigeheftet sind, und nur das letzte Protokoll mit der Schlußbeurkundung versehen wird.

Diese ungenaue Geschäftsbehandlung wird, insoweit diese bei den Bezirksämtern bisher vorgekommen ist, für die Zukunft untersagt, und denselben hiernach aufgegeben, jedes für einen Waldeigenthümer gefertigte Frevelregister, was sich von selbst versteht, als besonderes Protokoll zu betrachten und hierbei alles dasjenige zu beobachten, was das Forstgesetz §. 209 vorschreibt.

Zugleich bringt man den Aemtern Ziff. 5 der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. April 1836 Anzeigeblatt Nro. 37 nachdrücklich in Erinnerung, damit die in §. 13 der Vollzugsverordnung vom 5. September 1845 vorgeschriebene Vorlage rechtzeitig erfolgt.

Freiburg den 6. Dezember 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Hahn.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collekte für 1846 — 47 betreffend.

Nro. 26198. Die im Jahre 1846 auf 1847 stattgefundenen Schulhausbau-Collekten haben die in unten stehender Uebersicht bezeichneten Beiträge ergeben, von welchen der Vorschrift gemäß drei Viertel unter die berechtigten Gemeinden zu vertheilen sind.

Diese werden nachbenannten Gemeinden zuerkannt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Gaben zu nichts Anderem als zur baulichen Erhaltung der Schulhäuser verwendet werden dürfen, worüber die Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinderechnungen genau zu wachen haben.

Digitized by Google

Ordn. Zahl	Namen der Diözesen.	Betrag der Collekte vom Erndtefeſt 1846.		Betrag der Collekte vom Charfreitag 1846.		Geſammt-Betrag der Collekte.		Hievon ſind ¾ zu vertheilen.		Dazu vom vorig. Jahr V.-O.-Bl. Nro. 17.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg	28	14	30	14½	58	25½	43	51		
II.	Freiburg	19	46	21	55	41	41	31	16		
III.	Lörrach	55	8	68	2	123	10	92	23		
IV.	Müllheim	33	58½	32	2½	66	1	49	30		
V.	Schopfheim	17	34½	21	38½	39	13	29	25		

Die Aemter und Dekanate, ſowie die Collekten-Fondsverrechner werden hievon zur Beſorgung des Weitern in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 30. November 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.

Frhr. v. Marſchall.

vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Hievon wurden vertheilt an die Gemeinden	Im Betrag von fl.	Im Betrag von kr.	Vertheilte Summen. fl.	Vertheilte Summen. kr.	Bemerkungen.
		Broggingen	27	33	71	24	
		Denzlingen	43	51	—	—	
		—	—	—	—	—	Dieser Betrag bleibt zur Verfügung bei der nächsten Vertheilung, da kein Bewerber auftrat.
		Oettlingen	36	20	195	11	
		Tüllingen	50	—	—	—	
		Haltingen	30	51	—	—	
		Fischingen	78	—	—	—	
		Gallenweiler	50	—	112	43	
		Kaltenbach	28	—	—	—	
		Feuerbach	34	43	—	—	
		—	—	—	—	—	Dieser Betrag bleibt zur Verfügung bei der nächsten Vertheilung, da kein Bewerber auftrat.

Digitized by Google

Evangelischer Oberkirchenrath.
Baden-Durlachischer Waisen-Fond.

Uebersicht

der Einkünfte und Ausgaben und des Vermögens nach den berichtigten Waisen-Partikular-Cassen-Rechnungen vom 1. Juni 1846–47.

Ordnungs-Zahl.	Particular-Casse.	Einkünfte.						Ausgaben.						Vermögen.	
		Zinse.		Beisteuern.		Summen.		Lasten und Kosten.		Benefizien.		Summen.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Emmendingen	1116	3	824	26	1940	29	148	21	2493	47	2642	8	23148	53
2.	Karlsruhe	1685	49	763	23	2449	12	326	48	1461	4	1787	52	35640	25
3.	Lahr	456	—	247	27	703	27	33	25	428	7	461	32	9741	9
4.	Pforzheim	853	56	342	21	1196	17	78	49	1041	36	1120	25	17948	44
5.	Rheinbischofsheim	243	31	160	57	404	28	28	21	596	12	624	33	4889	—
	Zusammen . .	4355	19	2338	34	6693	53	615	44	6020	46	6636	30	91368	11
	Von den Einkünften wurden ausgegeben					6636	30								
	mithin mehr eingenommen					57	23								
	gleich der Vermögensvermehrung.														
	Auf den 1. Juni 1846 war das Vermögen berechnet zu											91101	14		
	bei Karlsruhe erhöhten sich die Güteranschläge um											209	34		
														91310	48
	Zusammen obige Vermehrung von													57	23

Nro. 20980. Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden gebracht. Karlsruhe den 3. Dezember 1847.

Großherzogl. evangelischer Oberkirchenrath.

Böhme. vdt. Fellmeth.

Die Beschleunigung der nächsten Umlage für die Generalbrandkasse betreffend.

Nro. 27247. Nach den §§. 25 und 26 der Instruktion III. zum Gesetz über die Feuerversicherung der Gebäude vom 30. Juli 1840 Reg.-Blatt 1841 S. 109 hat der Gemeinderath jeweils am 30. November das Brandversicherungskapital für das laufende Jahr zu berechnen und längstens am 15. Dezember die Spezialübersichts-Tabelle hierüber dem Amtsrevisorate zu übergeben, welches nach vollzogener Prüfung der Kreisregierung am 1. Jänner zur Aufstellung der Kreis-Uebersicht die geeignete Vorlage zu machen hat.

Da es nun aber nach Erlaß des Großh. Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse vom 8. d. M. dringend ist, daß durch beschleunigten Einzug der Umlage für 184⅞ Zahlungsmittel flüssig werden, so haben die Amtsrevisorate mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß nach Maaßgabe der §§. 25, 26 und 27 der oben genannten Instruktion die Brandversicherungs-Kapitalien auf den 1. Jänner 1848 sogleich festgesetzt werden, und die Spezialübersichts-Tabellen mit den darauf bezüglichen Acten baldmöglichst und jedenfalls noch im Laufe des Dezembers d. J. anher vorzulegen.

Freiburg den 14. Dezember 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 24. Mittwoch den 29. Dezember **1847.**

Die Anwendung des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 in den Fällen der §§. 1016 und 443 der Prozeß-Ordnung betreffend.

H. G. Nro. 9493. Plenum. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 22 November l. J. Nro 10112 in obigem Betreffe Nachstehendes verordnet:

I. Wenn in Gemäßheit des §. 1016 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung im Vollstreckungswege Beschlag auf ausstehende Forderungen erwirkt wird, so ist sowohl die erste Verfügung, womit der Beschlag erkannt wird, als die zweite, womit die Zuweisung der Forderung ausgesprochen wird, falls das Gesuch mündlich gestellt ist, mit 15, beziehungsweise 30 kr. zu sportuliren (art. 5 Nro. 1 des Sportelgesetzes), weil bei schriftlichen Nachsuchen nach art. 2 Nro. 1 des Sportelgesetzes gleichfalls beide Male ein Stempelbogen in diesem Betrage angewendet werden muß.

II. Da eine Vergleichung des art. 7 mit art. 5 Ziffer 2 des Sportelgesetzes zeigt, daß Beweisauflagen, welche in der Form einfacher Verfügungen ergehen, mit 20, beziehungsweise 45 kr. und 1 fl. 12 kr. zu sportuliren sind, so findet dieser Ansatz auch bei den Beweisverfügungen statt, welche in Gemäßheit des § 443 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung den Beweis der abgeläugneten Aechtheit oder der behaupteten Falschheit einer Urkunde auferlegen.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 21. Dezember 1847.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Woll. vdt. Kohlhagen.

Die definitive Uebertragung des Decanats und der Bezirksschulvisitatur Jestetten an Pfarrer Gagg daselbst betreffend.

Nro. 28472. Das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene Decanat Jestetten ist dem Pfarrer Gagg daselbst definitiv übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 18. Dezember 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Visitation der Eich- und Sinn-Anstalten betreffend.

Nro. 26410. Man hat wahrgenommen, daß die allgemeine Visitation der Maaße und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute nicht in allen Aemtern innerhalb der durch §. 31 der Maaßordnung vorgeschriebenen Frist regelmäßig vorgenommen wird, weshalb diejenigen

Digitized by Google

Aemter, welche nicht schon in diesem Jahre eine allgemeine Maaß- und Gewichts-Visitation haben vornehmen lassen, zur Anordnung dieser Visitation aufgefordert werden.

Diese Visitation ist durch den Gendarmerie-Brigadier, welcher besonders zu instruiren ist, oder durch einen andern hiezu vereigenschafteten Polizeibeamten unter Beigebung eines Eichers vorzunehmen.

Bis zum Monat Juni k. J. haben sich die Aemter unter Vorlage der Akten über den Vollzug anher auszuweisen.

Freiburg den 30. November 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Montfort.

Die Gebühren-Ordnung für die Waisenrichter und die Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen betreffend.

Nro. 27722. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat zu dem Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1847 Regg.-Blatt Nro. 43 folgende Instruktion ertheilt:

1) Wenn die Waisenrichter oder Schätzer nur als Zeugen fungiren, so steht ihnen auch nur die Zeugengebühr bis zu 48 kr. täglich zu.
2) Zeugengebühren der Waisenrichter dürfen in die Diarien nicht aufgenommen werden. Es bleibt in dieser Beziehung bei den bisherigen Vorschriften.
3) Die Waisenrichter und Schätzer haben über die zur Zahlung aus der Amtskasse geeigneten Gebühren-Forderungszettel zu den Acten zu geben, die Notare und Assistenten die Richtigkeit darauf zu attestiren, und den Betrag in ihr Gebührenverzeichniß aufzunehmen.
4) Im Gebührenbuch der Geschäftsfertiger sowie im Hauptgebührenbuch des Amtsrevisors ist für solche Gebühren eine besondere Spalte nach den angeschlossenen Formularien 1 und 2 zu eröffnen und bei jedem Gebühren-Eintrag der Betrag der einzelnen Forderungsberechtigten in der Colonne „Bemerkungen" zu entziffern.
5) Die Amtsrevisoren haben den monatlichen Hauptgebührenbuchs-Abschluß nach dem Formular 3 zu bewirken, die monatlichen Forderungsbeträge der Waisenrichter und Schätzer zu berechnen und sie bei Darstellung der den Amtskassen obliegenden Zahlungen unter lit. D. Ort für Ort nach dem Namen der Empfänger aufzuführen.

Die Amtsrevisorate werden angewiesen, diese Anordnungen pünktlich zu vollziehen.

Ferner werden die Amtskassen-Verrechnungen beauftragt, die hiernach von den Amtsrevisoraten richtig gestellten Gebühren der Waisenrichter und Schätzer gehörig auszuzahlen, und wie die Gebühren-Antheile der Geschäftsfertiger, unter Abtheilung 57 pos. 3 in Ausgabe zu verrechnen.

Freiburg den 20. Dezember 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Aberle.

Anmerkung. Die hier vorgeschriebenen Impressen sind vorräthig in der Universitäts-Buchdruckerei von H. M. Poppen in Freiburg.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Register

zum Verordnungs-Blatt pro 1847.

Seite.

Actuariats-Aversen — die Behandlung der — der Bezirksämter betr. 66
Aemter — die unmittelbare Correspondenz derselben mit den königlich französischen Behörden betr. 6
Aerzte, praktische, die im Oberrheinkreis domicilirenden, nicht angestellten betr. 35
Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia — Eduard Stritt von Zell 41
— — — Kaufmann Gustav Wolfinger von Freiburg 58
— der Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft — W. Jundt in Emmendingen 46
— — — Thierarzt Pantaleon Binz von Herbolzheim 60
— — — Lehrer Salomon Goldschmidt von Emmendingen 71
— der Colnischen Feuerversicherungsgesellschaft — Bernhard Ganter v. Schluchsee 48
— — — Sonnenwirth Johann Hindenlang zu Hornberg 58
— der Fahrnißversicherungsgesellschaft des deutschen Provinz — W. L. Lichtenberger in Kandern 48
— der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft — Ignaz Probst, jung in Kleinlaufenburg 72
Amtsactuare — die Aufnahme des August Gayer von Gallenweiler 54
— — Joh. Jakob Dörflinger von Britzingen 54
— — Eduard Schmutzer von Haslach 54
Amtsaktuarien — die Aufführung des Amtsaktuars Heinrich Klein von Freiburg betr. 17
Amtsdiener — die Zustellungsgebühren derselben betr. 1
Amtsrevisorats-Assistenten — Verwendung derselben zu Notariatsgeschäften 21
Anlehensloose — das Promessenspiel mit solchen betr. 70
Apotheke — die Errichtung einer solchen zu Kirchzarten betr. 59
Armen-Unterstützung und die Abgabe der durch den Staat angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden betr. 7
Ausländer — die Liegenschaftserwerbungen im Großherzogthum durch solche betr. 33
Auswanderung — die — nach Algier betr. 39
— — nach Amerika betr. 29. 73
— — nach Siebenbürgen betr. 57
— — von Soldaten betr. 63

Seite.

Beiträge zu den Gehalten der Thierärzte — die Verwilligung derselben betr. 75
Bekanntmachungen — die obrigkeitlichen in öffentlichen Blättern betr. 55
Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde — Gründung einer solchen 20
Bettel — den Vollzug der gegen denselben bestehenden Vorschriften betr. 8
Bezirksschulvisitatur, evangel., zu Freiburg — Besetzung derselben durch Pfarrer Blum in Leiselheim 14
— Jestetten — Uebertragung derselben an Pfarrer Gagg daselbst 81
— Jestetten — Uebertragung derselben an Pfarrer Karl Braeg zu Waltersweil 8
— Säckingen — Uebertragung derselben an Pfarrer Anton Steidle zu Wehr 55
— St. Blasien — Uebertragung derselben an Pfarrer Braun zu St. Blasien 8
Blasien, St., die Besetzung des landesherrlichen Decanats daselbst 8
— die Besetzung der Bezirksschulvisitatur daselbst 8
Blinde — die Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde betr. 20
Brandfälle — die Anzeige von solchen betr. 6
Brandversicherung — die Beschleunigung der nächsten Umlage für die Generalbrandkasse betr. 80
Briefpoststücke — unrichtige Bezeichnung derselben 2
Brodfrüchte — die Abgabe der durch den Staat angekauften — an unbemittelte Gemeinden 7
Brücken-Ordnung für die fliegende Brücke bei Kadelburg 25
Büreau-Aversum — die Erhöhung desselben für die kathol. Decanate 14
Bürgerausschüsse, große, die zu den Beschlüssen derselben erforderliche Stimmenzahl betr. 19
Bürgermeisterwahlen — den Sportelansatz bei solchen betr. 22
Collectiren — das Verbot desselben für inländische und ausländische Lotterien betr. 57
Commissions-Büreaux — die Gewerbsbefugnisse derselben betr. 74
Conscription — die — pro 1848 betr. 49. 50
Consulat — die Errichtung eines Großherzogl. Consulats in Amsterdam betr. 22

Digitized by Google

Seite.

Correspondenz — die unmittelbare — der Aemter mit den königl. französischen Behörden 6
Dammbaukosten-Beiträge — die Feststellung und Erhebung derselben betr. 3
Damm- und Flußbaukosten — die Beiträge der Gemeinden zu solchen betr. 69
Decanat St Blasien — Uebertragung des landesherrlichen — an Pfarrer Braun zu St. Blasien 8
— Jestetten — Uebertragung desselben an Pfarrer Karl Braeg zu Baltersweil 8
— Jestetten — Uebertragung desselben an Pfarrer Gagg daselbst 81
Decanate, kathol., die Erhöhung des Büreau-Aversums für dieselben betr. 14
Dienst- und Strafpolizei — die — über das Sanitätspersonal betr. 18
Dienstsiegel — die — der Notare betr. 49
Eich- und Sinn-Anstalten — die Visitation derselben 81
Erbverzeichnisse — den Gebührenansatz für die zur Constatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden betr. 47
Exekutionsverfügungen — den Sportelansatz für dieselben betr. 46
Fabrik — die Bearbeitung einer Fabrik- und Gewerbestatistik des Zollvereins betr. 5
Fahrnißversicherungstermin — den Anfang und das Ende desselben betr. 78
Feuerversicherungs-Anstalt — die Umlage der Beiträge zu solcher für 1846—47 betr. 27
Feuerversicherungs-Beiträge — die Berechnung derselben von Gebäuden, welche unter mehrere Eigenthümer getheilt sind, betr. 1
Fleischtransporte — die Controlirung derselben betr. 17
Fluß- und Dammbaukosten — die Beiträge der Gemeinden zu solchen betr. 69
Forstfrevel — die Thätigung derselben 77
Forstfrevler — den Vollzug der gegen zahlungsunfähige Forstfrevler erkannten stellvertretenden Strafen betr. 40
Freibad — der Verpflegungsaccord für dasselbe für 1847 betr. 55
Freiburg — die Besetzung der evangel. Bezirksschulvisitaturstelle daselbst durch Pfarrer Blum in Leiselheim 14
Freizügigkeitsverhältnisse — die mit den nordamerikanischen Staaten bestehenden betr. 21
Fuhrlöhne — die Erhebung der bei den Wasser- und Straßenbauten, und Eisenbahnbauten verdient werdenden — durch Bevollmächtigte 45
Gebühren — der Einzug derselben für rechtspolizeiliche Geschäfte betr. 21
Gebühren-Ansatz — den — für letzte Willensurkunden betr. 9
— den — für die zur Konstatirung der Erbschaftsaccise zu fertigenden Erbverzeichnisse betr. 47

Seite.

Gebühren-Ordnung — die — für Zeugen, Urkundspersonen, Partheien und Sachverständige in Rechtspolizei- u. gerichtlichen Strafsachen betr. 30, 31, 40
Gebühren-Ordnung — die — für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen betr. 82
Gefangenwärter-Stellen — die Besetzung derselben betr. 56
Gemeindevoranschläge für das Jahr 1848 — die Aufstellung derselben betr. 76
Geschäfte, rechtspolizeiliche, den Einzug der Gebühren für solche betr. 21
Geschäftsvertheilung — die — zwischen Haupt- und Unterlehrern, insbesondere die Theilnahme der Letztern an den Meßner- und Organisten-Geschäften betr. 64
Gewerbe — die Bearbeitung einer Fabrik- und Gewerbestatistik des Zollvereins betr. 5
Grasnutzung — die — in Gemeinds- und Corporationswaldungen betr. 33
Hauptlehrer — die Geschäftsvertheilung zwischen denselben und den Unterlehrern, insbesondere die Theilnahme der Letztern an den Meßner- und Organistengeschäften betr. 64
Hausiren — das — mit Regenschirmen betr. 73
Hausirhandel — den — mit Schreibmaterialien betr 49
Hebärzte — die im Oberrheinkreise domicilirenden, nicht angestellten betr. 35
Heirathserlaubniß — die — an Soldaten betr. 47
Heirathsgesuche — die — der Unteroffiziere und Soldaten betr. 22
Hilfslehrer — den Bedarf an solchen in den katholischen Volksschulen betr. 6
Hufbeschlaglehre — die — betr. 70
Jahrestabellen — die von den Physikaten zu fertigenden — über die außerhalb der Heil- und Pflege-Anstalt befindlichen Seelengestörten betr. 10
Jestetten — die Wiederbesetzung des Decanats und der Bezirksschulvisitatur daselbst betr. 8
Illenau — Benutzung der Heil- und Pflege-Anstalt daselbst betr. 3
Irren — die Tabellen über die außerhalb der Staatsanstalt in Illenau befindlichen Irren 3
Katechismus — den v. Hirscher'schen kleinen betr. 34
Kirchzarten — die Errichtung einer Apotheke daselbst betr. 59
Kochgeschirre — den Verkauf von solchen aus Zink betr. 66
Kosten — die Zahlung der Kosten für Versteigerung gefrevelter Waldprodukte betr. 20
Landstraßen — das Offenhalten der durch Schneefall verlegten Landstraßen betr. 1
Legitimationsschein-Controle — die Aufhebung derselben für Getreide und Mehl betr. 68
Lehrgelderfond — die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond pro 1847 betr. 54

Digitized by Google

Seite.

Lesebuch — die Einführung eines solchen in den evangel. Volksschulen, als Leitfaden für den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen betr. 41
Lehenkapitalien — die Fassung der Schuld- und Pfandverschreibungen über ausgeliehene betr. 7
Liegenschaftserwerbungen — die — im Großherzogthum durch Ausländer betr. 33
Löschordnung — die — bei Waldbeänden betr. 59
Lotterien — das Verbot des Collectirens für inländische und ausländische betr. 57
Lungenseuche — die — unter dem Rindvieh betr. 64
Männer-Zuchthaus in Bruchsal — zu besetzende Stellen in demselben betr. 33. 42
Marktpreise — die Ermittlung derselben vom Getreide betr. 46
Medicamenten-Taxe, die Revision derselben 14. 53
Most — das Verkaufen von solchem von einem Weinproducenten an den andern im Herbst betr. 68
Notare- und Amtsrevisorats-Gehilfen — die Berechnung des Sterbquartals für die Hinterbliebenen der definitiv angestellten betr. 48
— die Dienstsiegel derselben 49
Notariatsdistrikt Kirchhofen — Uebertragung desselben an Notar Kaiser in Villingen betr. 74
— Lörrach — Uebertragung desselben an Notar Grimmer betr. 71
— Rikenbach — Uebertragung desselben an Notar Schlachter in Schönau 49
— Schönau — Uebertragung desselben an Notar Gramelsbacher in Zell 49
— Zell im Wiesenthal — Uebertragung desselben an Notar Sütterlin in Rikenbach 49
Notariatsgeschäfte — die Verwendung der Amtsrevisorats-Assistenten zu solchen betr. 21
Noth- und Hülfsbüchlein, oder belehrende Vorschriften über die Behandlung scheintodter, und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen, nebst einer Gesundheitslehre ꝛc. 68
Offenhalten — das — der durch Schneefall verlegten Landstraßen betr. 1
Ordnung — für die fliegende Brücke bei Kadelburg 25
Pastoration der Evangelischen in Waldkirch und dem Filial Kollnau betr. 17
Pastorationszuweisungen betr. 17
Pfandeinträge — den Strich derselben betr. 56
Pfandverschreibungen über ausgeliehene Lehenkapitalien — die Fassung derselben betr. 7
Pfarreien, katholische — die Aufbesserung gering dotirter 76
Pferdemessenspiel — das — mit Anlehensloosen betr. 70
Raupen — die Vertilgung derselben betr. 41
Rechtspraktikanten — die Verwendung derselben bei den Aemtern betr. 50
Recurse — den Vollzug der Verordnung über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen betr. 45
Regenschirme — das Hausiren mit solchen betr. 73
Säckingen — die Uebertragung der Bezirksschulvisitatur daselbst an Pfarrer Anton Steidle in Wehr betr. 58
Sanitätspersonal — die Dienst- und Strafpolizei über dasselbe betr. 18
Schmiede — die Verwendung derselben zur Vornahme von Inspectionen und zur Erstattung von Erfundberichten bei Wandelklagen betr. 56
Schneefall — das Offenhalten der durch Schneefall verlegten Landstraßen betr. 1
Schreibmaterialien — den Hausirhandel mit solchen betr. 49
Schuld- und Pfandverschreibungen über ausgeliehene Lehenkapitalien — die Fassung derselben betr. 7
Schulhausbau-Benefizien — die Vertheilung derselben für das Jahr 1846—47 betr. 56
Schulhausbau-Collecte — die Vertheilung derselben für 1846—47 betr. 77
Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung für das Schuljahr 1845—46, Vertheilung derselben 18
Schullehrer-Relikten — Errichtung eines Unterstützungsfonds für arme betr. 9
Seelengestörte — die von den Physikaten zu fertigenden Jahres-Tabellen über die außerhalb der Heil- und Pflege-Anstalt befindlichen Seelengestörten betr. 10
Soldaten — die Auswanderung derselben betr. 63
— die Heirathserlaubniß an dieselben betr. 17
— die Heirathsgesuche derselben betr. 22
Sonntagsschulen — Erläuterung zur Verordnung über dieselben 28
Speisegeräthe — den Verkauf von solchen aus Zink betr. 66
Sportelansatz — den — bei Bürgermeisterwahlen betr. 22
— den — für Exekutionsverfügungen betr. 46
Sporteln- und Stempelgebühren-Ansatz in Verwaltungssachen betr. 51
Sportelgesetz vom 13. Okt. 1840 — die Anwendung desselben betr. 51. 82
Sportulirung — die — des die Einsprache gegen das Vollstreckungsverfahren verwerfenden Decrets betr. 71
Staatsdiener — die Anzeige der Sterbfälle von activen oder pensionirten Staatsdienern betr. 10
Staatsstraßen — die Unterhaltung der Winterbahnen auf solchen betr. 23
Statistik — die Bearbeitung einer Fabrik- und Gewerbestatistik des Zollvereins betr. 5
Stempelgebühren — den Ansatz derselben in Verwaltungssachen betr. 51
Stempelpapier — Gebrauch desselben betr. 2
Sterbfälle — die Anzeige solcher von activen oder pensionirten Staatsdienern betr. 10

Taubstumme 35
Taufregister p. 10

Digitized by Google

Seite.

Sterbquartal — die Berechnung deſſelben für die Hinterbliebenen der definitiv angeſtellten Notare und Amtsreviſorats-Gehülfen betr. 48

Stiftungen — die Beiträge derſelben zur Kreis-Stiftungs-Regie-Kaſſe pro 1846—47 betr. 15. 64

Tag- und Fuhrlöhne — die Erhebung der bei den Waſſer- und Straßenbauten und Eiſenbahnbauten verdient werdenden — durch Bevollmächtigte betr. 45

Taxen, Sporteln und Stempelgebühren-Anſatz in Verwaltungsſachen betr. 51

Theilungs-Commiſſäre — Aufnahme des Karl Götz von Gutach 3

— — des Karl Lefevre von Freiburg 3

— — des Ludwig Müller von St. Blaſien 3

— — des Ludwig Wenz von Kenzingen 3

— — des Fr. Xaver Schmidt von Neuenburg 50

— — des Joſeph Brotz von Munzingen 50

— — des Ludwig Mühl von Freiburg 50

Thierärzte — die im Oberrheinkreis domicilirenden, nicht angeſtellten betr. 35

— die Verwilligung von Beiträgen zu den Gehalten derſelben betr. 75

Transport — den — von Getreide und Mehl im Grenzbezirk betr. 41

Transportkoſten — die mit dem Königreich Bayern zu vereinbarende Uebernahme der Koſten des Transports von Individuen, welche nicht unter die Beſtimmung des Staatsvertrags vom 8. November 1816 fallen, betr. 65

Unglücksfälle — die im Oberrheinkreis im Jahr 1846 vorgekommenen betr. 9

Unterhaltungskoſten-Beiträge — die — der Gemeinden für Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt betr. 30

Unterlehrer — die Geſchäftsvertheilung zwiſchen Haupt- und Unterlehrern, insbeſondere die Theilnahme der Letztern an den Meßner- und Organiſtengeſchäften betr. 64

Unter- und Hilfslehrer — den Bedarf an ſolchen in den katholiſchen Volksſchulen betr. 6

Unterſtützungsfond — die Errichtung eines ſolchen für arme Schullehrer-Relicten betr. 9

Unterſtützungsgelder — iſraelitiſche — die Vertheilung derſelben pro 1846 betr. 43

Urtheilstaxen — der Anſatz derſelben in Prozeſſen über Vermögensabſonderung betr. 49

Vermögensabſonderung — den Anſatz der Urtheilstaxen in Prozeſſen über ſolche betr. 49

Verſteigerung — die Zahlung der Koſten für Verſteigerung gefrevelter Waldprodukte betr. 20

Seite.

Verwahrungsanſtalt, polizeiliche, die Unterhaltungskoſtenbeiträge der Gemeinden für Pfleglinge in derſelben 30

Verwaltungsſachen — den Anſatz der Taxen, Sporteln und Stempelgebühren in ſolchen betr. 51

Verwaltungs- und Polizeiſachen — den Vollzug der Verordnung über die Recurſe in ſolchen betr. 45

Viſitation — die — der Eich- und Sinn-Anſtalten 81

Vollſtreckungsverfahren — die Sportulirung des die Einſprache gegen daſſelbe verwerfenden Decrets betr. 71

Waiſenfond — Baden-Durlach'ſcher 80

— Baden-Durlach'ſcher, Ueberſicht der Einkünfte, der Ausgaben und des Vermögens pro 1845—46 betr. 23

Waldbrände — die Löſchordnung bei ſolchen betr. 59

Waldhüter — die eidliche Verpflichtung derſelben betr 70

Waldproducte — die Zahlung der Koſten für Verſteigerung gefrevelter Waldproducte 20

Wandelklagen — die Verwendung von Schmieden zur Vornahme von Inſpectionen und zur Erſtattung von Erfundberichten bei ſolchen betr. 56

Wandern — das — von Handwerkspurſchen nach Oeſterreich betr. 68

Weggebühren — den Anſatz von ſolchen betr. 69

Willens-Urkunden, letzte, den Gebührenanſatz für ſolche betr. 9

Winterbahnen — die Unterhaltung derſelben auf den Staatsſtraßen betr. 23. 63

Wirthſchaftsrechte — die Wiederverleihung vacant gewordener 48

Wundärzte — die im Oberrheinkreis domicilirenden nicht angeſtellten betr. 35

Wundarzneidiener — Aufnahme des

Xaver Keppner von Glotterthal 14

Bernhard Leopold von Waldkirch 14

Karl Kißling von Bleichheim 20

Karl Auguſt Mehrer von Kandern 24

Erhard Maier von Rothweil 28

Karl Wieſt von Kenzingen 58

Xaver Maier von Waldkirch 58

Mathias Reck von Turſchfelden 72

Friedrich Schmager von Weisweil 72

Zehntablöſung — die Beförderung derſelben 40

Zink — den Verkauf von Kochgeſchirren und Speiſegeräthen aus Zink betr. 66

Zollverein — die Bearbeitung einer Fabrik- und Gewerbeſtatiſtik des Zollvereins betr. 5

Zugskoſtenvergütung — die — für katholiſche Pfarrverweſer und Vikare betr. 34

Zuſtellungs-Gebühren — die — der Amtsdiener betr. 1

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google